

Jahresbericht

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



2017



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz



Impressum

Herausgeber:

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Redaktion:

Dr. Helmut Gottwald, Gertrud Vogel, Janice Käting
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen

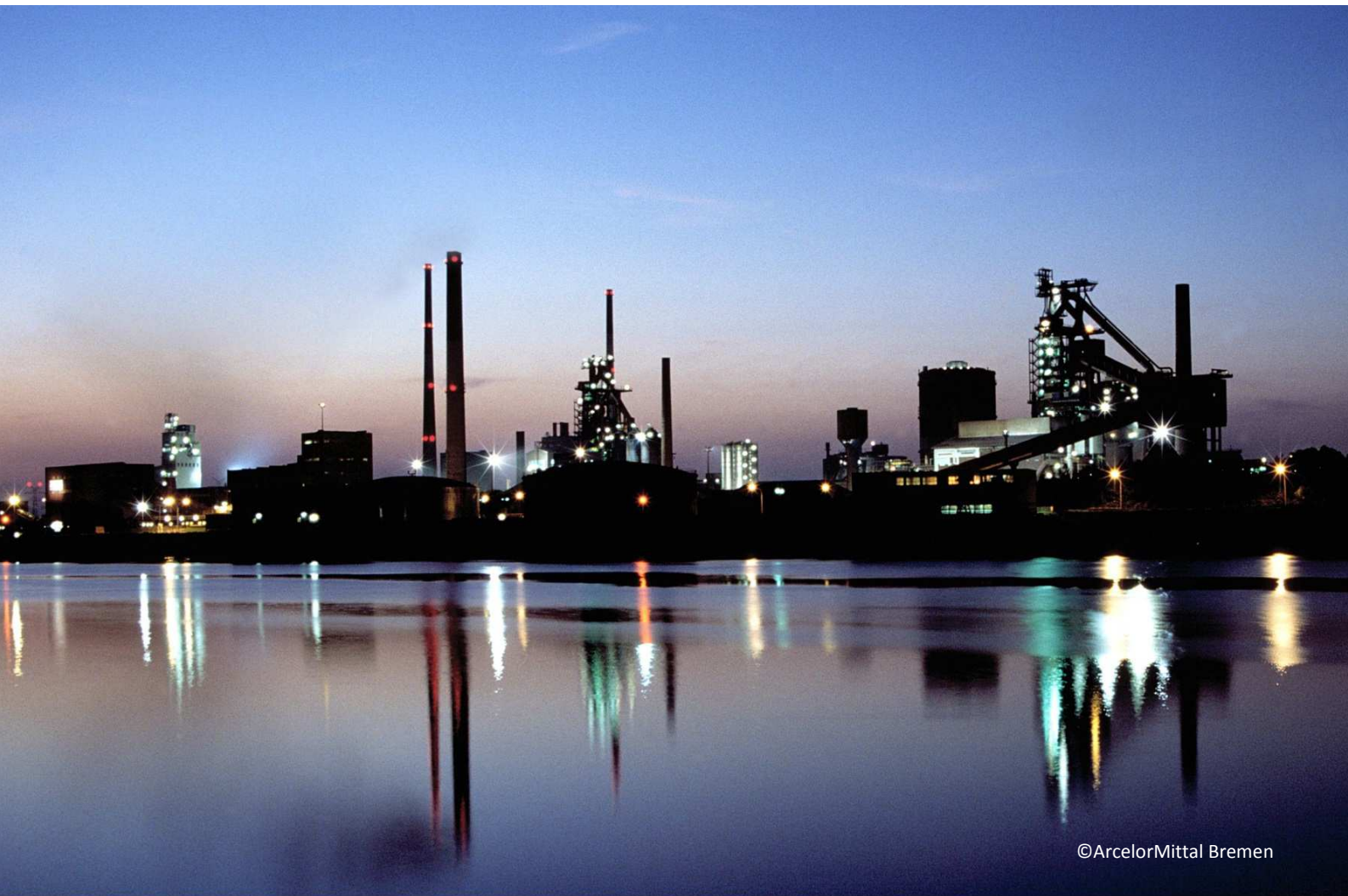
Textbeiträge:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bremen
Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt

Titelbildnachweis:

Copyright ArcelorMittal Bremen

Bremen, Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

■ Vorwort

■ Allgemeines

Personalentwicklung und Organisation	9
Fortbildungen und Erfahrungsaustausche	12
Qualifizierungsrichtlinie	14
Bericht über die SLIC Evaluation des Deutschen Staatlichen Arbeitsschutzes	15
Das Präventionsgesetz – Was bisher in Bremen geschah	17

■ Öffentlichkeitsarbeit

Der Bremer Fachtag Legionellen.....	19
Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen.....	22
Staatliche Aufsicht zur Sicherheit von Maschinen.....	24

■ Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

GDA	
Fazit zum Abschluss der laufenden GDA – Periode und Ausblick.....	25
GDA-MSE – Erkenntnisse und Schlussfolgerung.....	27
Unfälle und Schadensfälle	
Weniger Arbeitsunfälle mit schweren Folgen	31
Fatale Folgen einer Rückwärtsfahrt mit dem Gabelstapler	33
Kohlenmonoxid-Vergiftung durch Staplerabgase	35
Schwerer Aufzugsunfall mit glücklichem Ausgang	37
Unfall bei der Störungsbeseitigung an einer Maschine	40
Verpuffung im Maschinenraum eines Lotsenversetzbootes	44
Arbeitsstättenrecht im Baugenehmigungsverfahren.....	46
Lasershow am Bremer Dom im Rahmen des Weihnachtsmarktes	47
Asbestvorkommen im Baubestand	49
Umbau und Modernisierung eines Mehrfamilienhauses.....	51

■ Technischer Verbraucherschutz

Marktüberwachung und Produktsicherheit	
Verbraucherschutz beginnt beim Warenimport	54
Länderübergreifende Überwachungsaktion	
„Sichere Produkte im Garten“	57
Zusammenarbeit mit dem Zoll	60
Einfuhrverbot für Wasserkocher	62

Gedankenaustausch zum Thema Produktsicherheit mit Chinesischen Kolleginnen und Kollegen.....	63
Gefährliche Fingerkreisel.....	64
Brand einer direkt importierten Fritteuse	65
Marktüberwachung Sprengstoff	
Neue Regelung zur Marktüberwachung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen.....	67
Verkauf und Marktüberwachung von pyrotechnischen Gegenständen.....	68
Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz.....	70
Strahlenschutz am Müllheizkraftwerk Bremen	74

■ Sozialer Arbeitsschutz

Fahrpersonalrecht.....	75
ArcelorMittal Bremen – Hochofenzustellung unter dem Aspekt der Sonn- und Feiertagsarbeit	76

■ Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.....	78
Stand der Abstandsregelungen bei Störfallanlagen	79
Verladung von Futtermittel stellt Hafenumschlagsunternehmen auf die Probe	81

■ Arbeitsmedizin

Geplante Aktivitäten der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle	83
Statistische Auswertung des Berufskrankheitengeschehens	85

■ Jahresbericht des Hafenskapitäns

Jahresbericht des Hafenskapitäns	86
--	----

■ Zahlen, Daten, Fakten

Tabellen zum Arbeitsschutz	88
Tabellen zum Immissionsschutz	108
Dienststellenverzeichnis	115
Kontakt Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.....	116

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch in diesem Jahr zeigt der Jahresbericht der Gewerbeaufsicht, wie breit und vielfältig das Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht ist und mit welchen unterschiedlichen Themen und Fragestellungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.



Dieser interessante Beruf erfordert ein hohes Maß an fachlicher, rechtlicher aber auch sozialer Kompetenz. Und genau dieses hohe Niveau wurde dem Aufsichtspersonal der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung im Rahmen der Evaluation des deutschen staatlichen Arbeitsschutzes durch ein internationales Expertenteam des SLIC (Senior Labour Inspectors' Committee) in 2017 attestiert. Zur Gewährleistung einer hohen Aufsichtsqualität und eines ländereinheitlichen Vollzugs haben die Länder in den letzten Jahren einheitliche Standards für die Ausbildung vorgegeben, um die angehenden Aufsichtsbeamtinnen und -beamten für die komplexen und anspruchsvollen Aufgaben gut vorzubereiten. Hier setzt die neue Bremer Qualifizierungsrichtlinie an, die im Herbst 2017 in Kraft getreten ist. Eine gute Ausbildung ist eine Investition in die Zukunft. Dies zu gewährleisten, stellt für die Gewerbeaufsicht eine Herausforderung dar. Ebenso gestaltet sich die Gewinnung von neuen Kolleginnen und Kollegen auf Grund des Arbeitsmarktes zunehmend schwierig. Die Verknappung, insbesondere bei den Ingenieurberufen, könnte den Trend verstärken, auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderem Ausbildungshintergrund einzustellen.

Mit dem Jahr 2017 ist die operative Phase der laufenden Programme der zweiten GDA-Periode zu Ende gegangen. Die Evaluation des Gesamtprojekts und der einzelnen Programme ist fortgeschritten. Ohne dem offiziellen Ergebnis vorgreifen zu wollen, lässt sich feststellen, dass insbesondere bei der Zusammenarbeit der Träger noch Verbesserungsbedarf besteht. Die Ergebnisse werden für die nächste GDA Programmphase, die unter der Überschrift „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“ stehen wird, genutzt. Derzeit finden im Rahmen der nationalen Arbeitsschutzkonferenz die trägerübergreifenden Abstimmungen ab. Bremen hat, wie der Jahresbericht zeigt, seinen Beitrag zur jetzigen Programmphase mit Erfolg geleistet.

Die „GDA – freie“ Zeit in 2018 und teilweise 2019 wird von der Gewerbeaufsicht in Abstimmung mit der senatorischen Behörde für eigene Bremer Arbeitsschutzprojekte zum Schutz vor Unfällen und Hautkrebs genutzt werden. Die Ergebnisse erfahren Sie im nächsten Jahresbericht.

Eine Neuerung gibt es in der Marktüberwachung als verbraucherschutzrelevantem Thema. Hier stehen nun auch die Sprengstoffe im Fokus.

Ob es sich um technische, chemische, physikalische Risiken handelt, wie auch gesundheitliche und psychische Belastungen: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht tragen durch Kontrolle, Beratung und Durchsetzung zu einem verbesserten Schutzniveau der Beschäftigten bei. Daneben bleibt es ein zentrales Thema des Ressorts und der Gewerbeaufsicht in Kooperation mit weiteren Partnern vor Ort, wie zum Beispiel den Kammern, Arbeitgeber und Fachleute für die relevanten Fragen und Probleme zu sensibilisieren, auf neue Entwicklungen hinzuweisen und auch Materialien an die Hand zu geben. Dieses Zusammenspiel der Akteure wird in Bremen erfolgreich praktiziert.

Mein Dank gilt auch in diesem Jahr allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht für ihr Engagement zum Wohle der Menschen im Land Bremen.

A handwritten signature in black ink on a light gray background. The signature reads "Eva Quante-Brandt" in a cursive script.

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
der Freien Hansestadt Bremen

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht,**

für Ihre fachliche sehr gute Leistung, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, möchte ich mich auch in diesem Jahr bei Ihnen bedanken. Trotz eines engen Personalkorsetts und vieler arbeits- aber auch konfliktreicher Themen haben Sie erneut eine hervorragende Arbeit geliefert.



Die Gewerbeaufsicht findet sich häufig in Spannungsfeldern wieder, beispielsweise in der Stadtentwicklung: Einerseits wollen wir die Stadt in ihrem Innern weiterentwickeln und Wohnungen für Menschen schaffen, andererseits befindet sich an vielen Orten Gewerbe oder Industrie, die zum Beispiel Lärm und Gerüche produzieren und schon jetzt von vielen als störend wahrgenommen werden. Aber auch Unternehmen sehen sich in ihrem Tun bedroht, wenn Wohnbebauung nah an ihre Produktionsstätten heranrückt. Die Gewerbeaufsicht ist an dieser Stelle an der Bauleitplanung beteiligt und leistet ihren Beitrag für die Abwägung, die alle berührten Interessen gewichtet. Am Ende des Prozesses steht dann ein Bebauungsplan, der die stadtentwicklungspolitischen Ziele des Senats umsetzt.

Betreiber von Unternehmen, die bestimmte Stoffe lagern, umschlagen oder verarbeiten, müssen Sorge tragen, Störfälle zu verhindern. Ihre wichtige Aufgabe ist es, dies zu überwachen und Menschen und Umgebung vor Schaden zu schützen. So musste aufgrund Ihrer Tätigkeit beispielsweise in einem Fall ein Umschlag an einen anderen Standort außerhalb Bremens verlagert werden, da die Nachbarschaft erheblich belästigt worden war.

Die Überwachung gewerblicher und industrieller Anlagen ist eine ständige Herausforderung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stellen sich auftretenden Diskussionen und vertreten die rechtlichen und inhaltlichen Positionen des Immissionsschutzes. Dafür danke ich Ihnen und wünsche weiterhin viel Erfolg bei Ihrer wichtigen Arbeit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Lohse'.

Dr. Joachim Lohse

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen

Allgemeines Personalentwicklung und Organisation

Die Entwicklung des **Personalstandes** weist entsprechend der Personalentwicklungsprogramm-Vorgaben weiterhin abwärts (Bild. 1). Im Berichtsjahr verfügte die Gewerbeaufsicht über 48 Stellen (Vollzeitäquivalente), davon 38 am Dienort Bremen und 10 am Dienort Bremerhaven.

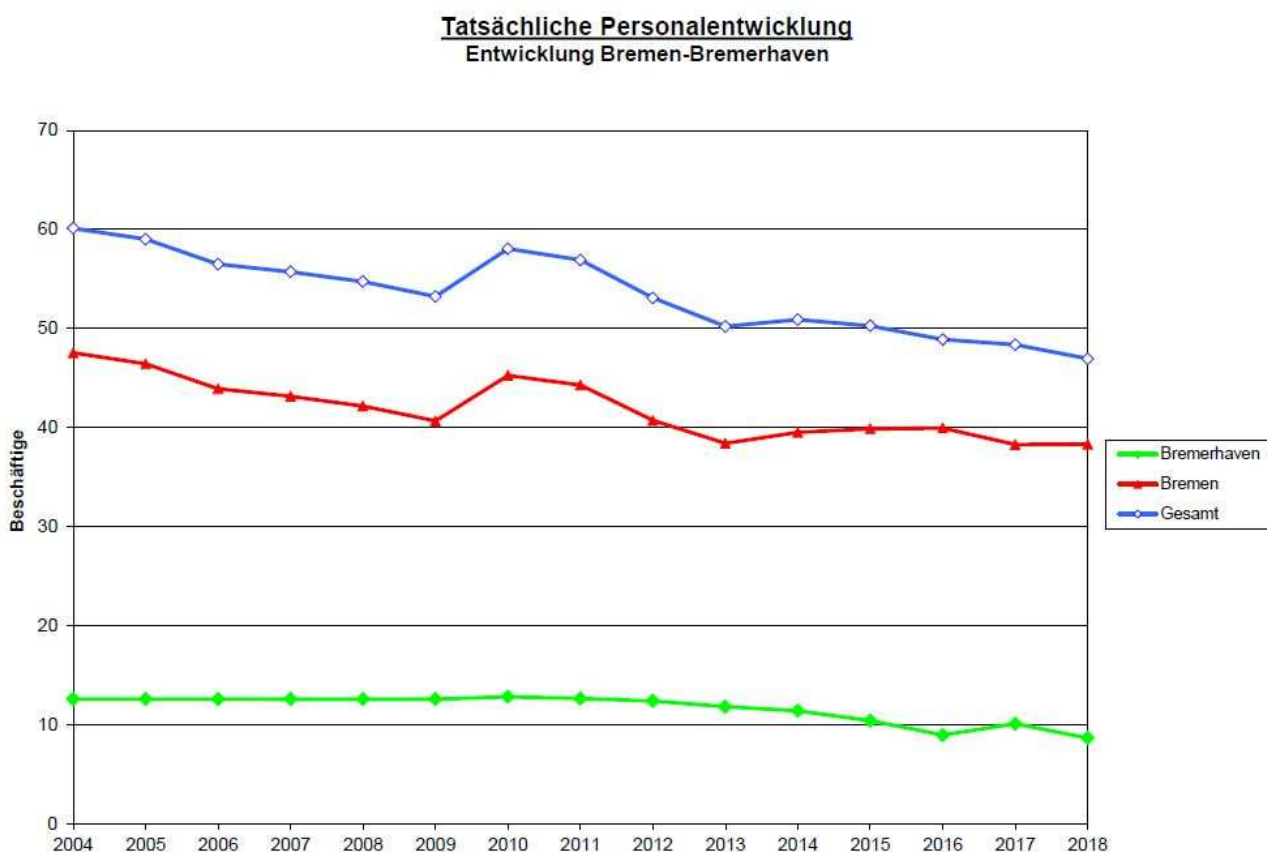


Bild 1: Personalentwicklung an den beiden Dienorten

Drei Mitarbeiter haben 2017 die 2-jährige Ausbildung zum/zur Gewerbeaufsichtsbeamten oder Gewerbeaufsichtsbeamtin mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung vor dem behördeninternen Prüfungsausschuss abgeschlossen und gehören damit zum Kernteam. Drei weitere neue Mitarbeiter/innen konnten im Berichtsjahr für den Außendienst eingestellt werden. Unter diesen **Qualifikanten** ist auch eine neue Leitungskraft, die neben

der aufwändigen Ausbildung auch noch ein Referat leiten muss, sowie möglichst die Mitarbeiter/innen obendrein fachlich beraten soll – eine Herkulesaufgabe. Immerhin, alle drei haben bereits die Probezeit überstanden und werden 2019 nach erfolgreicher Prüfung in vollem Umfang einsetzbar sein.

Demgegenüber haben uns drei erfahrene Kräfte sowie der **Amtsleiter** im Berichtsjahr altersbedingt verlassen.

Nach 7 Monaten ohne hauptamtlichen Amtsleiter wurde diese Aufgabe im Oktober 2017 dem Autor dieses Berichtes übertragen. Die dadurch vakante Stelle eines Referatsleiters oder Referatsleiterin soll 2018 neu besetzt werden.

Die hier entstandenen Lücken zu füllen, ist eine Aufgabe, die uns bis heute in Anspruch nimmt.

Allerdings hat der Senat im Berichtsjahr unter der Überschrift „Bürgerservice“ beschlossen, die Personalausstattung in publikumsintensiven Bereichen zu stabilisieren. Zu diesem Bereich zählt auch die immissionschutzrechtliche Überwachung von Anlagen aller Art, die in unsere Zuständigkeit fällt. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des schweren Legionelloseausbruches Anfang 2016, der uns auch 2017 noch sehr beschäftigt hat (s. Bericht), wurden daher der Gewerbeaufsicht drei neue Außendienststellen bewilligt. Diese Positionen sollen 2018 besetzt werden, sofern geeignete Kandidaten gefunden werden. Um die betrieblichen Gegebenheiten und die technischen Zusammenhänge beurteilen zu können, wird als Formalqualifikation ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium präferiert. Die Arbeitsmarktlage in Deutschland ist für diesen Bewerberkreis allerdings im Moment so gut, dass die Gewerbeaufsicht Schwierigkeiten hat, mit der avisierten Besoldungsstufe E11 TV-L als attraktiver Arbeitgeber aufzutreten. So hoffen wir mit anderen Argumenten zu punkten: sehr vielfältige, interessante Aufgaben, weitgehend freie Einteilung der eigenen Arbeit, hohe Eigenverantwortlichkeit beim Umgang mit den etwa 30.000 Bremer Firmen, damit Kenntnis der hochinteressanten Bremer Firmenlandschaft und vieles andere mehr.

Neben der Tagesarbeit laufen stets **Schwerpunktaktionen** und besondere Projekte. Im Berichtszeitraum beschränkten sich diese auf den Abschluss der Projekte im Rahmen der zweiten Periode der Deutschen Gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie (GDA). So wurden die Projekte „Arbeitsschutzorganisation“, „Muskel-Skelett-Erkrankungen“ und „Psychische Belastungen“ mit Erfolg abgeschlossen. Diese Projekte haben einen wichtigen Beitrag geleistet, nicht nur zu diesen Themen in der Arbeitswelt, sondern auch zur Zusammenarbeit zwischen Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften. Gerade zu diesem Punkt wurde unabhängig von der GDA beschlossen, die Arbeitskreise zur Pflege der gedeihlichen Zusammenarbeit 2018 wieder aufleben zu lassen.

Als eine der ersten Behörden in Bremen wurden in der Gewerbeaufsicht die Schulungen zu den „**Jahresgesprächen**“ durchgeführt. Das hatte zur Folge, dass dieses Personalentwicklungsinstrument im Berichtszeitraum bereits in vollem Umfang angewandt werden konnte. Es handelt sich um ein sehr persönliches Gespräch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern/innen, weshalb inhaltliche Auswertungen zu statistischen Zwecken nicht vorliegen. Ein erstes Stimmungsbild aus der Belegschaft ergab jedenfalls keine erheblichen Bedenken gegen das Verfahren.

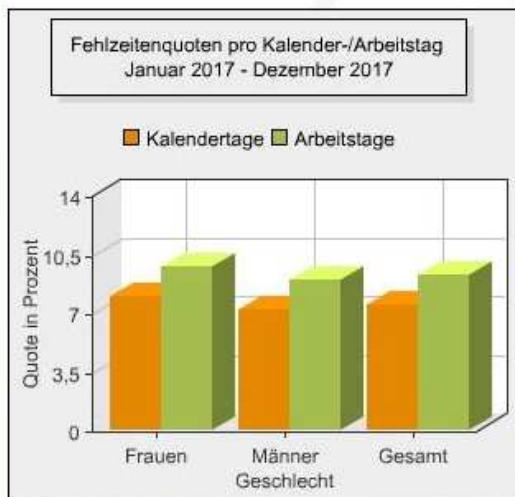


Bild 2: Krankenstand bei der Gewerbeaufsicht 2017

Der Krankenstand in der Gewerbeaufsicht liegt mit 7,59% der Kalendertage etwas höher als der Durchschnitt im bremischen öffentlichen Dienst mit 6,6 % (Bild 2).

Möglicherweise liegt dies am relativ hohen Altersdurchschnitt des Amtes, denn bei der Auswertung „Gesamt Bremen“ liegt der Krankenstand der Altersgruppe 50 – 59 Jahre schon bei 8,43%! Jedenfalls werden zusätzliche Anstrengungen unternommen, um über ein lebendiges Gesundheitsmanagement mit verschiedenen Angeboten hier gegenzusteuern.

Bei der Organisation der Verwaltung muss als Ausblick für die nächsten Jahre das wichtige Langzeitthema „elektronische Datenverarbeitung“ genannt werden. Da ist zunächst die Entscheidung, die Aktenführung digital umzustellen. Zur elektronischen Aktenführung soll das landesweit zur Verfügung stehende Dokumentmanagementsystem VIS eingeführt werden. VIS wird, gemeinsam mit der bereits eingesetzten Fachsoftware IFAS, eine komplette digitale Abarbeitung vom Posteingang bis hin zum Postausgang und der Ablage in der elektronischen Akte ermöglichen. Als Arbeitsmittel steht hierbei die Fachsoftware IFAS weiter im Vordergrund. Sie ermöglicht eine digitale Vorgangsbearbeitung und somit die exakte Abbildung der bisherigen Firmen-Papierakte.

Im Bereich der Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde entschieden, einer bestehenden Länderkooperation beizutreten und ELiA, das elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellungsverfahren, auch in Bremen anzuwenden. Neben der technischen Ausstattung wird es insbesondere die Überzeugung und gute Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, die sich als große Herausforderung darstellen wird.

Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Fortbildungen und Erfahrungsaustausche

Die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten im Land Bremen ruht auf vielen Schultern. Im Wesentlichen ist der Arbeitgeber gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen dazu verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu sorgen und diese stetig zu verbessern. Auf der Seite des Staates ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für die Unterstützung der Beschäftigten, die Beratung der Arbeitgeber/innen und Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Land Bremen verantwortlich.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sorgt weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften beim Umgang mit Chemikalien bei der Arbeit und unterstützt bzw. kontrolliert die richtige Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

Im Bereich der Marktüberwachung wird die Sicherheit verschiedenster Produkte im Hinblick auf die Einhaltung spezieller EU-Vorgaben überprüft. Hier berät die Gewerbeaufsicht Unternehmen und in Teilbereichen auch sonstige Einführer von Waren, wie z. B. Sportbooten, nach Bremen.

Auch der Betrieb von technischen Anlagen, z. B. Druckbehältern oder auch Aufzügen unterliegt der Aufsichtspflicht der Gewerbeaufsicht im Land Bremen.

Der Immissionsschutz ist ebenfalls in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen angesiedelt.

Der Umgang mit Sprengstoff und Pyrotechnik unterliegt strengen Sicherheitsvorkehrungen, die durch die Gewerbeaufsicht überprüft werden.

Sämtliche Fragestellungen und Zuständigkeiten im Strahlenschutz, wie z. B. der Betrieb von Röntgeneinrichtungen in Arztpraxen oder wissenschaftlichen Einrichtungen unterliegen der Aufsichtspflicht des Gewerbeaufsichtsamtes.

Um den zuvor beschriebenen facettenreichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht zu jeder Zeit gerecht zu sein, ist eine umfassende Fort- bzw. Weiterbildung des gesamten Kollegiums unerlässlich. Insoweit findet neben der auf jeden Beschäftigten speziell zugeschnittenen fachlichen Fortbildung auch die Weiterbildung z. B. in Bezug auf das persönliche Gesundheitsmanagement Berücksichtigung.

Wichtig für eine fachlich fundierte und qualitativ hochwertige Arbeit ist darüber hinaus auch der Erfahrungsaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen der übrigen Bundesländer. Hierdurch kann ein einheitliches behördliches Handeln auch in schwierigen Entscheidungsfragen sichergestellt werden. Erfahrungsaustausche finden für viele Schwerpunktbereiche statt, wie z. B. Asbest, Arbeitsstätten, Betriebssicherheit, Sprengstoff oder Strahlenschutz.

In der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wird seit jeher ein großer Wert auf die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten gelegt. Dies gestaltet sich in Zeiten diverser Sparmaßnahmen im Land Bremen als komplexe Herausforderung.

Vor diesem Hintergrund wurde und wird auch in Zukunft weiterhin verstärkt darauf geachtet, Inhouse-Schulungen z. B. zu Gesetzesänderungen durch eigene Mitarbeiter/innen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wurden u. a. Veranstaltungen zur Arbeitsstättenverordnung oder zum neuen Störfallrecht durchgeführt.

Auch das Angebot des Aus- und Fortbildungszentrums des Landes Bremen (AFZ) wird intensiv genutzt. So wurde z. B. die Teilnahme des Kollegiums an der Woche der Seelischen Gesundheit im Oktober 2017 der Senatorin für Finanzen bewusst unterstützt.

Insgesamt konnten 2017 somit 96 Fort-/Weiterbildungen/Teilnahme an Erfahrungsaustauschen etc. realisiert werden, die sich thematisch wie folgt aufschlüsseln lassen:

- 18 Fachliche Inhouse-Schulungen**
- 55 Fachliche Fort- und Weiterbildungen/Erfahrungsaustausche extern (mit Ausnahme des AfZ)**
- 42 Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themenbereichen beim AfZ**

- 115 Veranstaltungen**

An diesen **115 Veranstaltungen** haben in der Summe **404 Beschäftigte** teilgenommen. Somit sind 404 Fortbildungstage ermöglicht worden.

Ergänzend begannen insgesamt drei Beschäftigte ihre 2-jährige Qualifizierung in 2017. (Die zeitlichen Aufwendungen im Rahmen der externen Qualifikation bleiben jedoch bei der vorgenannten Aufschlüsselung unberücksichtigt).

Melanie Wienberg
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Die vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) herausgegebene Veröffentlichung - LV1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“, enthält ein gemeinsames, unter allen Bundesländern abgestimmtes Konzept zur Gewährleistung der Aufgaben im Arbeitsschutz. Die internationalen Verpflichtungen, denen Deutschland unterliegt, wurden hierin einbezogen.

Im Hinblick auf die regelmäßig erforderliche Weiterbildung wird seitens des LASI gemäß LV 1 erwartet, dass jeder Beschäftigte hierfür mind. 40 Zeitstunden im Kalenderjahr aufwendet.

Insgesamt sind in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 44 Beschäftigte im Bereich Arbeitsschutz einschl. Fahrpersonalrecht angesiedelt. Die Qualifikanten sind hierbei bereits inkludiert. Setzt man die genannten 44 Beschäftigten mit den 404 Fortbildungstagen in Bezug, ergibt sich folgende Rechnung:

404 Fortbildungstage : 47 Beschäftigte = 8,6 Fortbildungstage pro Beschäftigte/r

Mit der Annahme von durchschnittlich 4 Zeitstunden je o. g. Fortbildungstag ergeben sich etwa 34 Zeitstunden für die Fortbildung pro Beschäftigte/r.

Die seitens des LASI vorgegebene Sollzahl an Fortbildungstagen je Beschäftigte von 40 Zeitstunden im Kalenderjahr wird somit nicht vollständig erfüllt. Auch weiterhin müssen also verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um die fachliche und persönliche Fortbildung der Mitarbeiter/innen zu unterstützen und zu fördern.

Neuausrichtung der Qualifizierung des technischen Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Die Arbeitswelt befindet sich in einem stetigen Wandel, der auch Auswirkungen auf die Beratungs- und Überwachungsaufgaben der Gewerbeaufsicht hat. So wird man sich zukünftig beispielsweise zunehmend die Frage stellen, welche Anforderungen an eine rechtskonforme Gefährdungsbeurteilung zu stellen sind, wenn selbstorganisierte Produktionsprozesse eingeführt werden oder wie psychische Belastungen infolge der zunehmenden Mobilität, Flexibilität und ständigen Erreichbarkeit verhindert werden können. Hierzu ist es erforderlich, dass die Aufsichtspersonen der Gewerbeaufsicht nicht nur über eine hohe Fachkompetenz verfügen, sondern auch klar definierte Handlungskompetenzen erlernen, damit sie ihrer „Generalistenrolle“ gerecht werden können.

Im Hinblick auf eine gute und umfassende Erledigung der Aufgaben als Aufsichtsperson ist neben den Einstellungsvoraussetzungen, d.h. möglichst ein technisch ausgerichtetes Studium und Berufserfahrung, eine berufsbegleitende 2-jährige Zusatzqualifizierung erforderlich. Der Rahmen und die Abschlussprüfung dieser Zusatzqualifikation erfolgten bisher auf der Grundlage einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung aus dem Jahr 1969. Hier war eine Anpassung an die heute erforderlichen Kompetenzen für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung und an den in 2011 im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beschlossenen „Rahmenlehrplan für die Laufbahnen in der Arbeitsschutzaufsicht“ dringend geboten.

Seit dem 1.4.2017 werden nunmehr die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifikation sowie deren Ausgestaltung und die Modalitäten der abschließenden Prüfung in

einer „Richtlinie über die berufsbegleitende Qualifizierung und Prüfung des technischen Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen“ festgelegt und für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen verbindlich. Damit werden eine zeitgemäße, moderne Qualifikation des technischen Außendienstes gewährleistet und die Vorgaben des LASI-Beschlusses umgesetzt. Durch die Regelungen in der Richtlinie sollen neben dem Erwerb von Fachwissen insbesondere Methoden für ein selbstständiges Lernen und Arbeiten, der Transfer in die betriebliche Realität sowie Techniken der Präsentation von Ergebnissen und die erfolgreiche Beratung sowie eine ganzheitliche Überwachung eingeübt werden. So werden die Handlungskompetenzen aufgebaut, die Aufsichtspersonen benötigen, um komplexe Zusammenhänge und Probleme von Sicherheit und Gesundheit in der Praxis kreativ und selbstorganisiert lösen zu können.

Dazu erfolgt ein 2 Jahre dauerndes Training-on-the-Job, in dem die notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen sowie die erforderlichen Handlungs- und Sozialkompetenzen in Form von theoretischem Unterricht vermittelt und durch die gleichzeitige praktische Anwendung gefestigt werden. Dabei erfolgt die fachtheoretische Qualifizierung innerhalb eines länderübergreifenden Ausbildungsverbunds und wird durch einen bremenspezifischen Teil ergänzt. Gleichzeitig durchlaufen die Qualifikanten alle Aufgabenbereiche der Gewerbeaufsicht und können hier ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse gleich in der Praxis erproben und festigen. Die Qualifikation schließt mit einer Abschlussprüfung ab, wie sie in fast allen Bundesländern üblich ist.

Mit dieser Richtlinie besteht nun Handlungssicherheit für alle an der Qualifizierung beteiligten Personen und sie trägt zu einer hohen Kompetenz der zukünftigen Aufsichtspersonen in der Gewerbeaufsicht bei.

Gertrud Vogel
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Bericht über die SLIC Evaluation des Deutschen Staatlichen Arbeitsschutzes

Der SLIC (Senior Labour Inspectors' Committee) ist ein Gremium, das die Europäische Kommission in allen Vollzugsfragen des Arbeitsschutzes in Europa berät. Es setzt sich zusammen aus den leitenden Arbeitsschutzvertretern aller Mitgliedsstaaten. Wegen der Fokussierung auf Vollzugsfragen wird Deutschland im SLIC durch die Länderbank vertreten. Die Benennung erfolgt durch den Bundesrat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Deutscher Vertreter im SLIC ist der Autor dieses Beitrags.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Europäischen Arbeitsschutzrechts liegt bei den Mitgliedsstaaten. Das Anliegen der Europäischen Kommission ist es, dass das europäische Recht in den Mitgliedsstaaten vollumfänglich umgesetzt wird. Der SLIC trägt in enger Kooperation mit der Kommission zu einer effektiven und einheitlichen Umsetzung der EU-Gesetzgebung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bei. Der Ausschuss erfüllt insbesondere die wichtige Aufgabe, Transparenz und Qualität der Überwachung von Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit in den Mitgliedsstaaten zu verbessern.

Im SLIC haben sich die Mitgliedstaaten auf „Gemeinsame Prinzipien“ für die Inspektion und eine gegenseitige Auditierung auf freiwilliger Basis geeinigt (COMMON PRINCIPLES FOR LABOUR INSPECTION IN RELATION TO HEALTH AND SAFETY IN THE WORKPLACE). Hauptzweck einer SLIC-Evaluation ist die Überprüfung, inwieweit der staatliche Arbeitsschutz des betreffenden Mitgliedstaates das europäische Recht implementiert und umgesetzt hat. Im Zentrum des „Blicks von außen“ steht der Vollzug des Arbeitsschutzrechts mit Kontrolle, Beratung und Durchsetzung als Kernaufgabe staatlicher Arbeitsschutzaufsicht. Darüber hinaus dienen solche Evaluationen dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten und tragen damit insgesamt zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes in Europa bei.

Mittlerweile sind alle Mitgliedsstaaten einmal evaluiert worden. Im Rahmen der laufenden zweiten Evaluationsrunde steht im Fokus, welche Konsequenzen die Mitgliedsstaaten aus den Ergebnissen und Empfehlungen der Erstevaluation gezogen haben, und ob und wie sich die Elemente des strategischen Rahmens für Gesundheit und Sicherheit am

Arbeitsplatz in den nationalen Politiken, Strategien und bei der Umsetzung durch die Arbeitsaufsicht widerspiegeln. Die erste Evaluation des Deutschen Arbeitsschutzes in 2005 führte im Ergebnis zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die strategische Ziele vorgibt und insbesondere ein politisches, fachliches und organisatorisches Gerüst für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der Träger – staatlicher Arbeitsschutz und Unfallversicherungsträger – darstellt.

Die zweite Evaluation Deutschlands unter Leitung eines multinationalen 9 – köpfigen Evaluationsteams des SLIC unter Leitung von Spanien fand in diesem Jahr statt.

Der Evaluationsprozess basiert im Wesentlichen auf zwei Elementen. Zum einen erfolgt eine Prüfung umfassender Unterlagen zum nationalen Arbeitsschutzsystem, die dem Evaluationsteam in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen sind. Diese sind auf Grundlage eines vorgegebenen Fragebogens zu erarbeiten. Zum anderen erfolgt eine einwöchige Besichtigung vor Ort mit Gesprächsrunden und gemeinsamen Besichtigungen.

Dies erforderte umfangreiche Vorbereitungen (Berichterstellung, Organisation, Zusammenarbeit mit dem SLIC - Team) durch eine Projektgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) unter Leitung des Autors. Die Vorbereitung startete Ende 2016. Die Evaluation vor Ort fand im November statt. Die exemplarische Überprüfung der Inspektionen erfolgte in Berlin, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Daneben gab es Gesprächsrunden mit Vertretern von Bund, Ländern, DGUV, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften.

Es überrascht nicht, dass die qualitative und quantitative Beschreibung des föderal und dual aufgebauten Deutschen Arbeitsschutzes sowohl für die Verfasser des Deutschen Berichts als auch für die Evaluatoren eine große Herausforderung darstellte und zu vielen Nachfragen seitens des Evaluationsteams führte.

Der Evaluationsbericht befindet sich noch in der Endabstimmung. An zentralen Aussagen der Evaluatoren wird dies aber nichts mehr ändern.

So werden dem Deutschen Arbeitsschutz deutliche Fortschritte im Vergleich zur ersten SLIC – Evaluation bescheinigt. Hervorzuheben sind die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern und der im LASI forcierte Prozess einer Standardisierung und Qualitätssicherung des Vollzugs mit dem Fokus auf der risikoorientierten Überwachung, wie auch ein gemeinsames Ausbildungskonzept. Auch bei dieser zweiten Evaluation werden den Aufsichtsbeamten und –beamtinnen sowohl eine hohe fachliche und soziale Kompetenz wie auch ein großes Engagement bescheinigt. Die Gutachter halten es für notwendig, dass der vom LASI eingeleitete Prozess, gemeinsame Ziele, Instrumente und Indikatoren für den Vollzug zu entwickeln, forciert werden sollte.

Zudem wird zur Aufrechterhaltung eines hohen Arbeitsschutzniveaus eine bessere personelle Ausstattung der Arbeitsschutzbehörden für notwendig erachtet.

Der finale Endbericht wird voraussichtlich bis Mai 2018 vorliegen. Er wird von der europäischen Kommission veröffentlicht.

Die Projektgruppe SLIC-Evaluation unter Leitung Bremens wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Berichts und der Diskussion im LASI und unter Beteiligung des BMAS eine Vorlage für die Herbst-Sitzung der ASMK erarbeiten und den Ministerinnen und Ministern Vorschläge zur Weiterentwicklung des staatlichen deutschen Arbeitsschutzes unterbreiten.

Daneben werden auch einzelne Anregungen aus dem Bericht hinsichtlich ihres möglichen Nutzens, ihrer Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit für den Vollzug in Bremen zu prüfen sein.

Dr. Helmut Gottwald
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Das Präventionsgesetz – Was bisher in Bremen geschah

Am 25.07.2015 trat das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz - PräVG) in Kraft. Das Gesetz verbessert die Grundlagen für die Zusammenarbeit von Sozialversicherungsträgern, Ländern und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung - für alle Altersgruppen und in allen Lebensbereichen. Denn Prävention und Gesundheitsförderung sollen dort greifen, wo Menschen leben, lernen und arbeiten: In der Kita, der Schule, am Arbeitsplatz und im Pflegeheim.

In der Umsetzung auf Landesebene wurde am 07.12.2016 die Landesrahmenvereinbarung (LRV) zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gem. § 20f Sozialgesetzbuch V (SGB V) im Land Bremen unterzeichnet. Die LRV wurde zwischen den gesetzlichen Krankenkassen, Unfallversicherungsträgern, Sozialversicherungsträgern, Rentenversicherungsträgern und dem Land Bremen geschlossen¹.

Die Beteiligten der LRV haben zur Umsetzung und Steuerung ein „Strategieforum Prävention des Landes Bremen“ gebildet. Dieses Strategieforum tagt zweimal jährlich, um sich über die Entwicklungen in allen Lebensbereichen auszutauschen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Für die Umsetzung des Präventionsgesetzes im Land Bremen wurden vier Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten „Gesunde Stadtteile“, „Gesundheitsförderung für Alleinerziehende“, „Gesundheitsförderung für Langzeitarbeitslose“ und „Sichere und gesunde Arbeitswelt“ gebildet. Die Arbeitsgruppen bestehen jeweils aus mehreren Partnern, welche spezifische Erfahrungen in der jeweiligen Lebenswelt einbringen können.

¹AOK Bremen/Bremerhaven, BKK Landesverband Mitte, IKK gesund plus, Knappschaft-Regionaldirektion NORD, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Ersatzkassen (TK, Barmer GEK, SAK, KKH,hkk,HEK), Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Land Bremen

In der Arbeitsgruppe „Sichere und gesunde Arbeitswelt“ liegt der Fokus auf der Umsetzung der betrieblichen Gesundheitsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach § 20b SGB V. Ziel ist es, Unternehmen bei dem Aufbau von nachhaltigen und gesundheitsförderlichen Strukturen zu unterstützen. Dies umfasst beispielhaft eine gesundheitsförderliche Führungs- und Kommunikationskultur, eine bewegungsfreundliche Arbeitsumgebung oder gesundheitsgerechte Verpflegungsangebote. Eine betriebliche Gesundheitsförderung kann aber nur zielorientiert implementiert werden, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers umgesetzt wurden. Unter anderem sind etwa die Betriebsärztinnen und –ärzte, sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Gesundheitsförderung im Betrieb zu beteiligen und im Prozess einzubeziehen.

Die Arbeitsgruppe pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Bremen um kleine und mittlere Unternehmen bei der Einführung von Betrieblichem Gesundheitsmanagement/Betrieblicher Gesundheitsförderung zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe möchte interessierte Unternehmen gewinnen, um mit diesen im Rahmen eines Projektes die Einführung von Betrieblichem Gesundheitsmanagement/betrieblicher Gesundheitsförderung im Unternehmen nachhaltig zu implementieren.

Als erstes Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Präventionsgesetzes kann die im März 2018 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit dem Amtsgericht Bremen genannt werden. In einem Pilotprojekt wird das Amtsgericht bei der Einführung von Betrieblichem Gesundheitsmanagement/Betrieblicher Gesundheitsförderung unterstützt. Das Kooperationsvorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass eine sozialleistungsträgerübergreifende vernetzte Zusammenarbeit der gesetzlichen Krankenversicherung (hkk), der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz stattfindet. Die genannten Akteure sind jeweils Vertragspartner der Vereinbarung.

Darüber hinaus entwickeln die Partner² der Arbeitsgruppe eine Broschüre, welche die Leistungen der Sozialversicherungsträger für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Präventionsleistungen aufzeigt. Damit soll der Zielgruppe eine Hilfestellung mit Kontaktadressen an die Hand gegeben werden.

Sindy Gerdes

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Öffentlichkeitsarbeit

Der Bremer Fachtag Legionellen

Der Ausbruch

Bereits im letzten Jahresbericht war zu lesen, dass es ab November 2015 im Stadtgebiet und Einzugsbereich Bremen zu einem ersten Ausbruchsgeschehen von Legionellen und ab Mitte Februar 2016 zu einer zweiten Häufung dieser Erkrankung gekommen war.

Zusammen wurden 45 Fälle bis zum 23.03.2016 gemeldet. Das ist bei der sonst üblichen Anzahl von Legionellenerkrankungen von 3 Fällen jährlich durchaus auffällig.

An der „Bremer Legionelle“ Serogruppe 1, Mab-Typ Benidorm, Sequenztyp 2151 erkrankten mehr Männer als Frauen, meist Raucher, meist älter.

Bis zum Ende des Ausbruchs wurden unter den 45 Erkrankten drei Tote beklagt.

Es wurden damals 50 Betriebe ermittelt, die zusammen etwa 100 Verdunstungskühler in der Stadt betreiben.

Der Bremer Fachtag Legionellen

Die Anstrengungen bei der Bekämpfung des Ausbruchs waren nicht nur arbeitsintensiv und aufwändig, sondern brachten auch wichtige Erkenntnisse zur Bewältigung einer solchen Krise. Auf Anregung des Umweltsrates wurde daher beschlossen, diese Erkenntnisse zusammen mit den Forderungen der brandneuen 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Verdunstungskühler, Kühltürme und Nasswäscher) einer interessierten Öffentlichkeit auf einem Fachtag nahezubringen.


Programm:	Ziel:	Ort:
<p>Moderation: Dr. Helmut Gotthwald, SWGV</p> <p>13:00 Begrüßung durch die Handwerkskammer Bremen</p> <p>13:10 Grußwort Staatsrat Meyer, SUBV</p> <p>13:20 Grundlagen der Infektionsgefahr durch Legionellen Dr. Monika Leigemann, Gesundheitsamt Bremen</p> <p>13:50 Vom Ausbruch in Bremen zur 42. BImSchV Dr. Hartmut Teutsch, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen</p> <p>14:30 Pause</p> <p>14:45 Hygienerechter Betrieb von Verdunstungskühlern gemäß VDI 2047(2) Rainer Kryschl, Kryschl Wassorhygiene, Kaarst</p> <p>15:30 Legionellenkonzept einer Überwachungsbehörde aus NRW Thomas Terstappen, Bezirksregierung Köln</p> <p>16:00 Pause</p> <p>16:15 Bestimmung von Legionellen im Labor und Anforderungen an die Probenahme Anette Knor, Landesuntersuchungsamt Bremen</p> <p>16:45 Desinfektion und Bekämpfung von Mikroorganismen in Kühlkreisläufen Edgar Eichenzur, Firma Inwatec</p> <p>17:15 Abschlussdiskussion</p> <p>17:45 Ende der Veranstaltung</p>	<p>Die 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung ist am 12.07.2017 verkündet worden. Auf Basis der Kühlturmregel VDI 2047(2) werden dort Betreibern von Verdunstungskühlern und Nassabscheidern weitgehende Vorkehrungen für einen hygienerechten Betrieb auferlegt. Damit sollen Legionellose-Ausbrüche, wie zuletzt 2016 in Bremen, möglichst verhindert werden.</p> <p>Zielgruppe</p> <p>Der Fachtag möchte die regionale Wirtschaft zu den Forderungen der 42. BImSchV und der VDI 2047 Blatt 2 informieren. Zielgruppe sind insbesondere Betreiber und Planer solcher Anlagen sowie Wartungsfirmen der Kälte- und Klimatechnik und der Wasserdesinfektion, sowie Behördenvertreter.</p>	
		<p>Veranstaltungsort: Handwerkskammer Bremen Ansgariorstraße 24 28195 Bremen</p> <p>kostenlose Teilnahme</p>

Bild 1: Ankündigung des Fachtages Legionellen über Flyer

So veranstaltete die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen am 25. Oktober 2016 in Kooperation mit Handelskammer, Handwerkskammer und der Partnerschaft Umwelt Unternehmen den Bremer Fachtag Legionellen. Im schönen Saal der ehrwürdigen Handwerkskammer wurden der regionalen Wirtschaft Informationen zum Ausbruchsverlauf

sowie zu den Forderungen der 42. BImSchV und der zugrundeliegenden VDI 2047 Blatt 2 zum hygienegerechten Betrieb von Verdunstungskühlern und Nasswäschern gegeben. Zielgruppe waren neben Betreibern und Planern solcher Anlagen, sowie Wartungsfirmen der Kälte- und Klimatechnik und der Wasserdeseinfektion auch Behördenvertreter.



Bild 2: Eine Hälfte des vollen Saales der Handwerkskammer

Die Dozenten aus Bremen und Nordrhein-Westfalen boten eine perfekte Mischung aus allgemeiner Übersicht und praktischen Ratschlägen und es entspannte sich eine sehr fruchtbare Diskussion über die Maßnahmen in Bremen und die Umsetzung der neuen Verordnung. Die Auswahl der Themen und Dozenten traf voll und ganz die Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Vorträge sind auf www.umwelt-unternehmen.bremen.de unter „Präsentationen“ nachzulesen.

Die Erfahrungen der Behörden im Zuge des Legionellosausbruchs waren auch überregional von Interesse. So wurde der Autor dieses Beitrages bereits nach Bonn, Braunschweig, Düsseldorf und Würzburg geladen, um die Bremer Lösungen des Krisenmanagements zu referieren.



Bild 3: Vorbereitung eines Vortrages

Was nun?

Die Umsetzung der 42. BImSchV wird in Bremen dadurch erleichtert, dass durch die Bemühungen während des Ausbruchs schon Vorarbeiten geleistet wurden. Das Anlagenkataster, die Sensibilisierung der Anlagenbetreiber und die erprobten Strukturen in den Behörden können nun weiter genutzt werden. Schon vor dem Ende der Meldefrist im August 2018 sind uns die betroffenen Anlagen in Bremen bekannt und wir haben mit einer risikobasierten Einstufung aller Verdunstungskühler begonnen. Daraus wird ein gewichtetes Überwachungssystem entstehen, das die Einhaltung des hygienegerechten Betriebs aller Anlagen und damit die Vermeidung weiterer Ausbruchsszenarien sicherstellen soll.

Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen Veranstaltungen in 2017

Der LAK veranstaltete auch in 2017 wieder eine Frühjahrs- sowie eine Herbstveranstaltung.

Die LAK Frühjahrsveranstaltung fand am 04. Mai 2017 im Prüfungszentrum der Handelskammer Bremen statt und hat über **"Neue Anforderungen an die Sicherheitsfachkraft"** informiert.

Sicherheitsfachkräfte übernehmen seit 1974 in den Betrieben die sicherheitstechnische Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Sie beraten und unterstützen den Unternehmer in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Für diese Tätigkeit ist eine besondere Ausbildung erforderlich, die bundesweit standardisiert ist. Mit dem Wandel in der Arbeitswelt verbunden sind sich ändernde Anforderungen an die Sicherheitsfachkraft. Diese Änderungen erfordern eine grundlegende Reform der Ausbildung in den nächsten Jahren.

In einem Vortrag wurde über geplante Anpassungen in der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit seitens der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) informiert. Eine Referentin von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beleuchtete den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Betreuungsleistungen von Fachkräften für Arbeitssicherheit in Deutschland. Nach einer Kaffeepause, in der rege Gespräche unter den Teilnehmenden stattfanden, wurde der prämierte Masterstudiengang Integrated Safety and Security Management, der an der Hochschule Bremerhaven gelehrt wird, vorgestellt.

Zum Schluss stellten sich alle drei Referenten in einer Podiumsdiskussion den Fragen der Teilnehmenden.



Bild 1: Podiumsdiskussion LAK Frühjahr 1



Bild 2: Teilnehmende LAK Frühjahr 1

"Verkehrssicherheit - der sichere Arbeitsweg" – so lautete das Thema der LAK Herbstveranstaltung, die am 16. November 2017 in der Handwerkskammer Bremen stattfand.

Zu Beginn der Veranstaltung wurde über Art und Häufigkeit von Wegeunfällen berichtet. Im Anschluss hieran gab es eingehendere Informationen zum Fahrrad-Unfallgeschehen mit Hinweisen auf Präventionsmaßnahmen.

Während der Kaffeepause konnten sich die Teilnehmenden einen kleinen Überblick über verschiedene Arten von Sicherheitsausrüstung fürs Fahrrad, wie z. B. Fahrradhelme, Reflektoren usw., die vom ADFC ausgestellt wurden, verschaffen. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hatte eine Ausstellung in Form von Infomaterial sowie aktiven Stationen vorbereitet. Hier wurden den Teilnehmenden u. a. über einen Monitor Gefahrensituationen im Straßenverkehr dargestellt, die sie dann richtig beurteilen und einschätzen mussten. Nach der Pause wurde über Präventionsangebote der Unfallversicherungsträger berichtet.



Bild 3: Station Monitor LAK Herbst 1



Bild 4: Station Würfel LAK Herbst 1

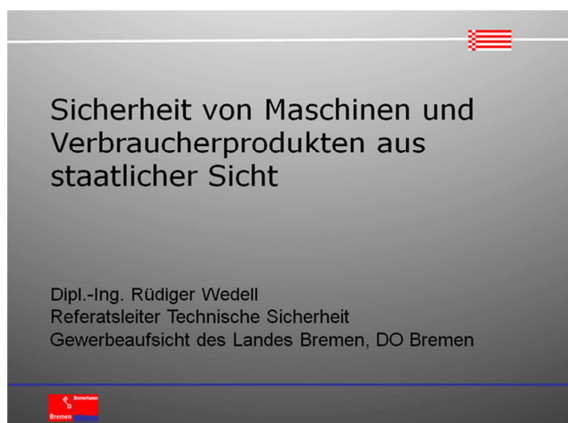
Sabine Wrissenberg
Dr. Helmut Gottwald
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Staatliche Aufsicht zur Sicherheit von Maschinen

Am 20.09.17 fand im Gebäude der Ingenieurkammer Bremen eine Veranstaltung der Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V. für interessierte Fachkräfte für Arbeitssicherheit zum Thema „Maschinensicherheit“ statt. Das Thema Maschinensicherheit rückt immer mehr in den Fokus der Arbeit der Fachkräfte, weil es im Betrieb nicht nur um die richtige Benutzung der Arbeitsmittel geht, sondern immer mehr auch um die richtige Auswahl der Arbeitsmittel. Im ersten Vortrag stellte Herr Wenzel aus Jüchen, freiberuflicher Berater für Maschinensicherheit und Arbeitsschutz, das System aus Risikobeurteilung und Konformitätserklärung vor. Im zweiten Vortrag erläuterte die Gewerbeaufsicht die staatliche Sicht auf die Sicherheit von Maschinen und Verbraucherprodukten. Hierbei wurde zuerst einmal erläutert, dass die Gewerbeaufsicht umfassend zuständig ist von der Maschinensicherheit an sich (Aufsicht über Hersteller) bis zur sicheren Benutzung im Betrieb (Aufsicht über Verwender). Dort im Betrieb ist zunächst einmal der Praktiker gefragt, der klar umreißen muss, welche Bedingungen das eingesetzte Arbeitsmittel erfüllen muss („bestimmungsgemäße Verwendung“). Die Einkaufsexperten müssen dazu das richtige Produkt auf dem Markt finden, das sowohl in sich sicher ist, aber auch für die Anforderungen im Betrieb geeignet sein muss. So kann eine Bohrmaschine in sich sicher sein; sie kann aber ungee-

ignet sein, unter Wasser eingesetzt zu werden. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin könnte hier trotz Konformitätserklärung und „CE“-Zeichen einen lebensgefährlichen Schlag erhalten. Andere Arbeitsmittel wie z.B. Hammer dürfen kein „CE“-Zeichen tragen, weil sie nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz fallen. Die sichere Benutzung von Arbeitsmitteln erfordert sehr viel Wissen und eine intensive Zusammenarbeit aller Akteure im Betrieb. Die anschließende spannende Diskussion mit interessanten Beispielen aus der Praxis ließ erkennen, dass die Tücke wie immer im Detail steckt: Was ist eine Maschine? Wer trägt die Verantwortung bei einem Unfall? Wer ist verantwortlich bei einer verketteten Maschine, die gekauft wird? Was muss bei unvollständigen Maschinen beachtet werden? Wie ist das Kleingedruckte zu werten? Welches Restrisiko ist akzeptabel? Welche Nutzungen muss der Hersteller ausschließen?

Die Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V. wird gemeinschaftlich getragen vom Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e.V. (VDGAB), vom Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. (VDRI; als Berufsverband der Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften) und vom Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz e.V. (VDSI; als Berufsverband der Fachkräfte für Arbeitssicherheit).



Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

Fazit zum Abschluss der laufenden GDA – Periode und Ausblick

Die Programme der laufenden GDA Periode (2013-2018) sind, was die Kernprozesse (Bersichtigungen) betrifft, de facto abgeschlossen. Der Abschlussbericht zum Programm „ORGA“ wurde bereits von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) verabschiedet, die Finalisierung der Evaluation und Berichterstattung zu den beiden spezifischen Programmen „MSE“ (Muskel-/Skeletterkrankungen) und „Psyche“ (Psychische Belastungen am Arbeitsplatz) wird bis Mitte 2018 erfolgt sein.

Die zweite Periode mit ihren Programmen unterliegt einer Dachevaluation, deren abschließende Ergebnisse in 2018 vorliegen und veröffentlicht werden. Die Erfahrungen aus der Umsetzung und Wirkung der Programme und die Zwischenergebnisse der Evaluation fließen in die Konzeption der folgenden GDA – Periode ein. In den Vorbereitungen kristallisiert sich heraus, dass in der nächsten Periode das Thema Gefährdungsbeurteilung im Mittelpunkt stehen wird. Als inhaltliche Schwerpunkte sind dabei die aktuellen Themen MSE und Psyche vorgesehen und als neues Thema krebserzeugende Gefahrstoffe. Dieses ist ein besonderes Anliegen der Länder. Diese setzen sich im Rahmen der Vorbereitung künftiger Arbeitsprogramme für eine stärkere Orientierung an den Bedarfen der praktischen Aufsicht ein, als es bei den laufenden Programmen der Fall war. Nur so wird sich aus Sicht der Länder eine höhere Akzeptanz beim Aufsichtspersonal erreichen lassen.

Die Fokussierung auf das Thema Gefährdungsbeurteilung überrascht nicht, schließlich sind bei diesem zentralen Instrument des Arbeitsschutzes in den Betrieben nach wie vor hohe Defizite zu konstatieren. So werden die gesetzlichen Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung von nur knapp der Hälfte der Betriebe erfüllt. Es überrascht nicht, dass der Umsetzungsgrad bei den kleineren und mittleren Betrieben ein besonderes Problem darstellt. Hier besteht also insgesamt noch erheblicher Handlungsbedarf, wie auch die Auswertungen für Bremen zeigen.

Während sich die Umsetzung des Programmes ORGA weitgehend an die von den Aufsichtsbehörden praktizierten Systemkontrollen anlehnt, stellen die Programme MSE und Psyche spezifische Anforderungen an die Aufsichtsbehörden. Informationsmaterialien, Veranstaltungen, Schulungen und Instrumente für die Arbeitgeber spielten hier eine besondere Rolle.

Gerade mit dem Programm „Psyche“ wurde Neuland beschritten. Alle Bremer Aufsichtsbeamten und –beamtinnen wurden hierfür geschult. Mit diesem Programm ist es insbesondere gelungen, Aufsichtspersonal, Arbeitgeber und Beschäftigte für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren, im Interesse der Gesundheit der Beschäftigten aber auch der Arbeitgeber.

Zum Projekt MSE findet sich in der Folge exemplarisch ein ausführlicher Bericht.

Die Gewerbeaufsicht Bremen hat die drei Projekte plangemäß und mit Erfolg umgesetzt. Die quantitativen Vorgaben für die Programme Orga und MSE konnten sogar leicht übererfüllt werden. Beim Programm Psyche wurden die Ziele nur leicht unterschritten; nicht zuletzt eine Folge von personellen Umbrüchen in der Gewerbeaufsicht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die durchgeführten Besichtigungen.

GDA Gesamt

	Orga	MSE	Psyche	GESAMT
Erstbesichtigungen	151	162	114	427
Zweitbesichtigungen	7	22	17	46
Prüfung Unterlagen	17	-	-	17
	175	184	131	490

Mit der Umsetzung der GDA Programme wurde auch dem Ziel der Arbeitsschutzbehörden der Länder Rechnung getragen, die proaktive Überwachung von Unternehmen zu stärken und verstärkt aktiv in die Betriebe zu gehen.

Dr. Helmut Gottwald
 Senatorin für Wissenschaft,
 Gesundheit und Verbraucherschutz

■ GDA-MSE – Erkenntnisse und Schlussfolgerung

In 2017 war mehr als jeder zweite (54,6 Prozent) Beschäftigte aus Bremen mindestens einmal krankgeschrieben. Nach einer Auswertung der DAK-Gesundheit stieg der Krankenstand in der Hansestadt von 3,8 auf 4,2 Prozent. Das ist der größte Anstieg im Vergleich unter den fünf nördlichen Bundesländern. Der häufigste Grund für Fehltage waren erneut Muskel-Skelett-Erkrankungen, wie beispielsweise Rückenschmerzen. Sie verursachten fast 323 Fehltage je 100 erwerbstätige Versicherte. Danach folgen die psychischen Erkrankungen und Atemwegserkrankungen.

Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems verursachen nicht nur Schmerzen bei den Betroffenen, sie belasten auch die Funktionalität des Arbeitsplatzes: Rund 27% aller durch Arbeitsunfähigkeit bedingten Ausfalltage gehen auf Muskel-Skelett-Erkrankungen zurück. Das war Anlass der Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger sich im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) diesem Thema intensiver zu widmen. So erfolgten in der Zeit von 2014 - 2017 durch die Gewerbeaufsicht eine Vielzahl von Besichtigungen und Beratungen im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms „Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)“, um

- die Anzahl der Betriebe mit ergonomisch optimierten Arbeitsplätzen, -stätten und -abläufen sowie einem Betrieblichen Gesundheitsmanagement zu steigern,
- die Zahl der passgenauen Gefährdungsbeurteilungen zu physischen und psychischen Belastungen in den Betrieben zu erhöhen,

- die Arbeitsorganisation und Führungskompetenz im Bereich der Prävention von MSE zu verbessern und
- die Zahl der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu steigern.

Dabei richtete sich das Arbeitsprogramm mit seinen Aktivitäten insbesondere an Betriebe, in denen das MSE-Risiko besonders hoch ist. Für Bremen wurden dabei die Schwerpunkte im Baubereich, den Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen, der Güterbeförderung und Umzugstransporte, dem Reinigungsgewerbe, den Warenverteilzentren, der Logistik- und Speditionsbranche, der Herstellung von Metall- und Elektroerzeugnissen sowie der Fleisch- und Fischverarbeitung gesetzt. Dabei standen risikobezogene Tätigkeiten wie schweres Heben und Tragen, sich wiederholende Arbeitsabläufe, Zwangshaltungen oder Bewegungsmangel im Mittelpunkt der Überprüfungen.

Im Zeitraum von September 2014 bis Dezember 2017 führte die Gewerbeaufsicht 184 GDA-MSE-Betriebsbesichtigungen durch. Im Fokus der Besichtigungen stand die Berücksichtigung von physischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung, die von den Betrieben bereits ergriffenen Maßnahmen aber auch die gezielte Beratung zur gesundheitsfördernden Gestaltung von Arbeitsplätzen und -abläufen.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich hier noch großen Handlungsbedarf ergibt.

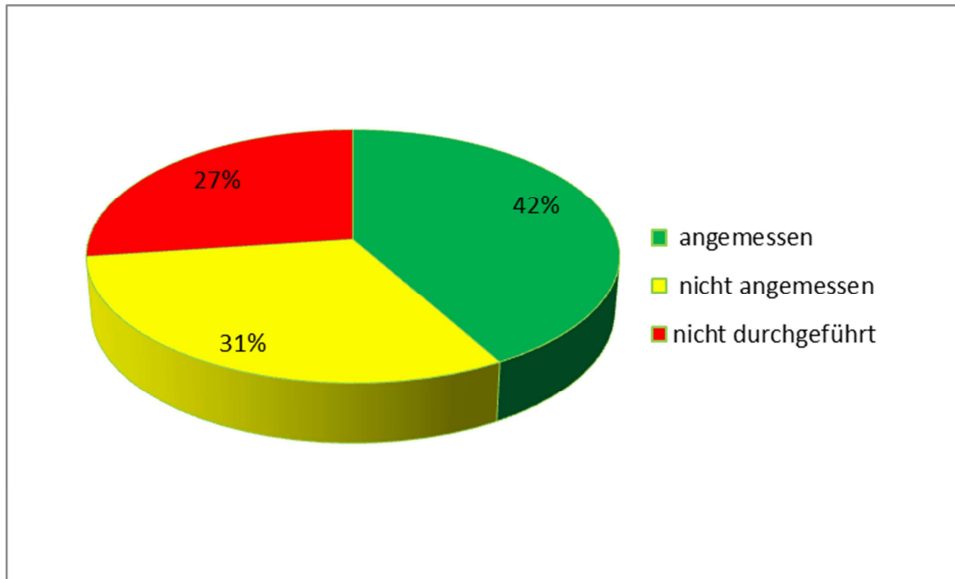


Bild 1: Ergebnis der überprüften Gefährdungsbeurteilungen zum Thema MSE

Die Überprüfungen ergaben, dass fast 60% der überprüften Betriebe keine oder keine angemessene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf physische Belastungen oder sonstige Bereiche zur Vermeidung von MSE hatten. Dabei zeigte sich, dass die Beurteilungen sehr häufig nicht an den aktuellen

Stand der Tätigkeiten angepasst worden waren. In über 40 % der Überprüfungen fehlte eine Wirksamkeitskontrolle, d.h. ob die vorgesehenen Maßnahmen auch wirklich in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden bzw. ob sie ausreichend sind.

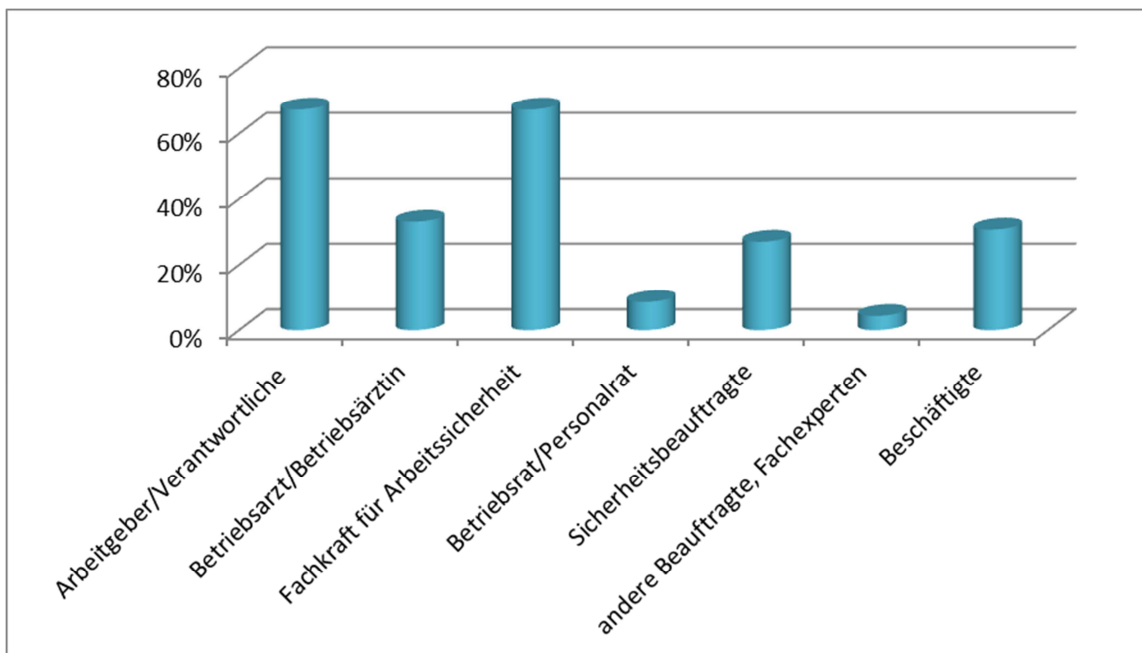


Bild 2: Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben

In den Betrieben, die eine Gefährdungsbeurteilung für den Bereich MSE vorlegen konnten, wurden diese in der Regel von dem Arbeitgeber oder einer verantwortlichen Person in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt. Nur in 1/3 der Betriebe wurde der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin hinzugezogen.

Sonstige Experten im Bereich MSE wie z.B. Ergo- oder Arbeitstherapeuten wurden in weniger als 5% der Betriebe beteiligt. Aber gerade zu den Themen Bewegungsarmut oder Zwangshaltungen, bei denen es keine Normen zur Beurteilung gibt, können ärztliche oder sonstige Fachexperten einen wichtigen Beitrag leisten.

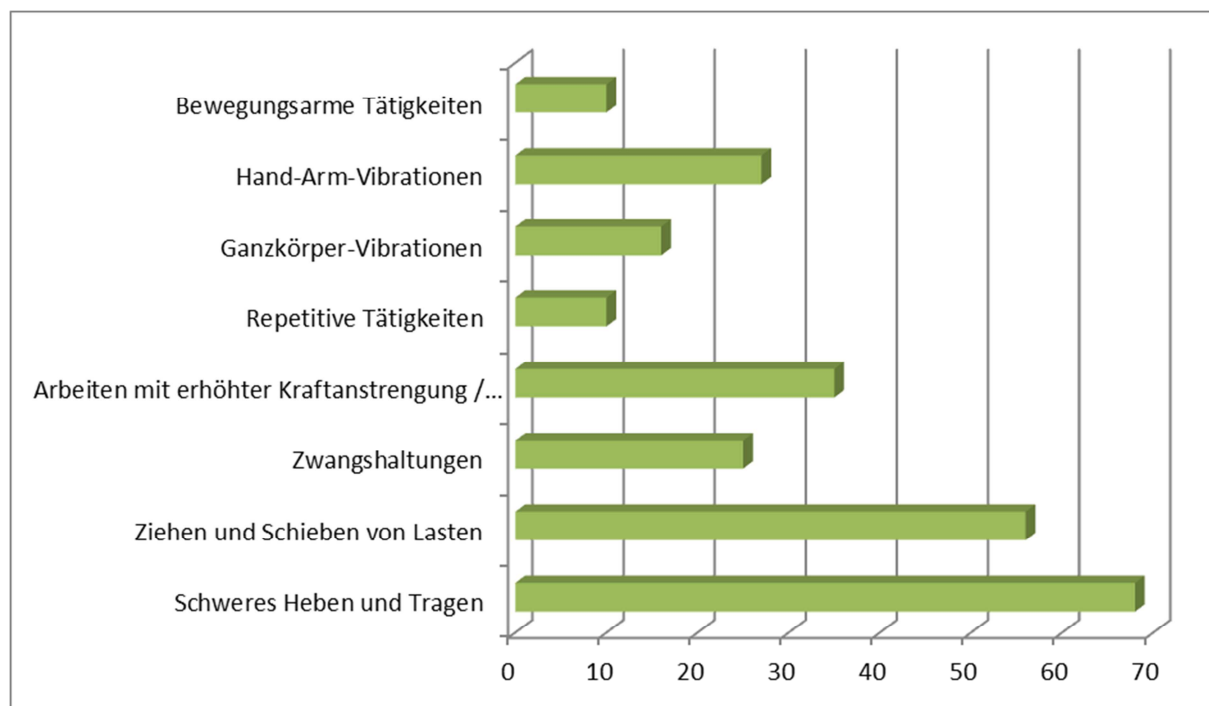


Bild 3: MSE-Gefährdungen, die angemessen beurteilt wurden

Es zeigte sich, dass die physischen Gefährdungen, die sich insbesondere aus dem Bewegen von Lasten ergeben, regelmäßig betrachtet und auch angemessene Maßnahmen getroffen wurden. Aber gerade die mit der zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung einhergehenden Gefährdungen wie Bewegungsarmut (Sitzen aufgrund der Arbeitsaufgabe oder Arbeitsgestaltung ab 2 Stunden täglich bzw. Stehen ab 4 Stunden ohne wirksame Bewegungsmöglichkeit) und repetitive Tätigkeiten (ununterbrochene Arbeiten ab 1 Stunde Dauer mit ständig wiederkehrenden, gleichartigen Bewegungen) werden in über 60% der betroffenen Betriebe nicht oder nicht ausreichend betrachtet.

In diesen Bereichen als auch zu dem Thema Vibrationen lagen folglich die Schwerpunkte der Beratungstätigkeiten der Gewerbeaufsicht.

Bei Tätigkeiten mit einer möglichen Gesundheitsgefährdung für das Muskel-Skelettsystem kommen je nach Einwirkung Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge in Frage (§§ 4, 5 und 5a sowie Anhang Teil 3 der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)).

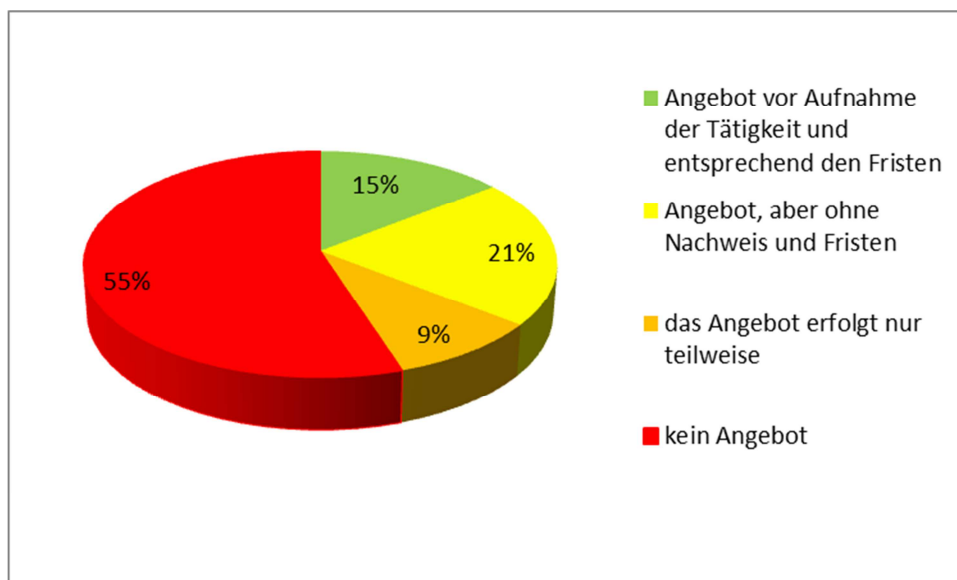


Bild 4: Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV bei der Überschreitung von Expositionsgrenzen

Es war erstaunlich, wie wenig Betriebe den Beschäftigten selbst die Pflichtvorsorge bei Überschreiten der Expositionsgrenzwerte (Hand-Arm-Vibrationen: $\geq 5 \text{ m/s}^2$, Ganz-Körper-Vibrationen: $\geq 1,15 \text{ m/s}^2$) bzw. die Angebotsvorsorge beim Überschreiten der Auslösewerte (Hand-Arm-Vibrationen: $> 2,5 \text{ m/s}^2$, Ganz-Körper-Vibrationen: $> 0,5 \text{ m/s}^2$) anbieten. Auch die sonstigen Vorsorgeuntersuchungen z.B. bei wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen durch Lastenhandhabung, repetitive manuelle Tätigkeiten oder

Zwangshaltungen werden nur in 17 % der Betriebe vor Aufnahme der Tätigkeit angeboten und fristgerecht wiederholt.

In allen Betrieben mit Mängeln bei der Gefährdungsbeurteilung oder bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat die Gewerbeaufsicht entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Auch nach Abschluss des GDA-Arbeitsprogramms wird sich die Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer risikoorientierten Überwachung diesem Thema weiterhin intensiv annehmen.



Infobox:

Im Internetportal www.gdabewegt.de finden sich branchenübergreifende umfangreiche Informationen und wertvolle Tipps zum Identifizieren und Senken von Muskel-Skelett-Belastungen.

Gerhard Pohl
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Gertrud Vogel
 Senatorin für Wissenschaft,
 Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Weniger Arbeitsunfälle mit schweren Folgen

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist entsprechend dem Bundestrend auch im Land Bremen in 2017 zurückgegangen. Besonders erfreulich ist, dass es keinen tödlichen Arbeitsunfall von Beschäftigten gab. Auch die Anzahl von schweren Unfällen mit irreparablen Schäden lag sehr niedrig; so vermeldeten die Unfallversicherungen für Bremen im Berichtsjahr nur 1 % neue Unfallrenten. Jedoch liegt der Anteil aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Land Bremen mit etwa 31 je 1000 Vollarbeiter über dem Bundesdurchschnitt (22).

Die Unfallschwerpunkte lagen in 2017 im Bereich des Handels und der Warenlogistik, auf Baustellen und im Dienstleistungsgewerbe. Zu dem Bereich Warenlogistik gehören insbesondere auch die Hafenanlagen und die Güterverkehrszentren mit zahlreichen Beschäftigten in Bremen. Typische Betriebsarten im Dienstleistungsgewerbe sind zum Beispiel Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Betriebshöfe, kulturelle Einrichtungen oder Entsorgungseinrichtungen sowie Serviceeinrichtungen aller Art.

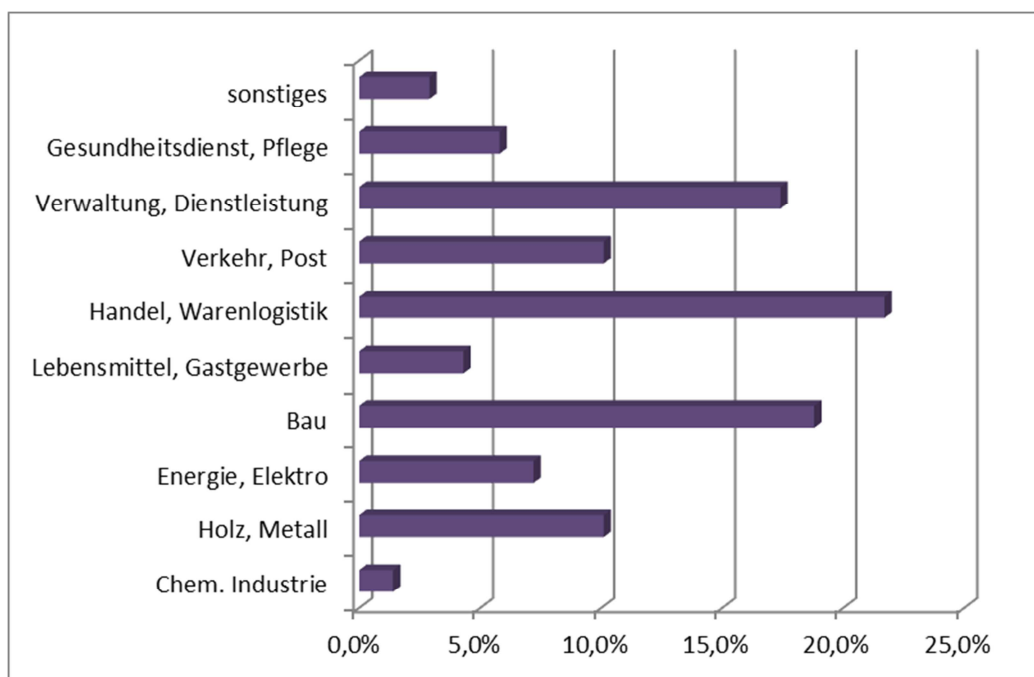


Bild 1: Neue Arbeitsunfallrenten nach Wirtschaftszweig in Bremen
(Quelle: DGUV Statistik 2016)

Besonders unfallträchtig waren Arbeiten mit Arbeitsmitteln (Handwerkzeuge, Maschinen u.ä.) als auch bei der Arbeitsplatzgestaltung. Eine mangelhafte Betrachtung und Berücksichtigung der Arbeitsumgebung in den Gefährdungsbeurteilungen sind häufig Ursache bzw. Mitursache für Absturzunfälle auf Baustellen oder Anfahrnfälle im Bereich der Logistik. Die falsche Auswahl von für die jeweilige Aufgabe geeigneten Arbeitsmitteln, als auch fehlende Wartung und Instandhaltung sind oft unfallursächlich.

Besonders auffällig ist eine Zunahme von überwachungsbedürftigen Anlagen (Aufzüge, Dampf- und Druckbehälter u.ä.) am Unfallgeschehen. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der Gewerbeaufsicht auch Unfälle mit überwachungsbedürftigen Anlagen ohne Personenschaden angezeigt und von ihr untersucht werden müssen.

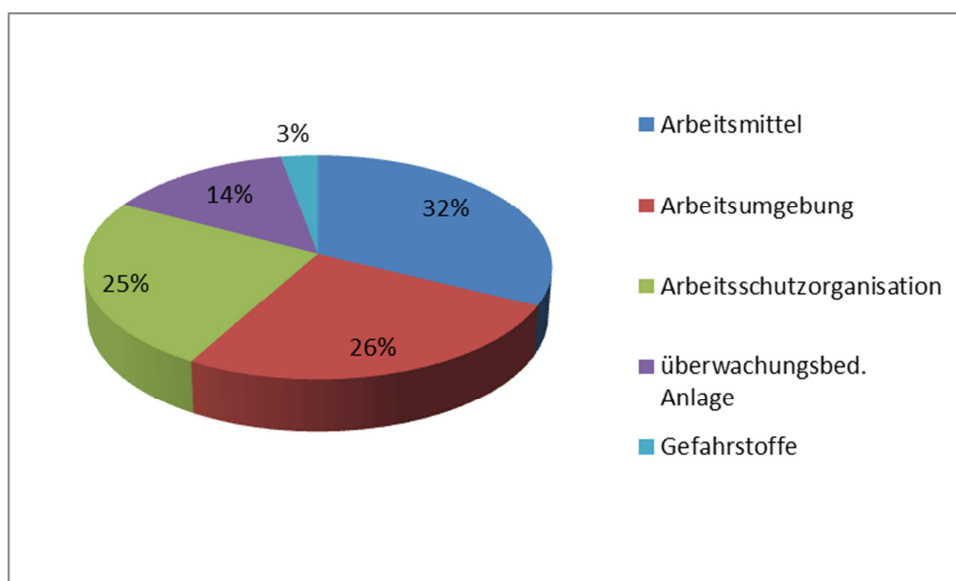


Bild 2: Verteilung der unfallverursachenden Faktoren in 2017

Leider ist festzustellen, dass immer weniger Arbeitgeber ihren Verpflichtungen zur Meldung von Arbeitsunfällen an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nachkommen. So wurden von den etwa 9.072 an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) gemeldeten bremischen Arbeitsunfällen nur 2810 der Gewerbeaufsicht mitgeteilt. Das sind 14% weniger als in 2016.

Damit die Gewerbeaufsicht ihren präventiven Arbeitsschutzaufgaben auch zukünftig umfassend nachkommen kann, sind hier neben der Ursachenanalyse insbesondere auch neuere und moderne Meldewege an die Gewerbeaufsicht zu prüfen.

Gertrud Vogel
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Fatale Folgen einer Rückwärtsfahrt mit dem Gabelstapler

In einem Betrieb, der Verpackungen für unterschiedliche Industriegüter herstellt, ereignete sich ein schwerer Unfall, bei dem ein Leiharbeitnehmer Frakturen an den Beinen erlitt.

Unfallhergang:

Am Unfalltag führten zwei Mitarbeiter einer Fremdfirma auf dem Außengelände einer Verpackungsfirma Demontagetätigkeiten an ihren Pumpenteilen durch. Einem Staplerfahrer der Verpackungsfirma wurde signalisiert, dass der zu demontierende Druckflansch (ca. 2 m InnenØ, 800 kg schwer) weggefahren werden könnte. Der Staplerfahrer fuhr mit den Gabelzinken 20 cm in den Krümmer hinein, der Druckflansch wurde angehoben, die beiden letzten Schrauben gelöst, die Gabelzinken wurden nach hinten geneigt und dann langsam rückwärtsgefahren.

Der Verunfallte befand sich links vom Gabelstapler am Druckflansch und soll ihn geführt haben. Nach Angaben des Staplerfahrers sei er ohne Auftrag/Zuruf dazugekommen. Aus unerklärlichen Gründen sei dann der Druckflansch von den Gabelzinken gefallen. Der Staplerfahrer habe dies bemerkt, als der Verunfallte schrie und der Druckflansch auf seinen Beinen lag. Sofort wurde der Druckflansch angehoben und Erste Hilfe geleistet.

Unfallursache:

Vom Geschäftsführer der Verpackungsfirma wurde angegeben, dass diese Arbeiten immer mittels Kran in der Halle durchgeführt werden müssen. Es sei kein Arbeitsauftrag für eine ausnahmsweise Durchführung dieser Arbeiten mittels Gabelstapler erteilt worden. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung sind solche Tätigkeiten nicht vorgesehen.



Gabelstapler mit Druckflansch



Krümmer, wo der Druckflansch verschraubt war



§ 12 Abs. 3 „Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten“ (BetrSichV):

Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.

Eine schriftliche Beauftragung durch den Arbeitgeber ist nicht erfolgt.

Anhang 1 (BetrSichV) „Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln“

Nr. 2.5: „Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass

- Lasten sicher angeschlagen werden,
- Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können.“

Maßnahmen:

Nachfolgende Punkte wurden mit dem Geschäftsführer der Verpackungsfirma besprochen und unverzüglich umgesetzt:

- Zukünftig werden, wie bisher vorgesehen, Druckflansche in der Halle mittels Kran demontiert
- Anpassung der Organisation durch regelmäßige Kontrollen des Arbeitgebers
- Verantwortliche Personen werden schriftlich beauftragt
- Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände sind vorher anzumelden
 - o Arbeitsaufträge werden schriftlich definiert
 - o Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen werden angepasst
 - o Unterweisungen werden durchgeführt
- Schriftliche Beauftragung des Staplerfahrers zum Führen von Flurförderfahrzeugen

Infobox:

§ 22 Abs. 1 „Befugnisse der zuständigen Behörden“ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

Ursächlich für den Unfall waren:

- Dass der Druckflansch im vorderen Bereich der Gabelzinken aufgenommen worden ist und nicht am Gabelrücken, so dass er nicht herunterfallen konnte
- Keine Sicherung des Druckflansches
- Die Nichtbeachtung der Arbeitsanweisung

Gegen nachfolgende Vorschriften wurde verstoßen:

§ 3 „Grundpflichten des Arbeitgebers“ (ArbSchG)

- Der Arbeitgeber hat die getroffenen Maßnahmen nicht auf Wirksamkeit überprüft, wie zu verfahren ist, wenn Umstände vorliegen, die ein Arbeiten entsprechend der Arbeitsanweisung nicht möglich machen.

Thomas Hartung
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Kohlenmonoxid-Vergiftung durch Staplerabgase

Unfallhergang

Im Januar 2017 wurden Rettungskräfte zu einem Arbeitsunfall nach Arsten in Bremen gerufen. Ein Mitarbeiter sei beim Absteigen von einer Trittleiter mit dem Fuß umgeknickt. Nach einer kurzen Sitzpause zur Entlastung des Fußes klagte der verletzte Mitarbeiter plötzlich über Übelkeit, Kopfschmerzen und Schwindel und verlor schließlich kurzzeitig das Bewusstsein. Die anwesenden Kollegen setzten den Notruf ab und leisteten Erste Hilfe.

Beim Betreten der Werkshalle schlug ein CO-Warner der Rettungskräfte an, woraufhin die gesamte Werkshalle evakuiert und durch mehrere Löschzüge der Feuerwehr inspiziert und kontrolliert belüftet wurde.

Ausmaß des Unfalls

Insgesamt wurden neun Personen aufgrund einer CO-Intoxikation vor Ort medizinisch behandelt. Hiervon wurden zwei Personen zur stationären Behandlung ins Krankenhaus befördert.

Infobox:

Das farb-, geruch- und geschmacklose Kohlenmonoxid (CO) ist ein gefährliches Atemgift: Es bindet viel stärker als Sauerstoff an den roten Blutfarbstoff Hämoglobin. Dadurch entsteht ein massiver Sauerstoffmangel im Körper, der zu unterschiedlichen Beschwerden wie Kopfschmerzen, Herzrasen, Übelkeit, Halluzinationen, Apathie, Krampfanfällen, Atemnot und im schlimmsten Fall zum Tod führen kann.

Unfallursache

Der Anlagenbauer hatte für die Montage größerer Aufträge eine freistehende Halle sowie einige Betriebsmittel, u. a. einen älteren flüssiggasbetriebenen Gabelstapler angemietet. Dieser Gabelstapler konnte durch Messungen der Feuerwehr schnell als Ursache für die giftige CO-Konzentration ausgemacht werden. Der Gabelstapler wurde hauptsächlich in der geschlossenen Werkshalle zur Bereitstellung und Ausrichtung von Anlagenteilen benötigt. Hierzu war es erforderlich, den Gabelstapler wiederholt zu starten und ihn jeweils kurzzeitig in der Warmlaufphase zu betreiben.



Mangelhafter flüssiggasbetriebener Gabelstapler

Aufgrund der Wetterbedingungen war das Hallentor am Unfalltag geschlossen, so dass es trotz einer großräumigen Halle zu einer hochgiftigen CO-Konzentration in der Atemluft kam. Die Mitarbeiter atmeten das geruchlose Gas ein, bemerkten die Gefahr jedoch nicht, in der sie sich befanden.

Die Prüfplakette am Gabelstapler ließ bereits vermuten, dass die letzte wiederkehrende Prüfung fünf Jahre zurücklag. Somit wurde versäumt, die Abgaswerte im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Maßnahmen

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde der Weiterbetrieb des Gabelstaplers untersagt. Zur Ursachenklärung wurden eine gutachterliche Stellungnahme sowie eine Abgasuntersuchung (AU) eingefordert.

Das Sachverständigengutachten attestierte mehrere gefährliche Mängel am Gabelstapler, wie z. B. defekte Gasschläuche und Gas Schlauchanschlüsse. Zudem zeigte es eine etwa 100-fache Überschreitung des zulässigen CO-Gehalts im Abgas auf.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurden weitere Mängel in der Arbeitsschutzorganisation, wie u. a. fehlende Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen festgestellt und eine Beseitigung der Mängel eingefordert und verfolgt. Parallel hierzu wurde aufgrund der Verstöße nach der Betriebssicherheitsverordnung und der damit verbundenen Gefährdung der Mitarbeiter ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen den Arbeitgeber eingeleitet.

Fazit

Angesichts der erheblichen Mängel und der Vorkommnisse entschied sich der Arbeitgeber gegen den Weiterbetrieb des Gabelstaplers und für die Ersatzanschaffung eines elektrisch betriebenen Gabelstaplers.

Infobox:

Beim Betreiben von Flurförderzeugen mit Verbrennungsmotoren sind CO-Emissionen nicht gänzlich zu vermeiden. Mit flüssiggasbetriebenen Flurförderzeugen lassen sich jedoch geringere CO-Konzentrationen im Abgas erreichen als mit Benzinbetrieb. Hierzu ist es allerdings erforderlich, den Schadstoffgehalt im Abgas wiederkehrend, mindestens jedoch halbjährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen und auf den erreichbaren niedrigsten Wert einzustellen. Der erreichbar niedrigste Wert kann angenommen werden, wenn der CO-Gehalt 0,1 Vol.-% im Leerlauf bei betriebswarmem Motor nicht übersteigt. (siehe § 37 der DGUV-Vorschrift 79 »Verwendung von Flüssiggas«) i. V. m. d. Durchführungsanweisung „DGUV Vorschrift 79 DA“

Thomas Würdemann

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Schwerer Aufzugsunfall mit glücklichem Ausgang

In einer Gesundheitseinrichtung wurde ein leeres Patientenbett aus einem oberen Stockwerk mittels Aufzug ins Erdgeschoss transportiert. Als sich die Tür öffnete und das Bett gerade herausgezogen wurde, bewegte sich der Aufzug unvermittelt wieder nach oben. Dabei hat sich das Patientenbett zwischen Fahrkorbboden und dem oberen Türrahmen der Erdgeschoss-Schachttür verklemmt.



Eingeklemmtes Bett

Zum Glück befand sich weder im Bett noch im Aufzug selbst eine Person; ansonsten wäre es zu einer erheblichen Verletzung gekommen.

Der Aufzug wurde sofort von dem Arbeitgeber außer Betrieb genommen und eine ZÜS im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung mit der Ermittlung des Schadensfalls beauftragt. Das Prüfergebnis zeigte, dass u.a. das Bremssystem nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. Beim Versagen dieses Bauteils kann es unweigerlich zu einer unkontrollierten Bewegung des Fahrkorbs kommen. Es handelt sich hier um einen Aufzug Baujahr 1972, der noch mit einer Einkreisbremse ausgestattet ist. Diese Einkreisbremse ist nach einem Versagen gegen ein Durchrutschen mit einer Aufzugsbewegung nach oben nicht redundant abgesichert.

Die Ermittlungen der Gewerbeaufsicht ergaben, dass die Gesundheitseinrichtung in 2004 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Aufzüge eine ZÜS mit einer Überprüfung der Aufzüge hinsichtlich des Stands der Technik beauftragt hatte. Dabei war die fehlende Zweikreisbremse bereits aufgefallen, aber nur mit dem niedrigsten Gefahrenmoment bewertet worden. Als Maßnahme wurde seinerzeit eine Nachrüstung, aber nur bei einer Änderung der Aufzugsanlage, empfohlen.

Grundlage für die Beurteilung der ZÜS war der Anh. 1 der BetrSichV aus 2002 in Verbindung mit der DIN EN 81-80 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge (Feb. 2004)“. Die BetrSichV(2002) forderte geeignete Vorrichtungen zur Vermeidung von Absturzgefährdungen des Lastaufnahmemittels – auch eine Einkreisbremse erfüllt im Prinzip diese Forderung.

Die DIN EN 81-80 forderte nur bei einer signifikanten Gefährdung doppelt wirkende Bremsen und eine Schutzvorrichtung gegen unkontrollierte Auf- oder Abwärtsbewegungen des Fahrkorbs (sog. UCM-Sicherheitssystem) bei geöffneten Türen. Die ZÜS hat seinerzeit bei der Prüfung des Aufzuges eine solche signifikante Gefährdung nicht gesehen und daher eine Änderung der Bremse und Installation einer entsprechenden Schutzvorrichtung erst im Rahmen von Änderungen empfohlen. Eine solche Änderung der Aufzuganlage erfolgte in der Zwischenzeit nicht; somit wähnte sich die Gesundheitseinrichtung auf der sicheren Seite.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde seither nicht mehr angepasst bzw. es folgte in den Jahren danach keine weitere Prüfung, ob der Aufzug noch dem Stand der Technik entspricht. Dabei ist gerade durch die Schwere der Patientenbetten und einer sehr häufigen Nutzung des Aufzuges mit einem hohen Verschleiß und als Folge davon mit einer höheren Gefährdung des Versagens der Bremse zu rechnen. Die Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für Aufzüge (DAfA) aus 2005 sahen bei einem signifikanten Risiko des Versagens der Bremse eine Frist für Maßnahmen zur Vermeidung von unkontrollierten Bewegungen des Fahrkorbs mit geöffneten Türen von weniger als 10 Jahren vor. Dies wie auch die Novellierung der BetrSichV in 2015, die den Schwerpunkt der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf eine sichere Verwendung des Arbeitsmittels bei der Verwendung konkreter verankerte, war für den Betrieb kein Anlass die Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Auch die ZÜS hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung keine Abweichung von dem Stand der Technik sowie mögliche Probleme der sicheren Verwendung gesehen oder auf eine Anpassung hingewirkt.

Es ist davon auszugehen, dass eine zeitgerechte Anpassung des Aufzuges an den Stand der Technik, d.h. konkret Umrüstung auf eine Zweiradbremse und Einbau eines UCM-Sicherheitssystems verhindert hätte.

Maßnahmen:

Der Schadensaufzug und fünf weitere Aufzüge mit Einkreisbremsen wurden sofort außer Betrieb genommen. Aufgrund der Forderung der Gewerbeaufsicht wurde eine Fachfirma für Aufzüge beauftragt, alle betroffenen Aufzüge hinsichtlich dem Stand der Technik und den auftretenden Gefährdungen nach § 3 BetrSichV (2015) zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass alle sechs Aufzüge in einem mangelhaften technischen Zustand sind und der Verschleißzustand ebenfalls mangelhaft ist.

Die Sanierung der Aufzüge ist nur mit einem hohem finanziellen Aufwand zu schaffen, der in Anbetracht der nur noch sehr begrenzten Nutzungsdauer der Aufzüge (bis Mitte 2019) als unverhältnismäßig angesehen wurde. Daher wurde in Absprache mit der Gewerbeaufsicht, dem Arbeitgeber, der ZÜS und der Aufzugsfachfirma für die Übergangszeit bis Mitte 2019 vereinbart, dass:

- der verunfallte Aufzug zum Güteraufzug umgebaut wird und damit nur noch für den Transport von leeren Betten genutzt wird; er wird 6x pro Jahr durch eine befähigte Person geprüft;
- bei den anderen fünf Anlagen, die unterschiedliche Hersteller haben und nicht baugleich mit dem Schadensaufzug sind, eine risikoabhängige Umrüstung der Bremsen erfolgt; aufgrund der begrenzten Restnutzungsdauer (bis Ende 2. Quartal 2019) wird auf eine umfangreiche Nachrüstung hinsichtlich des Stands der Technik verzichtet; allerdings

wird das Intervall der wiederkehrenden Prüfung (Hauptuntersuchung) von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt; Eine Umrüstung auch dieser Aufzüge zu Güteraufzügen war nicht möglich, da das mit der Arbeit der Gesundheitseinrichtung nicht vereinbar ist,

- die Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung regelmäßig auf die besonderen Gefahren der Verwendung der Aufzüge unterwiesen und aufgefordert werden, jegliche festgestellte Unregelmäßigkeit sofort zu melden,
- bei der geplanten Betriebsübergabe des Gebäudes ein Übergabeprotokoll zu erstellen ist, bei dem ein Weiterbetrieb der Aufzüge erst nach Behebung aller Mängel und vollständige Anpassung an den Stand der Technik sicher gestellt wird.

Erkenntnisse und Folgerung:

Der Unfall zeigt, wie wichtig eine regelmäßige Anpassung solcher Anlagen an den Stand der Technik ist. Eine Abweichung der Beschaffenheit des Aufzuges von den aktuell geltenden Inverkehrbringungsregelungen der EU ist ein Indiz, dass die sichere Verwendung nach dem Stand der Technik ggf. nicht gewährleistet ist. Für die Beurteilung des Stands der Technik gibt es gerade im Aufzugsbereich verschiedene DIN-Normen, die sehr hilfreich sind. Danach werden bereits seit 2012 eine Nachrüstung mit einer UCM-Sicherheitseinrichtung und einer Zweiradbremse empfohlen.

Mit der Änderung der BetrSichV 2015 müssen die ZÜSen nunmehr im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung ebenfalls prüfen, ob eine sichere Verwendung nach dem Stand der Technik möglich ist. Kann der Arbeitgeber das nicht darlegen, liegt ein durch die ZÜS zu bewertender Mangel vor (s. „Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung“ der LASI AG 2 von Jan16/02).

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wird daher die Arbeitgeber über diese Problematik und die Gefährdungen intensiver informieren und beraten und gleichzeitig auch eine Überwachungsschwerpunkt auf diesen Bereich legen.

Thorsten Otten

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Gertrud Vogel

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Unfall bei der Störungsbeseitigung an einer Maschine – Einzug des Unterarms zwischen sich drehende Welle

Ein Unternehmen, das in den Wintermonaten unter anderem Streuarbeiten mit Salz und Splitt durchführt, erwarb gebrauchte Streufahrzeuge von einem anderen Streudienst. Dabei handelte es sich um handelsübliche Geländefahrzeuge in der Größe eines PKW, an deren Heck nachträglich Anbaustreuer nachgerüstet wurden. In der Regel sind diese Anbaustreuer von den Herstellern nicht auf bestimmte Fahrzeugmarken und -typen zugeschnitten, sondern universell einsetzbar. Die Steuerung des elektrischen Antriebs erfolgt durch eine vom Hersteller mitgelieferte Bedieneinheit, die dann oft im Fahrerbereich des Fahrzeuginnenraums nachträglich installiert wird.

Die Funktionsweise eines Anbaustreuers kann vereinfacht wie folgt beschrieben werden:

Es handelt sich um eine trichterförmige Blechkonstruktion, in der von oben das Streugut (Salz, Splitt, Sand, etc.) eingefüllt wird. Damit eine konstante Streugutkorngröße bzw. Streugutmenge auf der unteren Seite austreten kann, muss zuerst verklumptes oder zusammengefrorenes Streugut durch eine sich drehende Rührwelle gebrochen werden. Im zweiten Schritt übernimmt eine sich drehende Taumelscheibenwelle die gleichmäßige Verteilung des Streuguts über die Austrittsöffnungen an der Unterseite des Anbaustreuers.

Was ist passiert?

Der schon mehrere Jahre im Unternehmen beschäftigte Fahrer stellte während eines Streueinsatzes mit Splitt fest, dass sich ein zu großer Stein im Bereich der Rührwelle des Anbaustreuers befand. Ohne den Wellenantrieb im Fahrerhaus auszustellen, griff er in den Trichter um die Störung zu beseitigen.



Dabei verfiel sich der Ärmel der Jacke in der Rührwelle, wodurch die Hand und der Unterarm in Richtung der sich direkt darunter befindenden Taumelscheibenwelle eingezogen wurden. Der Fahrer erlitt schwerste Quetsch- und Bruchverletzungen an Hand und Unterarm, was die Rettungskräfte jedoch erst feststellen konnten, nachdem sie die eingeklemmten Körperteile durch Herausschneiden befreien konnten. Dank der automatischen Abschaltung des elektrischen Antriebs bei zu hoher Belastung wurden noch schwerere Verletzungen verhindert.

Unfallursache:

Der Unternehmer ging davon aus, dass das gebraucht erworbenen Streufahrzeug sowie alle weiteren baugleichen Streufahrzeuge sofort einsatzbereit waren. Nach seiner Auffassung ist in der Regel der Verkäufer dafür verantwortlich, dass Maschinen sicher sind und keine Mängel aufweisen. Zusätzlich wurde beim Kauf für das gesamte Fahrzeug eine gültige Prüfbescheinigung der letzten Hauptuntersuchung gemäß §29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überreicht.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung stellte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen folgendes fest:

- Beim Verkauf des gebrauchten Streufahrzeugs wurde keine Betriebsanleitung des Herstellers übergeben. Ferner hatte der Unternehmer keine Betriebsanleitung nach dem Erwerb beim Hersteller des Anbaustreuers angefordert, um sich und seine Mitarbeiter vor dem ersten Einsatz über die bestimmungsgemäße Verwendung und Gefahren zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Eine Gefährdungsbeurteilung für den Anbaustreuer wurde nicht erstellt.
- Eine Betriebsanweisung hat der Arbeitgeber trotzdem erstellt. Darin wird darauf hingewiesen, dass die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten ist, obwohl diese dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern nicht vorgelegen haben kann.
- Aus der Betriebsanweisung des Arbeitgebers geht hervor, dass bei der Störungsbeseitigung der elektrische Antrieb abzuschalten und der Zündschlüssel des Fahrzeugs abzuziehen sind. Des Weiteren ist der Aufenthalt im Bereich des eingeschalteten Anbaustreuers verboten.
- Der Geschädigte wurde anhand der Betriebsanweisung unterwiesen, hat sich jedoch aus unerklärlichen Gründen nicht an die Anweisungen gehalten.
- Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen forderte vom Hersteller des Anbaustreuers nach dem Unfall die technische Dokumentation und Betriebsanleitung an. Daraus wurde eine entscheidende Erkenntnis gezogen, wie der Unfall hätte verhindert werden können:

Über die gesamte Eintrittsöffnung des Trichters muss gemäß Angaben des Herstellers ein dazugehöriges Gitter während des eingeschalteten Betriebszustands montiert sein. Dieses Gitter hat zum einen die Aufgabe, dass nur Streugut bis zu einem maximalen Durchmesser eingefüllt werden kann, zum anderen soll dieses ein Hineingreifen in die sich drehenden Wellen verhindern.

Eine daraufhin genauere Inaugenscheinnahme der Anbaustreuer ergab, dass der Vorbesitzer alle Schraubenlöcher für die Befestigung des Gitters mit Spachtelmasse bei nachträglichen Lackierarbeiten verschlossen hatte und somit nicht mehr zu erkennen waren. Gegebenenfalls wäre dem Unternehmer beim Kauf aufgefallen, dass noch etwas fehlen könnte, wenn nicht genutzte Schraubenlöcher sichtbar gewesen wären.

- Außerdem stellte sich heraus, dass der Arbeitgeber mehrere baugleiche Streufahrzeuge vom gleichen Verkäufer erworben hatte – alle ohne Gitterabdeckung.

Maßnahmen:

- Der Arbeitgeber nahm umgehend alle betroffenen Salzstreufahrzeuge bis zur Umrüstung mit Gittern und Erstellung der Gefährdungsbeurteilung außer Betrieb.
- Der Arbeitgeber überarbeitete die Betriebsanweisung und unterwies umgehend alle betroffenen Arbeitnehmer auf Grundlage der überarbeiteten Betriebsanweisung

- Der Arbeitgeber wurde von der Gewerbeaufsicht dahingehend belehrt, dass er nach der Beschaffung von Arbeitsmitteln, auch bei Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung, nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung entbunden ist.

Dazu wurde Folgendes verdeutlicht:

Ein Arbeitgeber darf gemäß § 5 Betriebssicherheitsverordnung nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen auf dem Markt entsprechen, was das Vorhandensein einer Betriebsanleitung mit einschließt. Denn gemäß §3 Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber sich die Informationen zu beschaffen, die für die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 Betriebssicherheitsverordnung notwendig sind. Diese sind insbesondere technische Regeln und Erkenntnisse, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie die ihm zugänglichen Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Erst nach Vorliegen aller vorgenannten Informationen kann eine Gefährdungsbeurteilung abschließend mit der Festlegung geeigneter Maßnahmen durchgeführt werden, um Restgefährdungen bei der Benutzung so gering wie möglich zu halten.

- Der Arbeitgeber wurde dahingehend belehrt, dass er grundsätzlich für die sicherheitstechnische einwandfreie Beschaffung von Arbeitsmitteln verantwortlich ist und zu prüfen hat, ob alle gesetzlichen und technischen Vorgaben erfüllt sind.

Ferner wurde verdeutlicht, dass er bei der Beschaffung eine Fachkraft für Sicherheit gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz entsprechend hinzuzuziehen hat, die das technische Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme sicherheitstechnisch überprüfen sollte.

- Die Marktüberwachung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde im Rahmen der Unfalluntersuchung darüber informiert, dass der Hersteller des Anbaustreuers nicht mehr existiert und auch der Verkäufer der gebrauchten Streufahrzeuge seinen Betrieb eingestellt hat. Daher konnte im Nachhinein nicht geklärt werden, warum der Verkäufer die Gitter beifügte und die dazugehörigen Schraubenlöcher verschlossen wurden.
- Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß Betriebssicherheitsverordnung zu folgenden Verstößen eingeleitet:
 - Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln mit Mängeln, nicht durchgeführter Gefährdungsbeurteilung
 - Zurverfügungstellung eines Arbeitsmittels, das nicht dem Stand der Technik entspricht und von
 - Mängeln in der Betriebsanweisung

Fazit:

Dieser Unfall hätte verhindert werden können, wenn der Arbeitgeber überprüft hätte, ob der Streuwagen den Anforderungen der Maschinenrichtlinie bzw. dem Stand der Technik entspricht. Dazu wäre es hilfreich gewesen, wenn der Arbeitgeber seinerzeit darauf bestanden hätte, die Bedienungsanleitung vom Verkäufer zu erhalten. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber zwar die Gefahr der zugänglichen und sich drehenden Wellen auch ohne vorliegende Betriebsanleitung des Herstellers erkannt. Dennoch hat er keine technischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen, sondern wählte eine organisatorische Maßnahme (Fernhalten von der Gefahrenquelle bzw. Zündschlüssel abziehen). Bei der vom Hersteller vorgesehenen technischen Maßnahme „Schutzgitter“, hätte der geschädigte Arbeitnehmer somit erst das Gitter abschrauben müssen, um mit der Hand in den Trichter fassen zu können.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stellt im Rahmen von Unfalluntersuchungen leider immer wieder fest, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten mit Mängeln behaftete Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Ferner wird bei Festlegung von Maßnahmen häufig das „TOP-Prinzip“ gemäß § 4 Betriebssicherheitsverordnung nicht befolgt, was ohne Frage die effektivste Form der Unfallprävention darstellt:

- T** echnische Maßnahmen (z.B. Abschirmung der Gefahrenquelle)
- O** rganisatorische Maßnahmen (z.B. Anweisung, sich von Gefahrenquellen fernzuhalten)
- P** ersonenbezogene Maßnahmen (z.B. gezielte Schutzausrüstung anlegen)

Infobox:

Ein praxisnaher Handlungsleitfaden „Handlungsleitfaden Maschinen- und Anlagensicherheit“ kann auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe unter folgendem Link kostenlos heruntergeladen werden:
<http://anlagensicherheit.portal.bgn.de/8966/22143>

Unter folgendem Link kann die „Betriebssicherheitsverordnung“ abgerufen werden:
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/

Unter folgendem Link kann die „Maschinenrichtlinie“ abgerufen werden:
http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/2006-42-EG_maschinenrichtlinie_de.pdf

Jens von Lindern

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Verpuffung im Maschinenraum eines Lotsenversetzbootes

Die Gewerbeaufsicht wurde an einem späten Nachmittag von der Wasserschutzpolizei zu einem Betriebsunfall auf einer kleineren Bootswerft in Bremerhaven gerufen. Hier war es zu einer Verpuffung in einen Maschinenraum eines Lotsenversetzbootes mit 3 verletzten Personen gekommen.

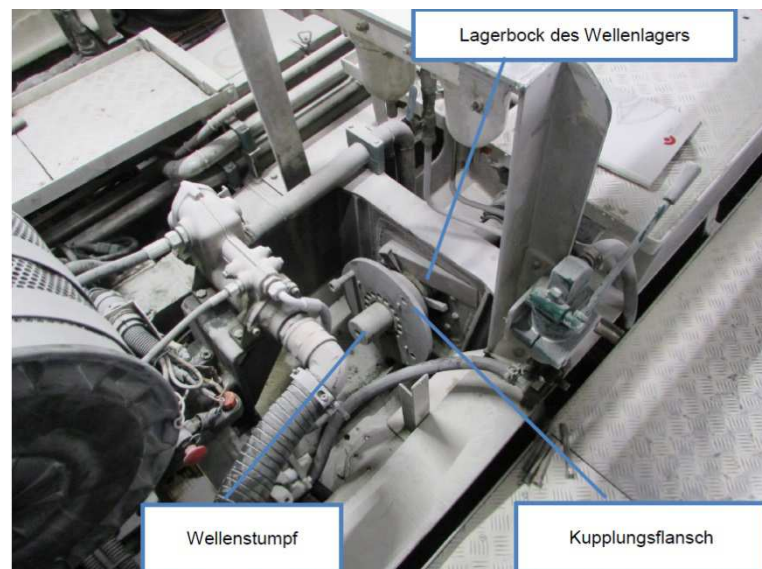
Was war geschehen:

Der Betrieb hatte den Auftrag erhalten, beide Propellerwellen des Schiffes zu demontieren, da die Wellenlager im Schiff eine zu hohe Lagerlose aufwiesen.

Für diese Arbeiten wurde das Boot mittels eines Kranes an Land gesetzt. Hier demonitierte der Mitarbeiter des Betriebes, mit Unterstützung des Auftraggebers, die Propeller und die Kupplung zwischen dem Antriebsmotor und der Wellenanlage. Damit das Wellenlager ausgebaut werden konnte, musste noch der Kupplungsflansch mittels Abdruckschrauben von der Welle gezogen werden. Dies gelang jedoch nicht.

Es wurde nun eine hydraulische Abzugsvorrichtung montiert. Mit dieser sollte der Kupplungsflansch nun von der Welle demonitiert werden. Auch dieses Werkzeug war nicht ausreichend dimensioniert, so dass man sich dazu entschied, den Kupplungsflansch anzuwärmen. Der Flansch wurde mit einem Brenner erwärmt und sollte sich ausdehnen, so dass eine Demontage möglich wäre. Dieser Arbeitsschritt verlief vergebens, da sich die Welle durch die eingebrachte Wärme ebenfalls ausdehnte. Vor Ort entschied man sich, ohne Rücksprache mit dem Vorgesetzten, die Welle mit einem Kältespray abzukühlen. Nachdem die Welle gekühlt wurde, entzündete man wieder den Brenner und es kam zu einer Verpuffung im Maschinenraum. Bei diesem Ereignis wurden 3 Personen verletzt und in ein Krankenhaus eingeliefert. Die beiden Mitarbeiter des Auftraggebers wurden noch am selben bzw. am

darauffolgenden Tag aus dem Krankenhaus entlassen. Der Mitarbeiter der Bootswerft wurde schwerer verletzt und in ein Spezialkrankenhaus nach Hamburg geflogen.



Unfallursache:

Bei dem Versuch die Welle abzukühlen wurde ein hochentzündliches Kältespray verwendet. Es wurden zum Kühlen 2 Dosen mit je 400 ml in den beengten Maschinenraum vollständig entleert. Nach Hochrechnungen hätte bereits das Entleeren einer Dose des Kältesprays ausgereicht, um ein zündfähiges Gemisch im Maschinenraum zu bilden. Eine Absaugung am Arbeitsplatz, wie es das Sicherheitsdatenblatt vorsieht, war nicht vorhanden.



Maßnahmen:

Der Unternehmer wurde aufgefordert, seine Gefährdungsbeurteilung und seine Arbeitsanweisungen auf die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber und der Verwendung von Gefahrstoffen im Schiffsinnern zu überarbeiten. Da die Gefährdungsbeurteilung nicht vollständig vorlag, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.



Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Arbeitsstättenrecht im Baugenehmigungsverfahren

Das Arbeitsstättenrecht ist eines der wichtigsten Rechtsgebiete des Baunebenrechts. Gesichtspunkte, die in der Bauplanungsphase nicht berücksichtigt werden, sind im Nachgang nur sehr schwierig und meist mit hohem Kostenaufwand zu korrigieren. Daher ist die Eigenverantwortung von Bauherren, Architekten und Planern besonders gefragt.

Berücksichtigung findet diese Problematik auch in der neuen technischen Regel für Arbeitsstätten ASR V3 - Gefährdungsbeurteilung: „Vor der Einrichtung des Objekts ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Vorgaben der ArbStättV eingehalten werden.“ Das Einrichten umfasst u.a. bauliche Maßnahmen oder Veränderungen, insbesondere Neu- und Umbau, sowie Erweiterungsmaßnahmen von Arbeitsstätten. Diese Vorgabe hat eine große Auswirkung auf geplante Bauvorhaben von Arbeitsstätten, denn sehr viele Vorgaben innerhalb der Arbeitsstättenverordnung sind erfahrungsgemäß baulicher Natur. Und diese Vorgaben müssen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Ebenso sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte bei der Planung von Arbeitsstätten zu beteiligen. Das kann dem Bauherrn teure Nachbesserungen in den Planungsunterlagen und somit Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren ersparen.

Leider ist aber immer wieder bei den eingereichten Antragsunterlagen festzustellen, dass bestimmte Angaben in der Betriebsbeschreibung nach § 9 Abs. 4 BremBauVorlV für Arbeitsstätten nicht bzw. unvollständig

ausgefüllt werden. Auch werden gravierende Forderungen aus dem Arbeitsstättenrecht, wie z. B. die Aufschlagrichtung von Notausgangstüren in Fluchrichtung oder der Sichtkontakt nach Außen, ignoriert oder fallen gestalterischen Gesichtspunkten zum Opfer. Die Nachforderung der fehlenden bzw. unkorrekten Angaben/Pläne löst dabei erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den zuständigen Behörden aus.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass bei Einreichung der Antragsunterlagen der Bauherr und spätere Nutzer/Arbeitgeber nicht identisch sind bzw. der spätere Arbeitgeber noch nicht bekannt ist. Hier empfiehlt es sich, diesen soweit es möglich ist, entsprechend frühzeitig in die Planungen einzu beziehen.



Peter Bork
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Lasershow am Bremer Dom im Rahmen des Weihnachtsmarktes

Seit dem 27. Juli 2010 ist die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) in Kraft. Sie legt Grenzwerte für die Belastung fest und fordert dort Schutzmaßnahmen, wo die Gesundheit von Beschäftigten durch Laserstrahlung und andere optische Strahlungsarten aus künstlichen Quellen gefährdet ist. Seit April 2015 sind vier Technische Regeln (TROS - Laserstrahlung) zu der Verordnung in Kraft. Eine Anzeigepflicht gegenüber der Behörde besteht damit nicht mehr.

Im Gegenzug wurden aber in der letzten Änderung der Verordnung (18.10.2017) die Anforderungen an einen Laserschutzbeauftragten (LSB) und dessen Aufgabenbereich erweitert.



Nach der Veröffentlichung der TROS sollte die ehemalige BGV B2 „Laserstrahlung“ von allen Berufsgenossenschaften zurückgezogen werden. Bisher ist das aber nur bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) zum 01.11.2012 erfolgt.

Die OStrV legt fest, dass der Arbeitgeber vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 einen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen hat, falls er nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. „Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen“. Der Laserschutzbeauftragte muss also nicht nur an einem Lehrgang für Laserschutzbeauftragte teilnehmen, sondern auch die am Ende des Lehrgangs durchgeführte Prüfung bestehen. Die Kursdauer ist abhängig von der Lasereinrichtung im Betrieb und beträgt mindestens 6,5 Stunden. Die einmal erworbenen Fachkenntnisse müssen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Der Laserschutzbeauftragte soll den Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der notwendigen Schutzmaßnahmen sowie bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern unterstützen.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, sollte er Weisungsrecht für seinen Entscheidungsbereich haben. Er darf bei seiner Arbeit nicht behindert und wegen der Erfüllung seiner Pflichten nicht benachteiligt werden. Er hat die Pflicht, seinen Vorgesetzten bzw. Arbeitgeber über Mängel zu unterrichten, die den Laserschutz beeinflussen.

Die Verordnung trägt dem LSB auf, hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen zu arbeiten.

Bei der Veranstaltung am Bremer Dom kamen 2 Showlaser Animation Blitz, 5 W, 532nm, CW-Dauerstrich der Klasse 4 zum Einsatz, die über eine Lasergraph DSP Mark2 Workstation gesteuert wurden. Die Laser waren auf eine standsichere, unverrückbare Bühne in einer Höhe von 3,50 m auf dem Marktplatz positioniert um eine vorprogrammierte achtminütige Grafikprojektion auf die Türme des Bremer Doms zu projizieren. Die Laseraustrittsöffnung überstieg somit die Höhe von 2,70 m. Im Vorfeld der Veranstaltung ist die Gefährdungsbeurteilung, die Sicherheitsvorkehrungen vor Ort und der Sachkundenachweis des verantwortlichen Laserschutzbeauftragten überprüft worden.

Mängel wurden dabei nicht festgestellt.



Laser mit blauer Folie abgedeckt

Peter Bork
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Asbestvorkommen im Baubestand – Zusammenarbeit mit der Behörde bei der Modernisierung eines Gebäudekomplexes

Im Rahmen einer Modernisierungsmaßnahme in einem Hochhauskomplex einer Wohnbaugesellschaft wurde eine Asbestsanierung erforderlich. Dabei sollten im Innenbereich Rohrleitungen und Wände saniert, die Fenster ausgetauscht, die Fassade abgenommen und mit zusätzlicher Wärmedämmung und neuen Fassadenplatten ausgestattet werden. Es handelte sich um mehrere Hochhäuser, die zwischen zwölf und siebzehn Etagen hoch sind.

Info-Box:

Notwendigkeiten, wenn asbesthaltige Materialien im Baubestand festgestellt wurden:

- Ausführung aller erforderlichen Arbeiten mit belasteten Materialien ausschließlich durch einen Fachbetrieb mit sachkundigem Personal (Sachkunde gemäß GefStoffV und TRGS 519)
- Ausbau in besonderen Vorgehensweisen mit besonderen Schutzmaßnahmen wie z.B. der Nutzung von abgeschirmten Sanierungsbereichen – also insgesamt die fachgerechte Durchführung dem Stand der Technik entsprechend
- Anzeige dieser Tätigkeiten an die Behörde – die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Fachgerechte Entsorgung bei einem dafür zugelassenen Entsorgungsbetrieb

Der Bauherr und Auftraggeber - die Wohnbaugesellschaft - hatte aufgrund der Einbausituation der Rohrleitungen und der erwarteten Umfänge der Arbeiten in den Wohnungen entschieden, die Mieter vorüberge-

hend anderweitig unterzubringen und somit die Bereiche für die Dauer der Arbeiten zu räumen.

Die Vorbereitung

Zu Projektstart gab es ein Abstimmungsgespräch zwischen Bauherrn und der Gewerbeaufsicht, um die geplanten Abläufe und Vorgehensweisen vorzustellen. Dabei wurden die Besonderheiten in den jeweiligen Häusern besprochen.

Es wurden Ansprechpartner bei der Gewerbeaufsicht und beim Bauherrn benannt, die als Kontaktpersonen für alle die Baustelle betreffenden Anliegen angesprochen werden sollen. Des Weiteren wurden der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator nach Baustellenverordnung und der Gefahrstoffkoordinator nach Gefahrstoffverordnung für die Baumaßnahme benannt.

Info-Box:

Baustellenverordnung = Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283), zuletzt geändert durch Art. 3 (2) der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

Gefahrstoffverordnung = Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Der Bauherr hatte neben dem Termin- auch einen Ablaufplan erstellt. Es wurde detailliert vorgestellt, welche Arbeiten in welchem Ablauf ausgeführt werden sollen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen wie z.B. das Aufstellen von Gerüsten mit großen Arbeitsbreiten für das Abnehmen der alten, großformatigen Fassadenplatten und das Vorsehen von Bereitstellungsflächen und Gerüstaufzügen an verschiedenen Positionen wurden besprochen. Die Umfänge der Sanierungen in den Innenbereichen bedingten die Einrichtung großer Schwarzbereiche mit Unterdruckhaltung und Zugang über Schleusensysteme. Im Gespräch wurden die Anforderungen an die Ausführung und die Gestaltung der Sanierungsbereiche abgestimmt.

Der Austausch war zu diesem Zeitpunkt für die Gewerbeaufsicht wichtig. Mit dem gewonnenen Eindruck der Maßnahmen war die Behörde so in der Lage auf Rückfragen, z.B. von Anwohnern, schnell und auf kurzem Wege verlässliche Rückmeldungen und Beratungen bieten zu können.

Die Arbeiten starten

Innen und außen wurde zum Teil zeitgleich gearbeitet. Bauherr, Koordinatoren und Gewerbeaufsicht hielten engen Kontakt und stimmten sich bei aktuellen Fragestellungen schnell und konstruktiv ab.

Beispiele dazu sind:

Die Verankerung des Gerüsts musste fest in die Hausfassade eingebracht werden – vor der noch die asbesthaltige Platte hängt. Gemeinsam wurde eine praktikable Vorgehensweise zum Entfernen der asbestbelasteten Fassadenplatten vor dem Einbringen der Gerüstanker gefunden.

Nachdem im Innenbereich der erste Schwarzbereich zur Schadstoffsanierung eingerichtet war, wurde vor Sanierungsbeginn eine gemeinsame Begehung mit Bauherrn, Koordinatoren, Gewerbeaufsicht und dem Sanierer durchgeführt. Dabei aufgezeigte Optimierungspotentiale bei der Einrichtung und Ausführung konnten für die folgenden Bereiche übernommen werden.

Unregelmäßig wurden Begehungen der Baustelle auch mit Beteiligung der Gewerbeaufsicht vorgenommen. Somit bekam der Bauherr stetig eine Rückmeldung, wie die Koordinatoren und die Behörde den aktuellen Arbeitsstand einschätzten. Im Gegenzug hatte die Behörde stetig einen gewissen Überblick, um z.B. bei Anrufen von besorgten Bürgern eine einfachere Beratung geben zu können.

Fazit

Im gesamten Bauverlauf, der sich über mehr als ein Jahr erstreckte, kam es durch die gute Kommunikation wohl zu einigen Nachfragen, jedoch darüber hinaus nicht zu Beschwerden oder tatsächlich groben Nachlässigkeiten auf der Baustelle.

Nicole Wagner

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Umbau und Modernisierung eines Mehrfamilienhauses - alles möglichst schnell und günstig zahlt sich nicht aus

Was ist passiert?

In einem leerstehenden Mehrfamilienhaus sollen Umbau- und Entkernungsarbeiten durchgeführt werden. Es sollen hier anschließend moderne Wohnungen entstehen.

In der Bausubstanz des Hauses enthaltene Schadstoffe und der Umgang mit ihnen, fanden in der Planung der Baumaßnahme keine angemessene Berücksichtigung. Zu Beginn der Arbeiten an der hinteren Hausfassade wurden asbestbelastete Fassadenplatten unsachgemäß entfernt, um z.B. eine Gerüstverankerung in die Wand einbringen zu können.

Durch eine Beschwerde wurde die Gewerbeaufsicht auf die nicht fachgerecht ausgeführten Arbeiten aufmerksam gemacht.

Was lief schief und was tat die Behörde?

Ein beauftragtes Gerüstbauunternehmen zerschlug nach Auskunft der Beschwerdeführung die asbestbelasteten Fassadenplatten, um die Verankerung der Stahlbauteile des Gerüsts vornehmen zu können. Die Gewerbeaufsicht konnte diese Auskunft im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung aufgrund des vorzufindenden Bauzustands (Stücke liegen herum, Fassade befand sich im Wesentlichen noch an der Wand - Ausnahme Ankerstellen) bestätigen.

Asbesthaltige Materialien dürfen ausschließlich durch Betriebe mit sachkundiger Person ausgebaut werden. Dabei ist neben weiteren formellen Anforderungen beim Ausbauen zwingend der Stand der Technik einzuhalten und die Einhaltung von Schutzmaßnahmen erforderlich.

Beim Ausbau von asbesthaltigen Fassadenplatten ist insbesondere darauf zu achten, möglichst zerstörungsfrei zu arbeiten. Das Zerschlagen zum schnelleren Ausbau ist nicht zulässig.

Da zum Zeitpunkt unserer Vor-Ort-Besichtigung keine Arbeiten mehr stattfanden, wendeten wir uns zur weiteren Informationsbeschaffung und Feststellung des Firmenkontaktes zu dem Gerüstbauer an den Bauherrn.

Im Rahmen eines Termins mit dem Bauherrn, dem Architekten und dem Gerüstbauer vor Ort wurden die Notwendigkeiten für Arbeiten an einer mit asbestbelasteten Materialien ausgeführten Fassade durch uns unmissverständlich aufgezeigt.

Bauherr und Architekt gaben zunächst an, es sei keine Asbestbelastung vorhanden. Es wurde vereinbart, eine Beprobung zur Feststellung vorzunehmen. Das Ergebnis zeigte eindeutig das Vorhandensein von Chrysotilasbest.

Somit hat der Gerüstbauer bereits mehrere Versäumnisse begangen: Als verantwortlicher Arbeitgeber hätte er sich gemäß Gefahrstoffverordnung vor Beginn der Arbeiten über eine mögliche Schadstoffbelastung informieren müssen. Mit diesen Auskünften hätte er die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten, die seine Mitarbeiter zu erledigen haben, erweitern und dies dokumentieren müssen. Aus der Unterlage müsste hervorgehen, wie mit gefährlichen Stoffen umzugehen ist.

Durch dieses Unterlassen des Gerüstbauers als Arbeitgeber sind Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

Nachdem nun in der Runde mit dem Bauherrn und dem Architekten durch die Gewerbeaufsicht exakt auf die Anforderungen an die weitere Sanierung eingegangen worden, sicherte man entsprechende Berücksichtigung zu.

Für die Gewerbeaufsicht gestaltete sich die Überwachung der Baustelle schwierig. Es handelte sich bei dem Bauvorhaben um ein Reihenmittelhaus, welches nicht durch einen öffentlich zugänglichen Hinterhof betrachtet werden kann. Die vorgenannte Fassade bildete die Rückseite des Hauses. Augenscheinlich fanden zunächst auf der Baustelle keine weiteren Arbeiten statt.

Einige Zeit später erhielten wir jedoch erneut eine Beschwerde. Es wurde mitgeteilt, dass die ursprünglich noch verbliebenen Platten entfernt worden seien.

Durch den Beschwerdeführer erhielten wir Informationen zu einer Firma, die seiner Beobachtung nach die Arbeiten – erneut nicht fachgerecht - vorgenommen haben soll.

Bis zur weiteren Klärung der Situation wurden alle geplanten Arbeiten im Umfeld des Gerüsts bzw. der rückwärtigen Hausfassade durch die Gewerbeaufsicht untersagt.

Der Bauherr erklärte sich bereit, eine Reinigung des Umfeldes vornehmen zu lassen. Es wurde vereinbart, eine sachkundige Firma zu beauftragen und im Anschluss an die Reinigung eine Beprobung hinsichtlich verbliebener Asbestfasern durch ein Labor durchführen zu lassen. Die Gewerbeaufsicht überwachte diesen Prozess nun explizit.

Der Betrieb, der die Abbrucharbeiten an der Fassade fortgeführt haben sollte, wurde durch die Gewerbeaufsicht ebenfalls kontaktiert. Die der Gewerbeaufsicht vorliegende Information erwies sich jedoch als nicht ausreichend belastbar und somit konnte leider nicht eindeutig rekonstruiert werden, wer den Abbruch nun tatsächlich durchgeführt hat.

Bereits während der Planung der Arbeiten wäre eine Sicherheits- und Gesundheitskoordination (siehe Baustellenverordnung) erforderlich gewesen. Diese erfolgte nicht.

Den beauftragten Arbeitgebern wurden dadurch wesentliche Informationen zur Erstellung ihrer Gefährdungsbeurteilung nicht mitgeteilt.

In verschiedenen Gesprächen wurde dem Bauherrn aufgegeben, eine Sicherheits- und Gesundheitskoordination für die Baustelle zu installieren und einen Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellen zu lassen. Die Gewerbeaufsicht beriet den Bauherrn und den Architekten umfassend zu den Anforderungen der Baustellenverordnung und veranlasste beide, die notwendigen Funktionen zu bestellen.

Eine erste Begehung durch den Koordinator wurde durchgeführt und ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt.

Die durch die verantwortlichen Personen gewählte Vorgehensweise und den Umgang mit gesetzlichen Anforderungen führte insgesamt zu einer erheblichen Bauzeitverlängerung.

Zudem bedeuten die auffällig gewordenen Vorgehensweisen aufwendige Verfahren zur Ermittlung der Sachverhalte, mögliche Festsetzungen von Bußgeldern in empfindlicher Höhe sowie die damit in Einklang stehenden Eintragungen der Vorfälle in das Gewerbezentralregister.

Nicole Wagner
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Technischer Verbraucherschutz

Verbraucherschutz beginnt beim Warenimport

Verbraucher und Gewerbetreibende kaufen Produkte direkt im Ladengeschäft, von ihren Zulieferern oder vermehrt über das Internet. Dabei gehen sie in aller Regel davon aus, dass von dem zum Kauf angebotenen Artikel keine Gefahr für die eigene Gesundheit ausgeht. Mit gutem Recht, denn die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, unabhängig vom Ursprung eines Produktes den Menschen in allen Mitgliedstaaten das gleiche Schutzniveau zu bieten. Während sich viele Hersteller und Importeure bemühen, den Vorschriften zu genügen, gibt es jedoch eine Reihe schwarzer Schafe, die sich Wettbewerbsvorteile dadurch verschaffen, dass sie die Sicherheitsanforderungen nicht einhalten.

Und hier setzt sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Marktüberwachungsbehörde dafür ein, dass keine unsicheren oder nicht den EU-Sicherheitsvorschriften entsprechenden Produkte auf den Markt kommen. Sie schützt damit einerseits die Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden und andererseits auch die bremische Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen.

Dabei muss sie zum einen ihre Überwachungsschwerpunkte den veränderten Vertriebsformen insbesondere aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Globalisierung anpassen. Zum anderen wird das Portfolio der zu überwachenden Produkte immer umfangreicher.

So führt insbesondere der stark zunehmende Internethandel zu einem verstärkten Import von Erzeugnissen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Hier wirkt die Gewerbeaufsicht mit den Zollstellen bei der Überwachung eng zusammen. Ergibt sich bei der Warenkontrolle im Zoll der Verdacht, dass das zur Einfuhr angemeldete Produkt den geltenden Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, informiert er die Gewerbeaufsicht. Diese prüft und entscheidet dann, ob die Waren in den freien Verkehr überführt werden können oder wieder ausgeführt und ggf. vernichtet werden müssen. Die Anzahl der Kontrollmitteilungen des Zolls (= Verdacht auf ein mangelhaftes Produkt) im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes hat sich in den letzten vier Jahren vervierfacht.

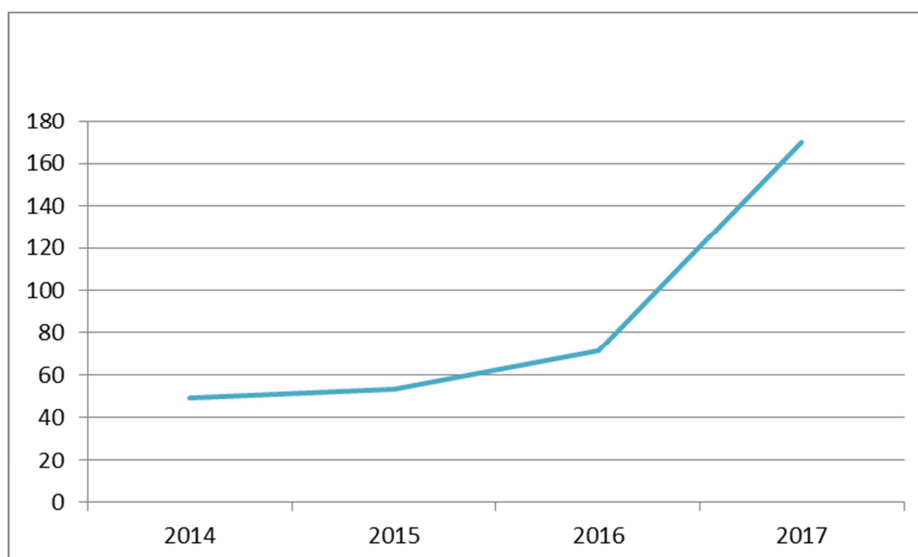


Bild 1: Anzahl der Kontrollmitteilungen des Zolls an die Gewerbeaufsicht im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes

Von den 170 zum Import angemeldeten und durch die Gewerbeaufsicht kontrollierten Produkte waren 70% mit Mängeln behaftet. Alle gewerblichen Importeure sind der Aufforderung der Gewerbeaufsicht zur Nachbesserungen der Produkte (in der Regel Behebung von Kennzeichnungsmängeln) oder der Rücküberführung freiwillig nachgekommen. Bei 35 der mangelhaften Produkte handelte es sich um Privatpersonen, die diese Produkte im Internet von kommerziellen Verkäufern außerhalb der EU direkt erworben haben.

Hier fehlten in der Regel die erforderlichen Dokumente; bei einigen Kontrollen wurden auch technische Mängel gefunden. Bei allen diesen Produkten wurde die Zolleinfuhr abgelehnt.

Die Ausstattung der Gewerbeaufsicht mit Ressourcen und Personal im Bereich der Produktsicherheit hat sich seit 2014 nicht verändert. Die Zunahme der Überwachung von Produkten beim Import führt somit zwangsläufig zu einer Verschiebung der Überwachungsaktivitäten.

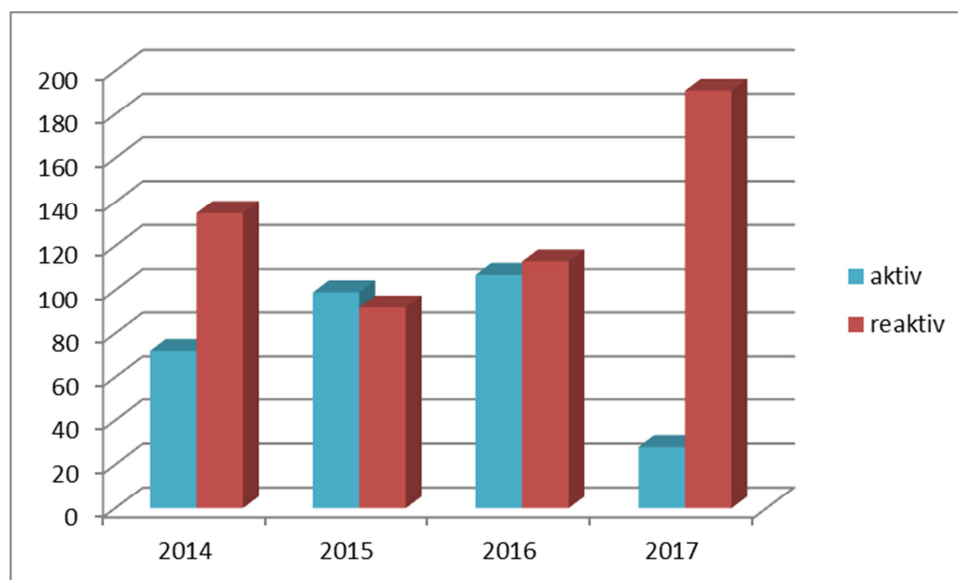


Bild 2: Anzahl der aktiven und reaktiven Prüfung von Produkten im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes

Die reaktiven Überprüfungen bestehen dabei zu 90% aus Überprüfungen bei den Einfuhrkontrollen beim Zoll und zum anderen aus Mitteilungen von gewerblichen Betrieben und privaten Verbrauchern als auch von Unfallmeldungen. Die hohe Zunahme der Zollmeldungen erschwert aber bei unveränderter Ressource eine wirksame aktive Überwachung bei den Wirtschaftsakteuren in Bremen.

Es ist bereits nach Abschluss des 1. Quartals in 2018 feststellbar, dass die Zollmeldungen in 2018 sich noch einmal erheblich erhöhen werden. Da Marktüberwachung dann am wirksamsten ist, wenn unsichere oder gefährliche Produkte erst gar nicht auf den deutschen Markt gelangen, wird der Bearbeitung von Verdachtsfällen des Zolls die höchste Priorität eingeräumt.

Dies wird bei unveränderten Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht im Bereich der Marktüberwachung zu weiteren Verschiebungen der Produktprüfungen zu Lasten der aktiven Prüfungen aber auch bei der Bearbeitung der sonstigen reaktiven Marktüberwachungstätigkeiten führen. Diese Problematik dürfte sich noch durch die neuen Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung von explosionsgefährlichen und pyrotechnischen Stoffen sowie erweiterter Anforderungen an die Marktüberwachung von chemischen Stoffen und Bioziden verschärfen.

Infobox:

Zur Information von Verbrauchern hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz einen Informationsflyer „Sicherheit von Verbraucherprodukten“ veröffentlicht.

Er informiert in kurzer übersichtlicher Form worauf der Verbraucher beim Kauf von Non-food-Produkten achten sollte und wo er Hilfe und Unterstützung erhalten kann.



Gertrud Vogel

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Länderübergreifende Überwachungsaktion „Sichere Produkte im Garten“

Rasen mähen, Bäume und Sträucher beschneiden, häckseln, etc. - im Garten gibt es immer viel zu tun. Viele Produkte erleichtern die Arbeit, doch wie steht es um ihre Sicherheit? Die Gewerbeaufsicht als Marktüberwachungsbehörde für Produkte will nicht erst aktiv werden, wenn etwas passiert ist, sondern bereits präventiv die angebotenen Produkte prüfen und unsichere Produkte aus dem Markt nehmen. In einem mehrjährigen Programm werden daher seit 2016 besonders Produkte, die bei Gartenarbeiten benutzt werden, auf ihre Sicherheit überprüft. Um ein möglichst breites Spektrum abdecken zu können, eine hohe Reichweite zu erzielen und möglichst effektiv zu wirken, arbeitet Bremen mit sechs weiteren Bundesländern (NW, NI, TH, BB, SL) im Rahmen einer gemeinsamen Marktüberwachungsaktion zu diesem Thema eng zusammen.

Das gemeinsame Marktüberwachungsprogramm dieser Bundesländer konzentriert sich auf Produktgruppen, die sowohl im Privatbereich als auch in der gewerblichen Wirtschaft im Zusammenhang mit Gartenarbeit und der Gestaltung des Gartens verwendet werden. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Produkte wird das Unfallgeschehen aufgrund mechanischer oder elektrischer Gefährdungen, sowie durch heiße Oberflächen und Brandgefahren (z.B. bei gasbetriebenen Geräten) berücksichtigt. Weitere Aspekte der Marktüberwachung sind produktbedingte Gesundheitsgefahren durch Lärm, Vibrationen und gefährliche Produktinhaltsstoffe.

Dabei werden die zu überprüfenden Produktgruppen/Schwerpunkte arbeitsteilig durch die einzelnen Länder festgelegt.

In Bezug auf die ausgewählten Produktgruppen entwickeln die jeweils beteiligten Marktüberwachungsbehörden der Länder eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Prüftiefe, der Risikoeinstufung bei festgestellten Mängeln und den daraus abzuleitenden marktregulierenden Maßnahmen. Im Hinblick auf nachhaltige und flächendeckend effektive Maßnahmen der Produktverbesserung werden auch spezifische Verbände in die Aktion eingebunden.

In 2017 hat sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen maßgeblich an zwei Produktsegmenten beteiligt: Garten- und Astscheren sowie Holzspaltern.

Garten- und Astscheren

Bei diesem Produktsegment hatte die bremische Gewerbeaufsicht die Federführung; als Kooperationspartner wirkten das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Geräteuntersuchungsstellen in Hildesheim und Düsseldorf mit.

Im Rahmen dieser Aktion wurden insgesamt 20 Produkte aus den Baumärkten, Fachmärkten und Discountern aber auch bei Herstellern gezogen; etwas mehr als die Hälfte der Produkte wiesen Mängel auf.

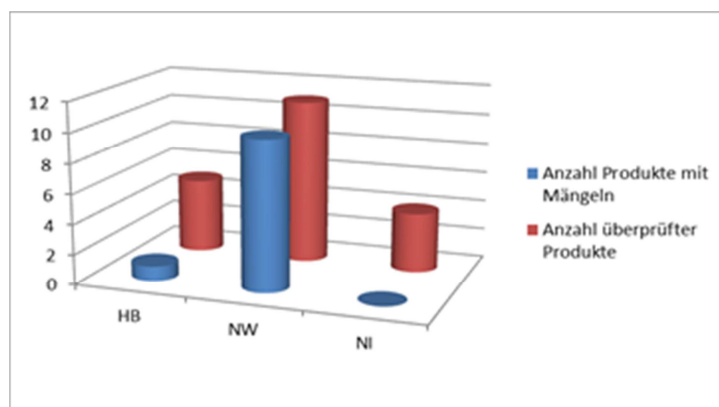


Bild1: Anzahl der überprüften und mangelhaften Garten- und Astscheren

So erfüllten alle bemängelten Produkte die formalen Kriterien nicht. Dabei waren insbesondere fehlende Bedienungsanleitung oder ihr Fehlen in deutscher Sprache, keine Hersteller- und Kontaktangaben, etc. zu bemängeln. Des Weiteren wiesen zwei Produkte sicherheitstechnische Mängel auf.

Überraschend war, dass alle Baumarktprodukte Mängel aufwiesen. Im Gegensatz dazu waren die gezogenen Produkte aus den Discountermärkten fast alle mängelfrei.

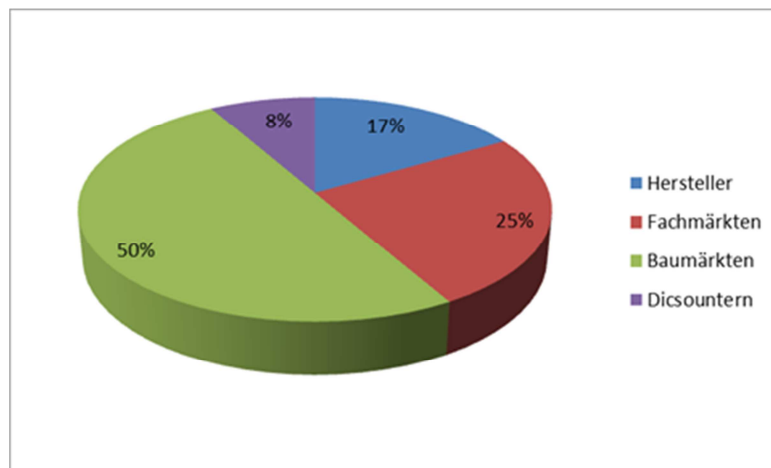


Bild 2: Mängelverteilung nach Wirtschaftsakteuren

Im Sommer 2017 wurde auf der Internetseite der Senatorin für Verbraucherschutz eine Information mit dem Titel „Ab nach draußen – Sicherheit im Garten“ mit Tipps zum Einkauf und sicheren Anwendung von Gartenarbeitsprodukten veröffentlicht.

Holzspalter

Die Produktgruppe Holzspalter wurde federführend von der Bezirksregierung Köln gemeinsam mit der Gewerbeaufsicht Bremen und der Geräteuntersuchungsstelle in Düsseldorf bearbeitet. Der Gesamtumfang der zu prüfenden Produkte wurde auf 8 Holzspalter festgelegt, insgesamt 6 waagerechte und 2 senkrechte Holzspalter. Bremen beteiligte sich mit der Prüfung von zwei waagerechten Holzspaltern.



Bild 3: Beanstandeter Holzspalter

Anhand der sicherheitstechnischen Überprüfung stellte sich heraus, dass eines dieser bei einem Hersteller in Bremen überprüften Holzspalter aufgrund folgender Mängel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes sowie den technischen Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprach:

- Es ist ohne größeren Aufwand möglich, die Zwei-Hand-Bedienung mit einem einfachen Hilfsmittel (z.B. Kabelbinder) zu umgehen (entspricht damit nicht der Sicherung des Spaltbereichs nach Nr. 4.6 der DIN EN 609-1 i. V. m. Nr. 8.1 der DIN EN 574)
- Der Druckknopf zum Stillsetzen im Notfall entspricht nicht den Anforderungen der Ziffer 1.2.4.3 (Stillsetzen im Notfall) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Bei der an der Maschine verbauten Stillsetzeinrichtung handelt es sich um einen pilzförmigen Druckknopf mit Schaltfunktion, der als klappbarer Deckel ausgeführt ist. Bereits 2009 wurden derartige Stillsetzeinrichtungen bei Bohrmaschinen bemängelt.
- Die mögliche Änderung der Verwendungsbedingungen kann zu erheblichen Verletzungen des Bedieners oder einer dritten Person führen. Die Ursache rührt aus einer möglichen Nutzung des Holzspalters in horizontaler, in vertikaler und in schräger Stellung. Dazu befinden sich mittig der Maschine drei Bohrungen und ein gesplinteter Sicherungsbolzen. Je nach Verwendungsabsicht kann der Holzspalter damit in den oben beschriebenen Positionen fixiert werden. Löst man den Sicherungsbolzen, wenn sich der Holzspalter in der horizontalen oder in der schrägen Position (es ist eine Handgriffstange verbaut) befindet, schlägt der Holzspalter schwerkraftbedingt in die Vertikal-Position um.

Dabei kann zum einen die zusätzlich verbaute Handgriffstange den Bediener z. B. am Gesicht bzw. Kopf verletzen, zum anderen kann es zu starken Quetschungen von unteren Gliedmaßen kommen.

- Bei der Verwendung in vertikaler Position ist auf Grund der Bauart der Maschine davon auszugehen, dass es zu Verletzungen der Gliedmaßen kommen kann, da das Holz in seiner Position nicht fixiert oder mit Hilfsmittel gehalten werden kann. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn das Spaltgut, ggf. bedingt durch einen schrägen Sägeschnitt, nicht in optimaler Position in der Maschine steht.
- Dem Produkt lagen keine Dokumente wie Bedienungsanleitung, oder Montagehinweise etc. bei, so dass eine sichere Verwendung nicht gewährleistet werden kann.

Der Hersteller hat aufgrund dieser umfassenden Mängelliste das Produkt sofort aus dem Verkauf genommen und alle Kunden, die bereits diesen Holzspalter erworben hatten, informiert.

Es zeigte sich, dass durch eine gemeinsame Aktion von Marktüberwachungsbehörden mehrerer Länder der zu prüfende Produktumfang als auch die Prüftiefe im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes verbessert werden kann. Daher beteiligt sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auch in den nächsten Jahren an länderübergreifenden Marktüberwachungsaktionen.

Renate Hesse
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Gertrud Vogel
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Zusammenarbeit mit dem Zoll – am Beispiel Einfuhr von Sportbooten

„Ein Klick zum Glück!“, denkt der Verbraucher beim abendlichen Surfen auf den einschlägigen Online-Produkt-Portalen, „und so günstig.“ Dabei übersieht er oft, dass er direkt in Nah- oder Fernost oder in den USA bestellt hat und das Päckchen oder der Container auch von dort versandt wird. Kurze Zeit später liegt die Sendung beim deutschen Zoll. Nicht nur bei gewerblichen Importen, sondern auch bei Privatimporten, d. h. beim privaten Kauf von einem gewerblichen Wirtschaftsakteur z.B. im Versand- oder Internethandel, nimmt der Zoll risikoorientiert eine erste Einschätzung vor, ob dieses Produkt den Binnenmarktsrichtlinien entspricht. Denn es geht an den Außengrenzen nicht nur um Zolltarife, wie oft vermutet wird, sondern auch um sogenannte nichttarifäre Einfuhrhemmnisse, also darum, ob diese Produkte z.B. den europäischen Sicherheitsstandards entsprechen. Da es im Handel insbesondere mit China und den USA nur Vereinbarungen über die Höhe der Zölle gibt, aber die Sicherheitsstandards zum Teil erheblich voneinander abweichen, gibt es hier häufig Änderungsbedarf. Dies trifft in Bremen besonders häufig bei elektrischen Geräten oder Spielzeug aus Fernost und Sportboote aus den USA zu.

Die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist in einer bundesweit geltenden internen Handlungsanleitung geregelt. Danach nimmt der Zoll eine Vorprüfung vor und sendet bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Binnenmarktsrichtlinien eine Kontrollmitteilung an die fachlich zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Erklärt die Marktüberwachungsbehörde, dass das Produkt nicht den europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften entspricht oder von dem Produkt eine Gefahr ausgeht, wird das zollrechtliche Verfahren ausgesetzt. Wie oben dargestellt, hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im letzten Jahr 170 privat und gewerblich zum Import angemeldete Produkte überprüft, von denen eine erhebliche Anzahl Mängel aufwiesen.

Ein besonderes Thema in der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden in Bremerhaven ist seit Jahren der Privatimport von Sportbooten oder Jetskis aus den USA oder neuerdings auch aus China. Auch diese Produkte kann man per Internet direkt bestellen. Was die wenigsten Privatleute wissen: Alle Sportboote und Jetskis, auch wenn sie schon gebraucht sind, müssen den Anforderungen der Sportbooterichtlinie genügen. Ein Indiz für deren Einhaltung sind insbesondere, wenn folgende Angaben vorliegen:

- CE-Kennzeichnung
- Identifizierungsnummer des Wasserfahrzeugs
- Identifizierungsnummer des Antriebsmotors
- Eignerhandbuch und
- Schriftliche Konformitätserklärung

Falls das Wasserfahrzeug nicht für den EU-Markt entworfen und gebaut wurde, was gerade bei gebrauchten Importbooten oder Wassermotorrädern häufig der Fall ist, muss eine notifizierte Stelle das einzelne Fahrzeug einer Begutachtung nach Bauausführung (PCA) unterziehen, um zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden. Nach erfolgreicher Begutachtung enthält die Herstellerplakette den Hinweis „Begutachtung nach Bauausführung“ sowie die Anschrift der notifizierten Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat und die anstelle der Herstelleradresse genannt wird. Gerade in diesem Segment ist die Uneinsichtigkeit der Privatimporteure

besonders hoch, zumal die Nachbescheinigung hier in Europa hohe Kosten verursacht, die das vermeintliche Schnäppchen erheblich verteuern.

Besonders dreist: In zwei voneinander unabhängigen Fällen legten die Privatimporteure entsprechende Bescheinigungen von benannten Stellen in Kopie vor. Eine Rückfrage bei diesen benannten Stellen in Großbritannien und Polen ergab, dass in diese Papiere falsche Angaben hineinkopiert worden waren. Die Sportboote mussten aufwendig nachzertifiziert werden, gegen die Privatimporteure wurde Strafanzeige wegen Urkundenfälschung erstattet.

Rüdiger Wedell

Renate Hesse

Heiko Drube

Carsten Witt

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Einfuhrverbot für Wasserkocher

Der Wasserkocher ist ein beliebtes Haushaltsgerät, welcher in vielen Haushalten aber auch häufig am Arbeitsplatz vorzufinden ist. Damit die Geräte sicher für den Verbraucher sind, müssen die Vorschriften der europäischen Niederspannungsrichtlinie eingehalten werden. Ergänzend hierzu existiert eine europäische DIN EN-/VDE-Norm für Wasserkocher, die das erforderliche Sicherheitsniveau näher beschreibt. Mit dem CE-Zeichen am Produkt dokumentiert der Hersteller bzw. Importeur, dass das Gerät den beschriebenen Sicherheitsanforderungen genügt.

Die Gewerbeaufsicht erhielt vom Zoll eine Kontrollmitteilung über die Einfuhr von über 7000 Wasserkochern mit der Bitte, die Verkehrsfähigkeit dieses Produktes zu prüfen. Formal waren alle Unterlagen wie CE-Kennzeichen, CE-Konformitätserklärung und technische Prüfungen nach der Norm vorhanden. Bei der Durchsicht der Testberichte stellte die Gewerbeaufsicht jedoch fest, dass die Prüfung der von der Norm geforderten Dauerfestigkeit des Abstellkontakts nicht durchgeführt wurde.



Wasserkocher

Daraufhin beauftragte die Gewerbeaufsicht ein Labor zur Prüfung dieser Dauerfestigkeit der angemeldeten Wasserkocher – alle Prüflinge fielen durch: Es bestand die Gefahr, dass nach längerer Benutzung durch die Abnutzung spannungsführende Teile frei liegen und berührt werden könnten.

Die Gewerbeaufsicht forderte den Importeur auf, Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher zu treffen. Aufgrund der Gefährdung verzichtete er auf die Einfuhr der Produkte und sandte sie an den Hersteller nach Fernost zurück. Nebenbei bemerkt, die Wasserkocher waren für einen Sonderpostenhändler mit einem Verkaufspreis unter 10 € bestimmt.



Kontakte in Abstellvorrichtung mit Prüffinger 13 berührbar

Renate Hesse
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Gedankenaustausch zum Thema Produktsicherheit mit chinesischen Kolleginnen und Kollegen

Anfang November 2017 besuchte eine chinesische Delegation Bremen. Sie setzte sich aus 19 Behördenleitern und Abteilungsleitern von Industrie- und Handelsbehörden der Provinz Gansu zusammen, begleitet von einem hervorragenden deutsch-chinesischen Dolmetscher. An die Gewerbeaufsicht wurde die Bitte herangetragen, einen Vortrag über das Produktsicherheitsrecht im europäischen Kontext zu halten, der gerne nachgekommen wurde.

Der Vortrag der Gewerbeaufsicht führte zu einem lebhaften Dialog über die gesellschaftlichen Unterschiede der Systeme und Arbeitsweisen in China und der Europäischen Union: Zusammenarbeit im komplexen Staatenbund, Gewerbefreiheit, Systematik der Produktsicherheit in Europa, Verantwortung von Hersteller und Verbraucher bis hin zum Vergleich der Arbeitsbedingungen und Einkommen der Kolleginnen und Kollegen. Trotz großer Unterschiede sind viele Probleme vergleichbar, z.B. beim Internethandel.



Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Gefährliche Fingerkreisel

Der Renner auf dem Spielzeugmarkt im Frühjahr 2017 waren die sogenannten Fingerkreisel, auch Fidget spinner genannt. Ursprünglich dazu gedacht, unruhige Menschen durch Hantieren mit dem Fingerkreisel zu beruhigen, wurden sie sehr schnell bei Kindern und Jugendlichen so begehrt, dass sie zeitweise ausverkauft waren.

Rechtlich gesehen wurden die Fingerkreisel somit zu Spielzeug und mussten damit der europäischen Spielzeugrichtlinie entsprechen. Danach sind CE-Kennzeichnungen, lesbare Gebrauchsanweisungen sowie die Angabe der Modellnummer vorgeschrieben.

Außerdem dürfen sie keine leicht herauslösbaren Kleinteile beinhalten, die leicht verschluckt werden können. Nachdem viele Produkte bei Großlieferanten und Zollbehörden außerhalb von Bremen aufgrund von gravierenden Mängeln aus dem Verkehr genommen wurden, überprüfte die Gewerbeaufsicht, wie es um die Produkte bei den hiesigen Händlern bestellt war. Dabei wurde festgestellt, dass von 10 Produkten nur ein Produkt Kennzeichnungsmängel aufwies. Alle anderen Produkte waren korrekt gekennzeichnet und wiesen auch keine Gefahr durch leicht lösbare Kleinteile auf. Das mangelhafte Produkt wurde vom Händler sofort aussortiert.



Heiko Drube
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Brand einer direkt importierten Fritteuse

Die besondere Problematik von Direktimporten wurde im Berichtsjahr durch einen Brand, der durch eine so importierte Fritteuse verursacht wurde, deutlich. Ein Imbissbetreiber aus Nordrhein-Westfalen bestellte online eine Fritteuse für seinen gewerblichen Betrieb. Da er das Produkt über eine deutschsprachige Seite bestellt hatte und als Versandort „Bremen“ angegeben war, nahm er an, dass dieses Produkt auf dem deutschen Markt vertrieben wird. Bei der Unfalluntersuchung stellte sich jedoch heraus, dass es sich bei dem Versandort um ein Fulfillmentcenter handelt. Nach ihrem Selbstverständnis sind diese Fulfillment-Center keine Wirtschaftsakteure im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes, also weder Hersteller noch Importeure oder Händler: Sie bötten lediglich eine Dienstleistung an (Lagerung und Versandabwicklung des Produktes).

Das Ganze läuft typischerweise wie folgt ab: Diese Produkte werden von dritten Personen über ihre Wohnadressen in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt. Anschließend werden die Produkte innerhalb des Binnenmarktes in das jeweilige Fulfillmentcenter transportiert und dort gelagert. Bestellt der Kunde über ein Online-Portal dieses Produkt, so löst dies beim Händler in z.B. China oder Dubai eine Bestellung aus, wobei der Kunde z.B. über das Paypal-System zahlt. Bei Zahlungseingang beauftragt der Händler z.B. in Dubai das Fulfillmentcenter in Deutschland das Produkt aus dem Lager zu entnehmen, die Adresse des Kunden auf das Paket zu kleben und alles zur Post zu bringen.

Mögliche Retouren laufen ebenfalls über das Center.

Seit geraumer Zeit wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen von Kunden, aber auch Konkurrenten darauf hingewiesen, dass bei Online-Plattformen zweifelhafte Produkte mit dem Lagerort „Bremen“ auftauchen. Die Absenderadressen deuteten eindeutig auf eine bestimmte Adresse in Bremen hin. Ein Besuch dort ergab hunderte verschiedene verpackte Produkte, die sich zudem nach der damaligen Rechtsauslegung nicht bei einem Wirtschaftsakteur, sondern im Transport befanden und die daher ohne einen konkreten Hinweis auf ein zumindest von den Produkten ausgehendes ernstes Risiko nicht einzeln kontrolliert werden durften (§ 27 Abs. 1 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes).

Zwei Dinge haben dann die Sache doch ins Laufen gebracht: Der Brand in dem vor genannten Imbiss, der laut Gutachten des Versicherers aller Wahrscheinlichkeit nach von einer Fritteuse ausgelöst worden war, die aus dem Fulfillmentcenter in Bremen stammte. Außerdem hat die Europäische Kommission am 1.8.2017 im Europäischen Amtsblatt eine Bekanntmachung zur Marktüberwachung von online verkauften Produkten (2017/C 250/01) veröffentlicht. Danach kann die Behörde ein solches Fulfillmentcenter als Marktakteur betrachten, wenn dort mehr Leistungen erbracht werden als von einem reinen Postdienstleister, insbesondere wenn dort die Adresse auf das Paket geklebt wird oder Retouren verarbeitet werden.

Daraufhin wurde das Fulfillment-Center erneut von der Gewerbeaufsicht aufgesucht und eine Fritteuse des gleichen Modells als Probe genommen. Deren Überprüfung ergab, dass die Temperaturbegrenzer nicht einwandfrei funktionierten und der minimal erforderliche und maximal mögliche Einfüllstand des Fettes in den Bädern nicht gekennzeichnet waren. Beim dritten Besuch waren schon der Geschäftsführer aus Fernost sowie Fachanwälte anwesend. Da die EU-Kommission zu verstehen gegeben hat, dass die o.g. Bekanntmachung nur als Leitlinie zu verstehen ist, vereinbarte man wegen der Dringlichkeit eine freiwillige Rückrufaktion der Fritteuse durch den Händler in Fernost über dessen deutschen Anwalt, die inzwischen abgeschlossen wurde.

Für die Zukunft sagte das Fulfillment-Center zu, dass problematische Produkte (insbesondere nach Maschinen- und Niederspannungsrichtlinie) ohne CE-Zeichen oder EG-Konformitätserklärung sofort aus dem Programm genommen bzw. erst gar nicht zum Weiterversand angenommen werden. Außerdem sollen noch MitarbeiterInnen ausgebildet werden, die zukünftig als Service für die außereuropäischen Händler die Konformität der Produkte nach europäischem Recht prüfen.



© IFS – Institut für Schadensverhütung und Schadensforschung der öffentlichen Versicherer e.V.

Rüdiger Wedell
Carsten Witt
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Neue Regelungen zur Marktüberwachung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen

Zum 1. Juli 2017 traten zum Schutz der Verbraucher wesentliche Neuregelungen und Änderungen des Sprengstoffrechts in Kraft. Die Änderungen waren auf Grund aktueller europäischer Rechtsentwicklungen notwendig. Mit den neuen Regelungen wurden insbesondere die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Konformitätsbewertung und zur Marktüberwachung für den harmonisierten Produktbereich des Sprengstoffrechts, d. h. für pyrotechnische Gegenstände und für Explosivstoffe, im Binnenmarkt neu gefasst und konkretisiert. Darüber hinaus wurde die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen eingeführt. Weiterhin ist auch der Markt von sonstigen explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör (bspw. Zündmaschinen, Zündkreisprüfer, Zündleitungen usw.), den sogenannten nicht harmonisierten Produktbereich, für den nur nationale Zulassungsverfahren Anwendung finden, zu überwachen.

Mit der gesetzlichen Einführung dieser neuen/erweiterten Vorschriften zur Marktüberwachung wurde das Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht um diesen Bereich erweitert. Zur effizienten Durchführung dieser neuen Aufgabe wurde ein länderübergreifendes 3-stufiges Handlungskonzept erarbeitet:

- Marktüberwachungskonzept
- Marktüberwachungsprogramm,
- Handlungsanleitung (Vollzugshilfe).

Das Marktüberwachungskonzept ist eine von den Ländern und der Zollverwaltung erstellte Beschreibung des allgemeinen Handlungsrahmens für die Marktüberwachung im Produktbereich Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffrechts. Es bildet den Rahmen für die Erstellung und Durchführung produktspezifischer Marktüberwachungsprogramme innerhalb des Sektorenbereichs Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 von den Mitgliedstaaten gefordert werden. Die Handlungsanleitung dient der Gewerbeaufsicht als Unterstützung für das Vollzugshandeln.

Seit dem Sommer 2017 führt die Gewerbeaufsicht nun eine reaktive als auch aktive Marktüberwachung durch und überwacht, ob ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen von den Wirtschaftsakteuren getroffen werden. Das prinzipielle Vorgehen orientiert sich dabei an der Arbeitsweise der Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Produkte (z. B. Abgabe nur an eine definierte Gruppe von Verbrauchern, „Zulassung“ der Produkte unter Einschaltung einer Prüfstelle, Umgang durch fachkundige Verwender). Neben den warenbezogenen Zuordnungen, Konformitätsnachweisen und Zulassungen sind damit auch die personenbezogenen Voraussetzungen nach den nationalen Vorschriften zu beachten.

Gertrud Vogel
 Senatorin für Wissenschaft,
 Gesundheit und Verbraucherschutz

■ Verkauf und Marktüberwachung von pyrotechnischen Gegenständen

Im Bereich der Marktüberwachung wurde die Überprüfung des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Berichtsjahr zum Teil vorverlagert. Dieses Vorgehen sah eine stichprobenartige Überprüfung der Kennzeichnung von pyrotechnischen Gegenständen vor dem eigentlichen Verkauf bei einem Hersteller und zwei Großhändlern im Land Bremen vor. Bei der Überprüfung wurden u.a. folgende Punkte geprüft:

- ob die CE-Kennzeichen korrekt angebracht ist,
- ob die Kennnummer der benannten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war, angebracht ist,
- ob die Registrierungsnummer auf pyrotechnischen Gegenständen angebracht ist,
- ob eine eindeutigen Kennzeichnung (Name des Herstellers, einen alphanumerischen Code und eine elektronisch lesbare Variante des Codes) angebracht ist,
- ob der Name, die Postanschrift und der eingetragener Handelsname bzw. Handelsmarke des Einführers angebracht ist,
- ob die Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen in einer für den Verwender und der zuständigen Behörde verständlichen Sprache vorhanden und insbesondere die Angaben zu Sicherheitsabständen vorhanden und plausibel sind,
- ob die ordnungsgemäßen Konformitätserklärung verfügbar ist und
- ob die technischen Unterlagen verfügbar sind.

Die Überprüfung erfolgte über einen Zeitraum von zwei Tagen. Auf Grund der Vielzahl der Produkte und Sortimente konnte nur eine begrenzte Auswahl überprüft werden. Die geprüften Produkte wiesen im Hinblick auf die v.g. Punkte keine Beanstandungen auf.

Jedoch wurde bei einer Prüfung eines Sortimentes mit Knallketten eines bremischen Herstellers von der zuständigen Behörde in Nordrhein-Westfalen eine auffällige Kennzeichnung festgestellt. Dieses Sortiment wies eine nicht mehr gültige Prüfnummer der BAM auf. Der Hersteller mit Sitz im Land Bremen, hatte es versäumt, dieses Produkt von der Retouren-Ware aus der Saison 2016/2017 auszusortieren. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde hierüber in der zweiten Januarwoche 2018 informiert. Der Hersteller wurde im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 i Sprengstoffgesetz aufgefordert, aktiv zu werden und zudem wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Eine weitere Zusammenarbeit in der Marktüberwachung erfolgte mit dem Zoll

Durch die Einfuhrkontrollen am Flughafen Bremen und den Grenzkontrollen in den Bremer Häfen erlangte die Gewerbeaufsicht Kenntnisse über die illegale Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen.

Dem Zoll sind bei Einfuhranmeldungen und dem darauf veranlassten Beschau Airbag-Systeme aufgefallen. Diese wiesen weder die erforderliche CE-Kennzeichnung noch weitere Angaben über den Hersteller oder der Netto-Explosivstoffmasse auf. Nachdem der Zoll mittels einer Kontrollmitteilung die Gewerbeaufsicht informierte, wurde die Einfuhr untersagt und der Importeur wurde aufgefordert, Dokumente für einen Konformitätsnachweis zu erbringen.

Hier konnte lediglich ein Baumusterprüfbescheid erbracht werden, der bisher auf Grund fehlender Daten nicht den vorliegenden Airbags zugeordnet werden konnte. Weitergehende Unterlagen werden derzeit vom Hersteller aus China angefordert.

Ein weiterer Fund von pyrotechnischen Gegenständen in einem Importfahrzeug erwiesen sich als Signalfackeln, die in den USA zur Absicherung von Unfallstellen eingesetzt werden. Diese Fackeln wiesen ebenfalls keine CE-Kennzeichnung auf. Gegen den Einführer wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Auf dem Flughafen Bremen wurde bei einer aus der Türkei einreisenden Person das Ge-

päck vom Zoll überprüft. Hierbei wurden pyrotechnische Fontänen mit einer Nettoexplosivstoffmasse von insgesamt 7 Kg gefunden. Der Fund wurde durch den Zoll sichergestellt. Bei einer näheren Prüfung der Fontänen stellte sich heraus, dass es sich um unterschiedliche Produkte handelte, einmal für die Verwendung im Freien und einmal für die „Indoor“ Verwendung. Ein Produkt wies keine CE-Kennzeichnung nach §5 (1a) Sprengstoffgesetz auf. Das andere Produkt wies eine Kennzeichnung des TÜV Rheinland als benannte Stelle auf. Die abgedruckte Nummer zur Identifizierung des pyrotechnischen Gegenstandes erwies sich als eine „Fake-Kennzeichnung“. Gegen den Einführer wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.



Handfackeln ohne CE-Kennzeichnung



Fontänen ohne CE-Kennzeichnung



Fontänen mit einer nicht vergebenen Kennzeichnungsnummer

Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führte im Berichtsjahr wieder unangekündigt und stichprobenartig Kontrollen nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) und dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen (EnVKG) durch. Mit Hilfe von Prüflisten wurden Anforderungen, die an die Energieverbrauchskennzeichnung gestellt werden, abgefragt.

Grundlage hierfür war ein mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen abgestimmtes und veröffentlichtes Marktüberwachungsprogramm. Im Jahr 2017 lag der Arbeitsschwerpunkt auf der Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte durch die bekannten Energielabel im Handel und auf Ausstellungen, siehe Bild 1.

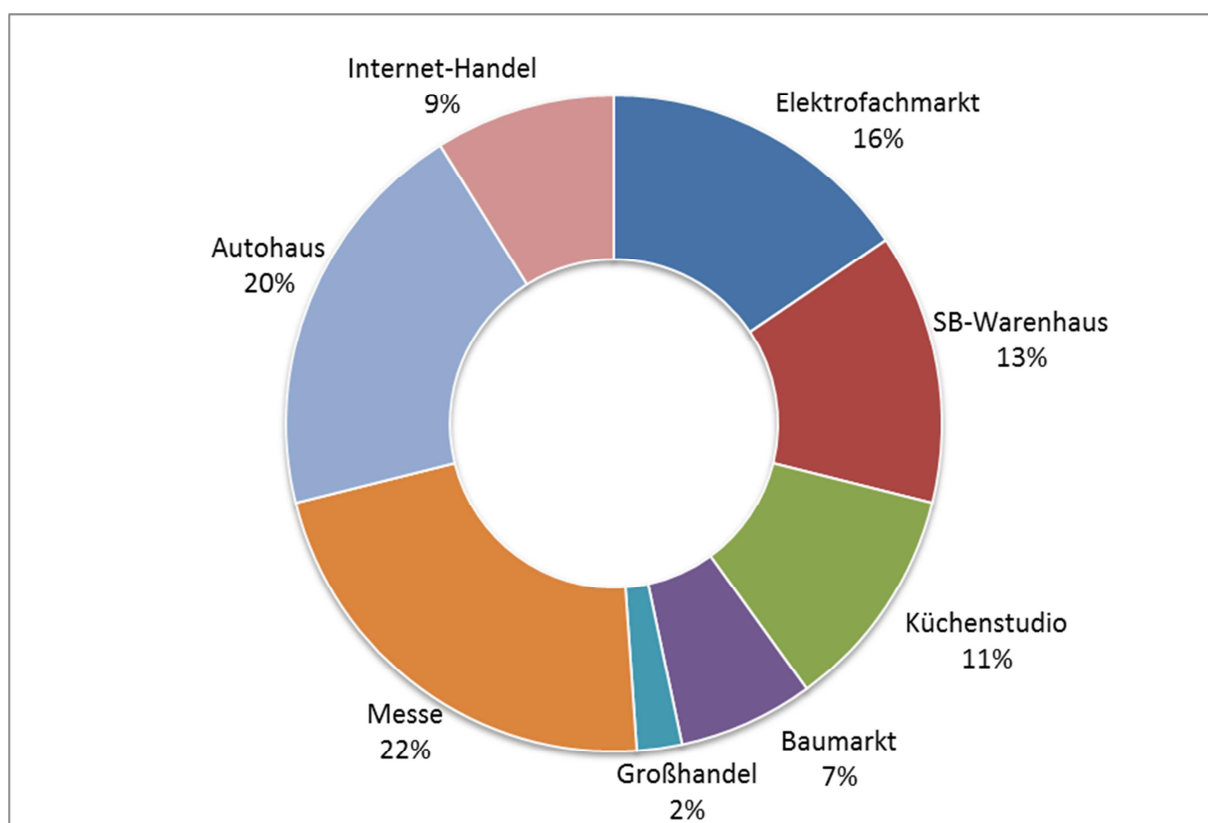


Bild 1: Art der überprüften Wirtschaftsakteure EVPG/EnVKV 2017 (Insgesamt 45 Betriebe)

Zum Prüfumfang nach der Energieverbrauchskennzeichnung zählten das Vorhandensein der Energielabel, das ordnungsgemäße Größenformat der Label und die Informationen, die auf dem Energielabel zur Verfügung gestellt werden müssen. Aber auch, ob die Gestaltung des Labels korrekt ist, das Produktdatenblatt vorhanden ist sowie die Datenreihenfolge auf dem Produktdatenblatt stimmt.

Werden Mängel bei den Anforderungen des Etiketts festgestellt, erfolgen Zusatzprüfungen der Grundanforderung nach dem EVPG, wie das Vorhandensein des CE-Zeichen, Hersteller-Adresse, Modellbezeichnung und ggf. die formale Prüfung der Konformitätsbewertung.

Im Bundesland Bremen wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.915 energieverbrauchsrelevante Produkte überprüft, u.a. auch im Rahmen der auch in diesem Jahr wieder von Baden-Württemberg koordinierten bundesweiten Aktionswoche des Energielabels.

Jede Produktgruppe ist eine eigene Kennzeichnungsverordnung zugeteilt. Eine Übersicht über die geprüften Produktgruppen stellt Bild 2 dar.

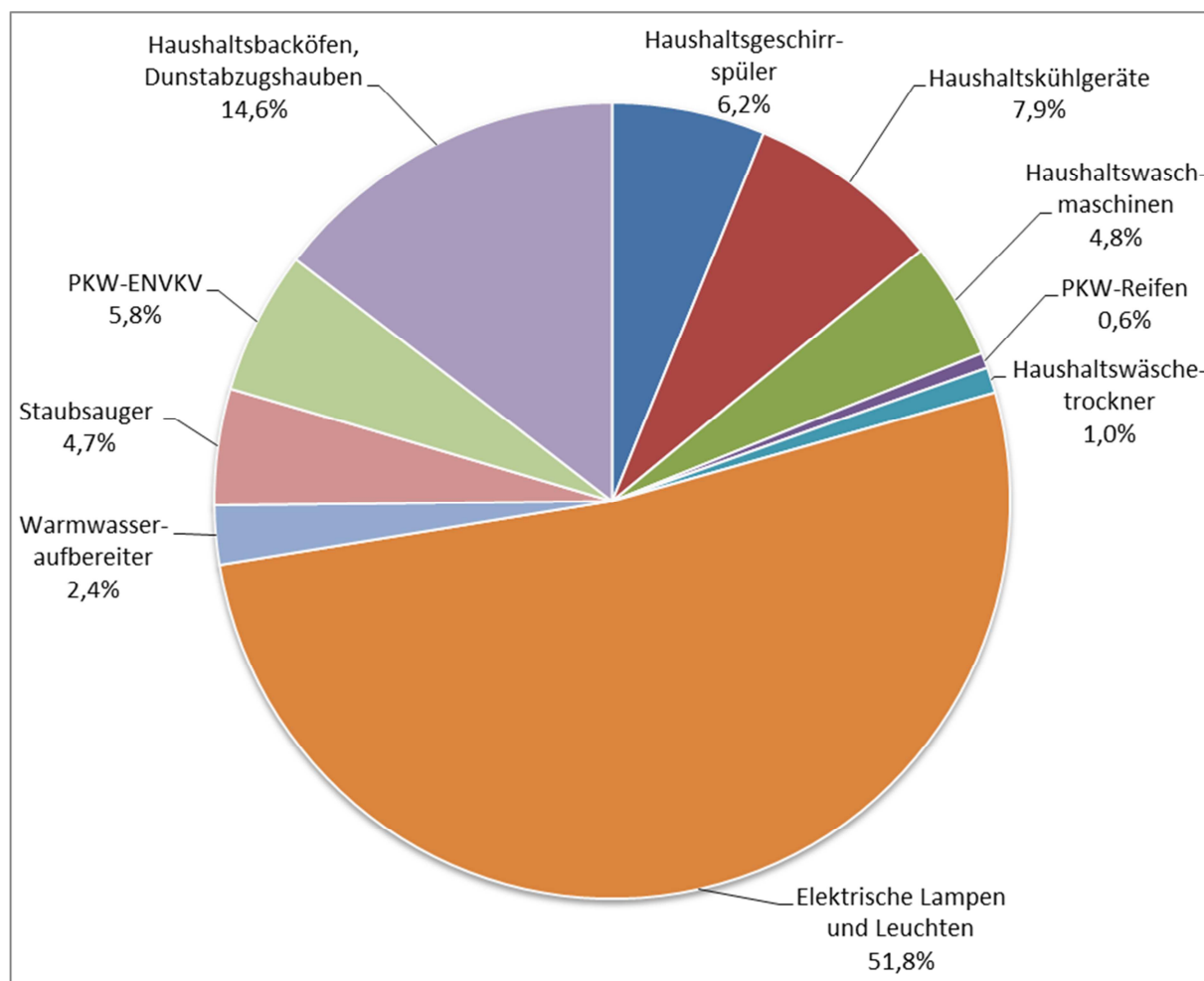


Bild 2: Geprüfte Produktgruppen EVPG/EnVKV 2017 (Insgesamt 1.915 geprüfte Produkte)

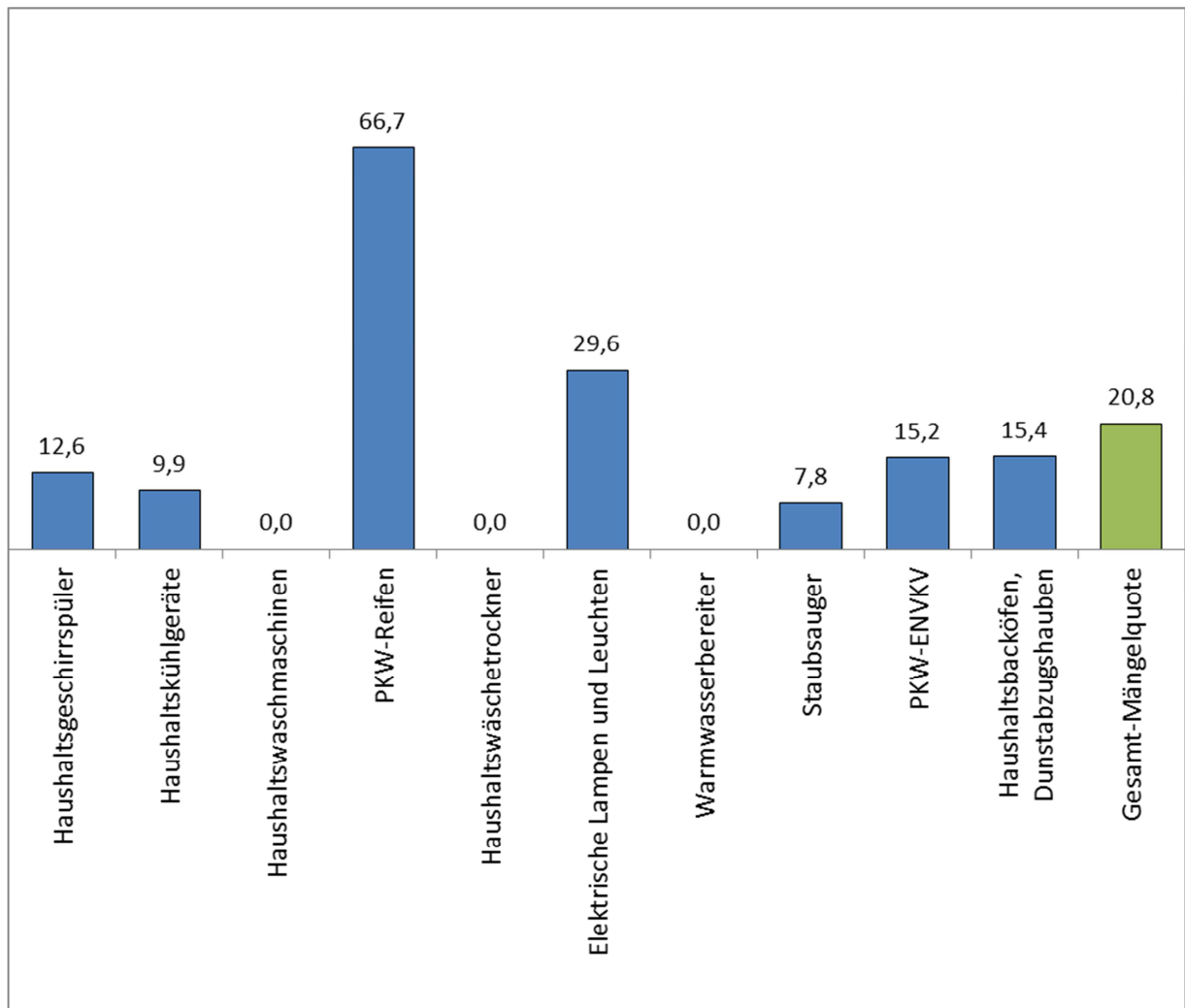


Bild 3: Mängelquote EVPG/EnVKV 2017;0 hierbei keine Mängel festgestellt

Insgesamt wurden bei 29 Händlern 399 nicht konforme Produkte im Bereich Energieverbrauchskennzeichnung festgestellt. Dies führt zu einer Gesamt-Mängelquote von 20,8 %, Bild 3.

Viele Händler sind über die Kennzeichnungspflichten informiert. Die Umsetzung wird bei den größeren Handelsketten auch vollzogen. Bei kleineren Händlern hat sich gezeigt, dass dort noch erhebliches Verbesserungspotential bei der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten besteht.

Vor allem bei der Kennzeichnung von Leuchten wurde wieder eine große Anzahl von Mängeln festgestellt. Besonders bei kleineren Fachgeschäften aus dem Bereich Leuchten ist die Verpflichtung der Energiekennzeichnung so gut wie gar nicht umgesetzt. Die Argumente, warum eine Kennzeichnung nicht vorhanden oder möglich ist, sind so vielfältig wie das Sortiment.



Bild 4: Etikett in Englischer Sprache



Bild 5: Fehlendes Etikett

Bei den größeren Handelsketten findet die Kennzeichnung statt. Jedoch nicht immer so, wie es nach den rechtlich vorgegebenen und vorgeschriebenen Bedingungen gefordert ist. Beanstandet wurde, dass das Etikett nicht, nicht richtig oder verdeckt angebracht war oder verkehrte Etiketten verwendet wurden. Ebenfalls wurde die Gestaltung des Etiketts sowie die verwendete Landessprache auf dem Etikett bemängelt.

Die Kontrollen wurden von den meisten Händlern sehr positiv aufgenommen, sie setzten fast ausnahmslos freiwillig und umgehend Maßnahmen zur Mängelbehebung um. Es wurden daher im Nachgang zu den Überprüfungen Revisionschreiben erstellt und Verwarnungen ausgesprochen; Ordnungswidrigkeitenverfahren mussten nur in Einzelfällen eingeleitet werden.

Britta Estorf
Rüdiger Wedell
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Strahlenschutz am Müllheizkraftwerk Bremen

Radioaktive Stoffe werden in großem Maßstab in der ärztlichen Heilkunde eingesetzt, sowohl in der Diagnostik als auch in der Therapie. Hierbei können Reste radioaktiver Stoffe entweder über Ausscheidungen der Menschen oder über die normale Entsorgung in geringen Mengen in die Abfallkette gelangen. Auch kann sich natürliche Radioaktivität z.B. in Sieb- und Rechengut aus Klärwerken soweit anreichern, dass sie sich von der normalen Hintergrundstrahlung abhebt.

Das Müllheizkraftwerk Bremen verfügt über eine Portalmessanlage zur Detektion radioaktiver Stoffe im angelieferten Abfall, um die bremischen Bürgerinnen und Bürger vor versehentlicher Verbrennung radioaktiver Abfälle zu schützen. Im Jahr 2017 schlug die Anlage insgesamt 14mal bei der Anlieferung an. In den meisten Fällen handelte es sich um normalen Siedlungsabfall, in dem jeweils eine so große Menge an radioaktiven Nukliden vorhanden war, dass die Strahlung an einzelnen Stellen des Abfalls das 10 bis 20fache der natürlichen Hintergrundstrahlung betrug.

In zwölf Fällen handelte es sich um das Nuklid Iod-131, das vor allem in der Schilddrüsendiagnostik und –therapie verwendet wird. In zwei Fällen handelte es sich um das Nuklid Lutetium-177, das z.B. in der Therapie von Prostatakarzinomen Anwendung findet. Die Nuklide im Abfall könnten aus Kliniken oder Arztpraxen stammen oder an gebrauchten Windeln von Patienten haften. Der Vorteil beider Nuklide ist ihre kurze Halbwertszeit (8 bzw. 6 Tage). Dies bedeutet, dass die Nuklide in der Regel nach spätestens 3 bis 4 Wochen soweit zerfallen sind, dass sie messtechnisch nicht mehr erfasst werden können. Entsprechend wurden die komplette Abfalllieferungen an einem sicheren Ort auf dem Gelände so lange zwischengelagert, bis keine relevant erhöhte Strahlung mehr feststellbar war. Anschließend konnte dieser Müll freigegeben und somit normal verbrannt werden.

Da auch Anlieferungen aus dem niedersächsischen Umland betroffen waren, wurden jeweils die Kolleginnen und Kollegen der dort zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter informiert.

Rüdiger Wedell
Thorsten Otten
Astrid Thiele
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Sozialer Arbeitsschutz

Fahrpersonalrecht – Bericht über ein Strafverfahren wegen „Fälschung Beweiserheblicher Daten“ – missbräuchliche Verwendung einer Fahrerkarte

Im Zuge einer Verkehrskontrolle im Raum Stuttgart wurde das Fahrzeug eines Unternehmens, das seinen Standort im Aufsichtsbezirk des Landes Bremen hat, kontrolliert.

Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass der Fahrer auch die Fahrerkarte des Unternehmers eingesetzt hatte, um hierdurch im Falle einer Kontrolle den Eindruck zu erwecken, er habe die Lenk- und Ruhezeiten eingehalten. Die Fahrerkarte des Unternehmers wurde beschlagnahmt und zusammen mit einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft Stuttgart übersandt.



Bild 1: Beispiel einer Fahrerkarte

Ein gegen den Unternehmer betriebenes Strafverfahren, u. a. wegen „Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB“, und „Fälschung beweiserheblicher Daten gemäß § 269 StGB“ wurde eingestellt, da der Fahrer eine „Versicherung an Eides Statt“ abgab und erklärte, ohne dessen Kenntnis die Karte des Unternehmers benutzt zu haben.

Nach der Einstellung des Verfahrens gegen den Unternehmer erfolgte die Übersendung an die Staatsanwaltschaft Bremen. Die Gewerbeaufsicht wurde um Hilfe bei der Auswertung der Daten gebeten. Nunmehr wurde von der Staatsanwaltschaft Bremen unter der Beteiligung der Kripo, der Schutzpolizei und der Gewerbeaufsicht in mehreren Arbeitsgesprächen bei der Staatsanwaltschaft sowie in mehreren der Abstimmung dienenden Telefongesprächen Sachverhaltsaufklärung betrieben. Nach Abschluss der Vorermittlungen wurde beschlossen, dass die weitere Auswertung der Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr der Gewerbeaufsicht überlassen wird.



Bild 2: Beispiel eines digitalen Fahrtschreibers

Nach der Auswertung der digitalen Daten und der Berechnung der festzusetzenden Geldbußen gegen den Fahrer wurden die Unterlagen wieder der Staatsanwaltschaft übersandt und der einzureichenden Anklageschrift gegen den Fahrer beigelegt.

Im November 2017 wurde die Strafsache gegen den Fahrer im Amtsgericht Bremen Blumenthal verhandelt. Ein Bediensteter der Gewerbeaufsicht wurde als Sachverständiger zur Verhandlung geladen. Die Beweisaufnahme war durch die Vielzahl der festgestellten Verstöße sehr zeitaufwändig. Außerdem erschien der Angeklagte nicht zum Termin und musste vorgeführt werden. Der Fahrer wurde wegen Fälschung beweiserheblicher Daten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zur Bewährung und wegen der Verstöße gegen das Fahrpersonalrecht zu einer Geldbuße in Höhe von € 3.000,00 verurteilt. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Gegen den Unternehmer führte die Gewerbeaufsicht wegen der Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr abschließend ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch; das festgesetzte Bußgeld in Höhe von € 14.251,50 ist rechtskräftig und wurde inzwischen bezahlt.

Heinz Flömer

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ ArcelorMittal Bremen – Hochofenzustellung unter dem Aspekt der Sonn- und Feiertagsarbeit

In 2017 stand ein wichtiges Ereignis im Bremer ArcelorMittal Werk an: der Hochofen 2 sollte „zugestellt“ werden; man spricht von einer „Hochofenzustellung“. Was ist darunter zu verstehen? Kann man sich einen kompletten Hochofen bestellen und dieser wird dann montagefertig geliefert – wie etwa ein Fertighaus? Das wäre theoretisch schön, ist aber praktisch natürlich nicht möglich. Eine Hochofenzustellung erfolgt unter Beteiligung diverser Fach-/Spezialfirmen und ist untergliedert in viele unterschiedliche Arbeitsschritte.

Für die Zustellung in Bremen hieß das im Einzelnen:

Im Sommer 2017 wurde ein erstes Gespräch mit der Arbeitsschutzverwaltung (Gewerbeaufsicht Bremen sowie der senatorischen Behörde) geführt.

Es fand eine Projektvorstellung statt, in der über den Umfang dieser „riesigen Baustelle“ informiert wurde. Neben den arbeitsschutzrechtlichen Aspekten galt es insbesondere zu klären, unter welchen Voraussetzungen an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden dürfe. Nicht nur für die Beschäftigten von ArcelorMittal Bremen musste der Einsatz an Sonn- und Feiertagen sichergestellt werden, sondern auch für die Beschäftigten der unterschiedlichen Fremdfirmen, die an dem Projekt beteiligt waren. In der Praxis hätte dies bedeutete, dass alle beteiligten Firmen, die am Sonn- bzw. Feiertag zum Einsatz kommen sollten, bei ihren jeweiligen örtlichen Arbeitsschutzbehörden, wo sich der Betriebssitz oder die Betriebsstätte befinden, Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot hätten stellen müssen.

So sieht es das Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Das wäre in diesem Fall aufgrund der Vielzahl der Fremdfirmen mit rund 400 (Fremd-) Beschäftigten ein großer Aufwand gewesen.

Um solche verwaltungsintensiven Verfahren für alle Beteiligten zu vereinfachen, haben sich die Länder in der Vergangenheit über den LASI, dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, dahingehend verständigt, dass auch von einer Betriebsstätte ausgegangen werden kann, wenn eine Bau- oder Montagestelle von einer gewissen Größe und Dauer mit einer festen Betriebs-einrichtung, wie etwa ein Baucontainer, vor Ort vorhanden ist und die Planung des Personals auch vor Ort erfolgt. Diese Voraussetzungen erfüllte die „Großbaustelle Hochofenzustellung“ auf dem ArcelorMittal Bremen-Gelände. Somit unterrichtete die senatorische Behörde, die für die Bewilligung zuständig war, die beteiligten Länder darüber, dass die Großbaustelle als Betriebssitz anerkannt wird und nunmehr Bremen für die Antragstellung zuständig sei. Danach hat ArcelorMittal Bremen, einen Antrag auf Sonn- u. Feiertagsarbeit gestellt. In diesem Antrag waren die diversen Fremdfirmen – alle einzeln mit der Anzahl der Beschäftigten aufgeführt - inkludiert. ArcelorMittal Bremen hat sich im Vorfeld von den Fremdfirmen die Genehmigung zur Antragsstellung für deren Betriebe eingeholt; diese Genehmigung der Fremdfirmen lag der Genehmigungsbehörde vor. Vor diesem Hintergrund konnte wie oben beschrieben verfahren und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Der Antrag wurde am 28. September 2017 bewilligt.

So konnte am 4. Dezember 2017 im Rahmen einer feierlichen Einweihung mit der Geschäftsleitung, dem Betriebsrat und den Mitarbeiter/innen, im Beisein von Bürgermeister Dr. Carsten Sieleing, der Hochofen 2 nach zweimonatiger Bauphase in Betrieb genommen werden.

Infobox:

Eine Hochofenzustellung erfolgt in der Regel alle 15 bis 20 Jahre! ArcelorMittal Bremen hat mit der Zustellung des Hochofens 2 rund 40 Mio. Euro in den Standort Bremen investiert. Der Hochofen 2 produziert täglich rund 7.000 Tonnen Roheisen; dies entspricht etwa zwei Drittel der Tagesproduktion.

Sabine Wrissenberg
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Zahlen

Nach wie vor ist die Erteilung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine der wesentlichen Aufgaben des Referates „Immissionsschutz“ in der Gewerbeaufsicht. Alle Typen von Anlagen, die eine solche Genehmigung benötigen, sind im Anhang der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4.BImSchV) aufgeführt. So wurden im Berichtsjahr 2 Neugenehmigungen (im Vorjahr 5) sowie 10 Änderungsgenehmigungen (im Vorjahr 13), davon allein 4 für die Daimler-AG erteilt. Die Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Umweltauswirkungen offensichtlich gering sind, benötigen lediglich eine Anzeige nach § 15 BImSchG. Von solchen Anzeigen gingen im Berichtsjahr 41 (im Vorjahr 39) hauptsächlich im Bereich der Lebensmittelindustrie bei der Gewerbeaufsicht ein.

17 Stellungnahmen wurden im Anzeigeverfahren, genehmigt durch die Abfallbehörde, abgegeben.

Drei Bremer Firmen, darunter zwei, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED) fielen, haben ihren Betrieb aufgegeben. So musste ein Schlachtbetrieb Konkurs anmelden und zwei weitere Betriebe der Lebensmittelindustrie gaben ihren hiesigen Standort auf.

Antragsformulare

Die seit 2016 auf der Homepage der Gewerbeaufsicht bereitgestellten Antragsformulare wurden weiter präzisiert und kleinere Mängel ausgeräumt.

Diese Formulare werden aber in überschaubarer Zeit überflüssig sein, da die Entscheidung für die Teilnahme an der Länderkooperation für eine elektronische Antragsstellung bestätigt wurde (ELIA).

Es müssen noch die Schnittstellen mit dem hiesigen Betriebs-Erfassungssystem IFAS definiert werden und dann wird das neue System ELIA für Antragsteller und beteiligte Behörden zur Verfügung stehen.

Fristen

Die Bearbeitungsfristen der Genehmigungen, sowohl für Neugenehmigungen als auch für wesentliche Änderungen, konnten auch in diesem Erklärungsjahr nur knapp in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern eingehalten werden. Die deutlichen Verlängerungen sind weiterhin in der Personalknappheit der am Verfahren beteiligten Fachbehörden begründet.

So konnten die festgesetzten Fristen in mehreren Fällen nicht eingehalten werden. Im Sinne der Bremer Unternehmen muss hier alles getan werden, um vorschriftenkonforme Verfahrensdauern zu gewährleisten.

Anlagenüberwachung

Neben der intensiven Überwachung von IED-Anlagen, die nach wie vor noch eine personelle Herausforderung darstellten, wurden im laufenden Erklärungsjahr die alle 4 Jahre fälligen Emissionserklärungen gemäß der 11. BImSchV überprüft. Hier müssen 94 Betriebe eine Erklärung abgeben, deren Emissionen den im Anhang der Verordnung genannten Stoffe und den definierten Mengenschwelen entsprechen.

Die Emissionserklärung wird online in der Betrieblichen Umweltdatenberichterstattung „bube-online“ erklärt.

Wegen geringfügiger Emissionsfrachten haben 6 Betriebe von der hier möglichen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht.

Die Emissionen werden in Jahresfrachten abgegeben, die sich dann in einer entsprechenden Statistik beim Umweltbundesamt widerspiegeln.

Jährlich werden ebenfalls in diesem System (hauptsächlich die Betreiber der IED-Anlagen) Angaben zum Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister und zu den Emissionsfrachten der Großfeuerungsanlagen gemacht, die jeweils auf Plausibilität zu prüfen sind.

Martina Erl

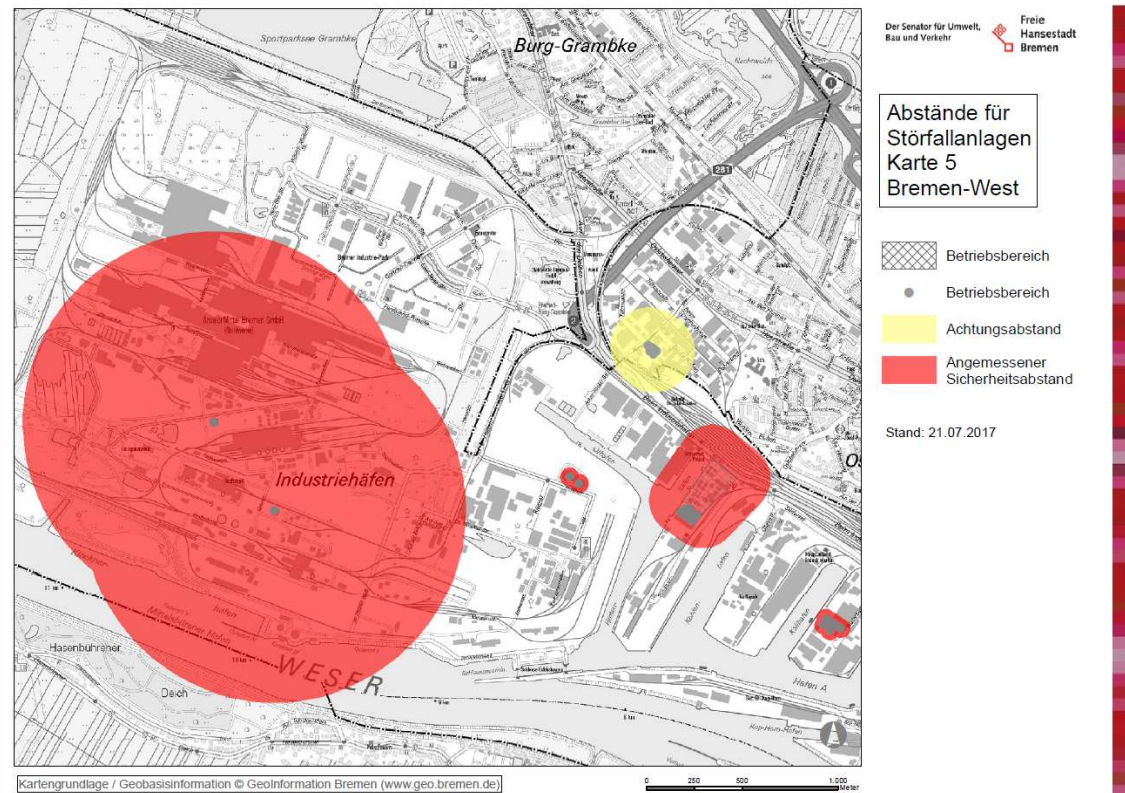
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Stand der Abstandsregelungen bei Störfallanlagen

Die Gewerbeaufsicht ist nicht nur zuständig für die ständigen Emissionen von Gewerbeanlagen, also Lärm, Geruch und Schadstoffe, sondern auch für die Sicherheit von bestimmten Anlagen nach der deutschen Störfallverordnung bzw. der europäischen SEVESO-III-Richtlinie und damit für die Vermeidung von Störfällen als plötzliche Ereignisse wie Explosionen oder Gefahrstoffaustritte. Damit ein Betrieb unter die Störfallverordnung fällt, muss gemäß der Störfallverordnung auf dem Betriebsgrundstück, dem sogenannten Betriebsbereich, eine Mindestmenge bestimmter Stoffe vorhanden sein oder entstehen können. In Bremen und Bremerhaven fallen insgesamt 23 Betriebe unter die behördliche Überwachung nach der Störfallverordnung. Zwei Erdgaskavernen in Bremen werden traditionell vom niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie überwacht, die restlichen Betriebe von der Gewerbeaufsicht des

Landes Bremen. Bei diesen 21 Betrieben handelt es sich um Läger für Mineralöl oder entzündbare Gase, Zwischenläger für Gefahrstoffe oder pyrotechnische Erzeugnisse sowie um Teile des integrierten Hüttenwerkes.

Die Betreiber dieser Betriebsbereiche müssen die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Störfälle zu verhindern. Grundlage hierfür ist der Stand der Sicherheitstechnik. Diese Vorkehrungen bewirken, dass Störfälle und Auswirkungen auf die Nachbarschaft der Betriebe vernünftigerweise auszuschließen sind. Die Überwachungsbehörden vergewissern sich bei ihren regelmäßigen Überprüfungen der Betriebsbereiche, dass die Betreiber diesen Pflichten nachkommen. Hierzu hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) ein Überwachungsprogramm für das Land Bremen aufgestellt; die Über-



Abstandskreise am Beispiel des Bremer Westens: Achtungsabstand (grob – typisch für diesen Anlagentyp - ohne Berechnung), Angemessener Sicherheitsabstand (von einem Sachverständigen anhand der konkreten Anlagendaten berechnet)

wachungszeiträume für die einzelnen Anlagen variieren nach jeweiliger Risikoabschätzung zwischen einem Jahr und drei Jahren. Das Überwachungsprogramm und die Ergebnisse der einzelnen Besichtigungen werden auf der Internetseite des SUBV veröffentlicht (s.u.).

Die Lebenserfahrung – man vergleiche nur den Umgang mit den Gefahren des Straßenverkehrs zeigt aber, dass es trotz Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nirgendwo eine absolute Sicherheit geben kann. Es kann also in den Betrieben dennoch zu Störfällen kommen, obwohl diese vernünftigerweise auszuschließen sind, meist als Verkettung unglücklicher Zufälle. Anhand der Erfahrungen mit bislang tatsächlich abgelaufenen Störfällen und deren Auswirkungen werden auch im Land Bremen den Betriebsbereichen Achtungsabstände bzw. angemessene Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohngebiete, Krankenhäuser und Hauptverkehrsstraßen zugeordnet, die

einen Kreis um jede Störfallanlage beschreiben. Die Karten mit den Betriebsbereichen und den Sicherheitskreisen werden nach Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und im Internet bekanntgegeben. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um Zonen, in denen sich niemand mehr aufhalten darf, sondern um Gebiete, die mit einer äußerst geringen erhöhten Wahrscheinlichkeit von Störfallauswirkungen betroffen sein können und in denen künftig besonders sensible Nutzungen ausgeschlossen werden sollen. Die Gewerbeaufsicht kann von den Betreibern von Betriebsbereichen nicht verlangen, einen noch höheren Sicherheitsstandard umzusetzen, um die Kreise zu verkleinern, da der angemessene Sicherheitsabstand keine Betreiberpflicht darstellt. Das Recht schreibt lediglich vor, dass die Kommunen, also die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, langfristig mit den Mitteln der städtebaulichen Planung/Abwägung das Risiko für schutzwürdige Nutzungen in diesen Kreisen

zu senken oder zu vermeiden haben – auch unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren. Innerhalb des Abwägungsprozesses wird die Gewerbeaufsicht als beratende Fachbehörde gefragt sein. Betroffen sind alle Bauherren, die innerhalb dieser Kreise schutzwürdige Nutzungen wie Wohngebäude errichten möchten.

Außerdem wird die Gewerbeaufsicht zukünftig ein störfallrechtliches Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Information der Öffentlichkeit durchführen, wenn insbesondere durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und noch keine entsprechende Bauleitplanung durchgeführt wurde.

Weitere Informationen zur Überwachung der Störfallanlagen im Land Bremen unter:

https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/industrieanlagen__stoerfallrecht/ueberwachung-30419

Rüdiger Wedell

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Verladung von Futtermittel stellt Hafenumschlagsunternehmen auf die Probe

Welche Schwierigkeiten der Umschlag von staubenden Gütern mit besonderen Eigenschaften mit sich bringen kann, musste ein renommiertes Bremer Hafenumschlagsunternehmen erfahren.

Der Umschlag von staubenden Gütern wie Getreide und Futtermittel wird ab einer bestimmten Umschlagsleistung von der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) geregelt und ist dann nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.

Wie hier die Maßnahmen zur Staubreduktion aussehen müssen, beschreibt die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). So sollen unter anderem Fallstrecken oder Abwurfhöhen beim Beladevorgang stets klein gehalten werden, geschlossene Greifer oder Fördereinrichtungen eingesetzt werden und vollständig oder weitgehend geschlossene Einhausungen verwendet werden. Inerte Schüttgüter können auch wirksam durch Befeuchtung an der Staubbildung gehindert werden.

Dabei muss jeder Betreiber für seine Anlagen herausfinden, durch welche dieser Maßnahmen er am besten die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

Ein Bremer Umschlagbetrieb hatte einen neuen Auftrag angenommen, die Verladung von Magnesiumoxid. Dieser als Futtermittelzusatz verwendete Stoff ist auf Grund seiner hygroskopischen Eigenschaften nur sehr schwer in den Griff zu bekommen. Zum einen ist er sehr leicht und fein und staubt dadurch in erheblichem Maße, zum anderen verbindet er sich mit Wasser und härtet aus.

Durch Beschwerden aus der gewerblichen Nachbarschaft zeigte sich bald, dass der Betreiber mit seinen herkömmlichen Verlademaßnahmen nicht Herr der Situation wurde. Schließlich kam eine Wasserbesprühung des Stoffes nicht in Frage, denn jede Reaktion mit Wasser musste vermieden werden, um die Struktur des Pulvers nicht zu zerstören.

Aufgrund unserer Überwachung in enger Kooperation mit der Wasserschutzpolizei wurde an der Anlage mehrfach nachgebessert. Letztendlich musste der Umschlag jedoch an einen weniger sensiblen Standort außerhalb Bremens verlagert werden.



Beladung eines Tankkraftwagens mit Magnesiumoxid (Prinzipfoto)

Gegen den Anlagenbetreiber wurde wegen erheblicher Belästigung der Nachbarschaft ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet und ein Bußgeld in vierstelliger Höhe verhängt.

Martina Erl

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Arbeitsmedizin

Geplante Aktivitäten der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle

Zum 01.01.2015 wurde die Berufskrankheit der Nr. 5103 (Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung) in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen. Die Anzeigen auf Anerkennung einer Berufskrankheit der Nr. 5103 sind im Lande Bremen innerhalb von 2 Jahren extrem angestiegen.

Die nachfolgende interne Auswertung belegt die Entwicklung, der angezeigten Berufskrankheiten (BK) ab 2015:

2015: 68 Fälle = 8,7 % aller BK-Anzeigen

2016: 98 Fälle = 12 % aller BK-Anzeigen

2017: 55 Fälle = 8,7 % aller BK-Anzeigen

Dieser starke Anstieg in der Entwicklung zeigt sich auch in der bundesweiten Auswertung. Im Jahre 2015 wurde die BK 5103 bundesweit mit 7726 als dritthäufigste BK angezeigt. Von den gemeldeten Verdachtsanzeigen wurden 2065 Fälle anerkannt¹. Dies entspricht einer Anerkennungsquote von 27 %. Im Jahre 2016 wurde die BK 5103 bundesweit wieder mit 8290 Fällen als dritthäufigste BK angezeigt. Von den gemeldeten Verdachtsanzeigen wurden 5063 Fälle anerkannt². Dies entspricht einer Anerkennungsquote von 61 %.

Aus dieser Auswertung lässt sich schlussfolgern, dass viele Arbeitnehmer/innen im Laufe ihres Berufslebens der UV-Exposition in erheblichem Umfang ausgesetzt sind und dadurch an einem Plattenepithelkarzinom oder multiplen aktinischen Keratosen erkranken.

Ein erheblicher Umfang liegt nach den Voraussetzungen der BK 5103 vor, wenn zu der allgemeinen Lebenszeitdosis der natürlichen UV-Strahlung ein beruflicher Lebenszeitan teil von 40 % hinzukommt.

Diese Auswertung hat die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle zum Anlass genommen, gemeinsam mit dem Gewerbeaufsichtsamt ein Projekt für das Jahr 2018 zu planen. Ziel ist es das Bewusstsein der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen in Bezug auf die Gefahren der natürlichen UV-Strahlung zu stärken und einen besseren Arbeitsschutz diesbezüglich zu erreichen. Denn genau wie bei einer Asbest-Exposition haben wir lange Latenzzeiten und es sind keine zeitnahen Auswirkungen der exponierten Personen erkennbar. Die Gefahren der natürlichen UV-Strahlung werden somit meist unterschätzt und nicht wahrgenommen.

Deshalb wird die Sensibilisierung über die Gefahren der natürlichen UV-Strahlung im Rahmen einer aktiven Ansprache der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen bei den Begehungen der Branchen im Out-doorbereich erfolgen.

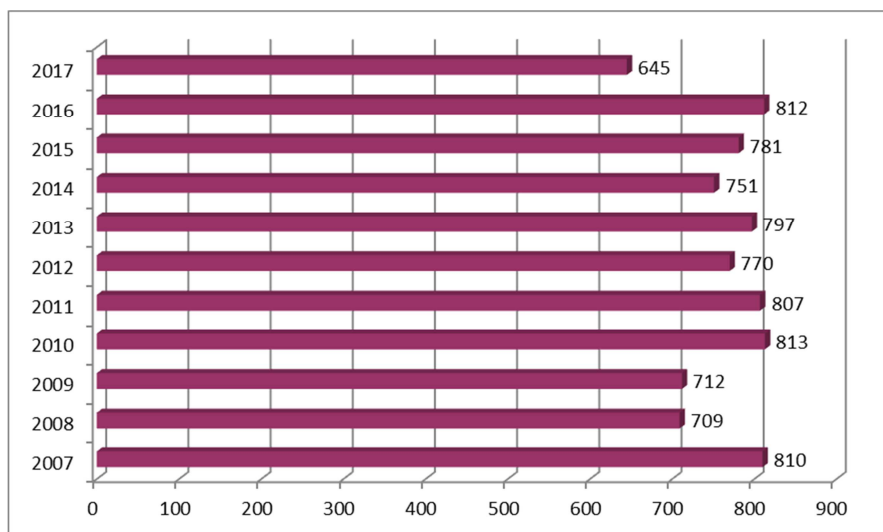
Sindy Gerdes

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

¹vgl. BMAS/BAuA (2016): Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Berichtsjahr 2015, S. 37

²vgl. BMAS/BAuA (2017): Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Berichtsjahr 2016, S. 37

■ Die Gesamtzahl der gemeldeten Berufskrankheitenanzeigen pro Jahr der letzten 10 Jahre in Bremen



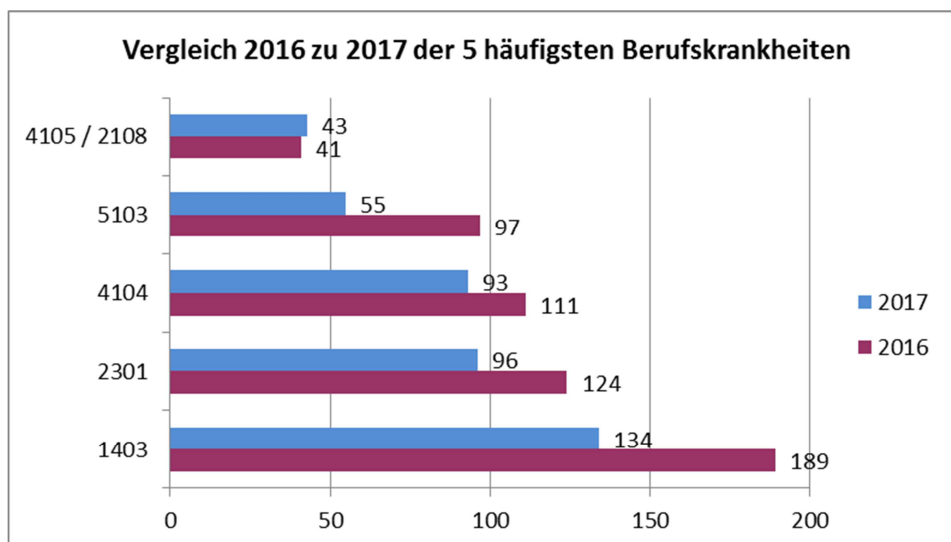
Die Gesamtzahl der gemeldeten Berufskrankheiten im Jahre 2017 ist mit 645 Berufskrankheitenanzeigen knapp 20 % niedriger als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Im Vergleich der Fallzahlen der einzelnen Berufskrankheitenanzeigen spiegelt sich diese geringere Fallzahl bereits an den 5 häufigsten Meldungen wieder (siehe nächste Abbildung). Im Vergleich zu 2016 ergibt dies bereits eine Differenz von 140 Fällen.

Die BK 5103 wurde 42-mal weniger angezeigt. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass mit Aufnahme der BK in die Liste der Berufskrankheiten im Jahr 2015 eine große Anzahl an Verdachtsanzeigen auch für

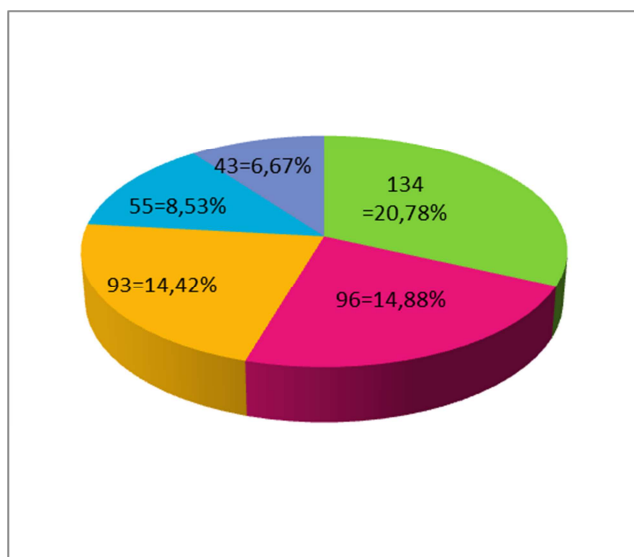
zurückliegende Erkrankungsfälle gemeldet wurde.






Die positiv zu verzeichnende Abnahme der Meldungen der BK 4103 und 4104 lässt sich nicht erklären. Eine stetige Abnahme der durch Asbest bedingten Erkrankungen kann daraus nicht geschlossen werden. Bundesweit ist keine Rücknahme zu der BK 4103, 4104 zu verzeichnen.

Hinsichtlich der BK 2301 könnte eine mit den Jahren immer bessere und konsequentere Nutzung von Lärmschutzmaßnahmen das Ergebnis der zurückgegangenen Verdachtsanzeigen sein.



■ Die 5 häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten im Jahre 2017



-  BK 4103
Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura
-  BK 2301
Lärmschwerhörigkeit
-  BK 4104
Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs in Verbindung mit Asbeststaubentwicklung (Asbestose) ...
-  BK 5103
Hautkrebs und aktinische Keratosen durch UV-Strahlen
-  BK 4105
Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards

Bei Auswertung der 5 häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten im Lande Bremen zeigt sich dieselbe Verteilung wie im Jahre 2016. Nur an fünfter Stelle gibt es eine Änderung. Am häufigsten wurde die Berufskrankheit der Nr. 4103 (durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards) gefolgt von der Berufskrankheit der Nr. 2301 (Lärmschwerhörigkeit) gemeldet. An dritter Stelle findet sich die Berufskrankheit der Nr. 4104 (Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) ...,) an vierter Stelle die Berufskrankheit der Nr. 5103 (Hautkrebs und aktinische Keratosen durch

UV-Strahlen) und an fünfter Stelle wurde die Berufskrankheit der Nr. 4105 (durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards) gemeldet. Im Jahre 2016 wurde die BK 2108 (Band-scheibenbedingte Erkrankungen der Lengenwirbelsäule...) an fünfter Stelle gemeldet. Es zeigt sich, dass 64 % der Gesamtzahl der 421 Fälle, von Erkrankungen verursacht durch Asbest, mit einer Fallzahl von 270 Berufskrankheitenanzeigen eingenommen werden.

Sindy Gerdes
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Jahresbericht des Hafenkapitäns über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes be-
sichtigt die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags-
und Schiffsliagestellen. Der Schwerpunkt lag dabei auf Besichtigungen von Seeschiffen.

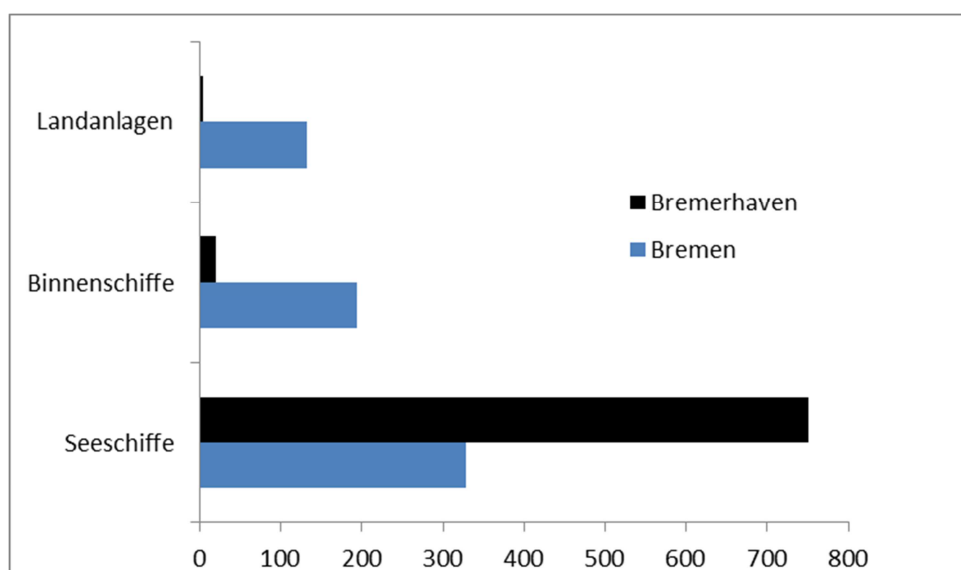


Bild 1: Besichtigungen im Land Bremen in 2017

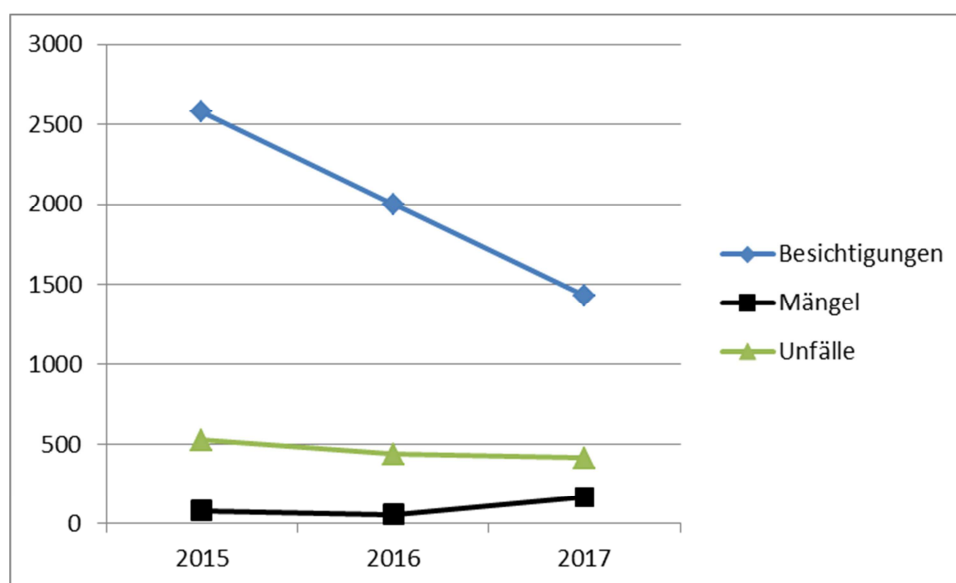


Bild 2: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel

Die Beanstandungen waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie unsichere Schiffszugänge. Ein weiterer Schwerpunkt der Beanstandungen war die mangelhafte Arbeitsaufsicht.

Gemäß den der Hafenbehörde vorliegenden Informationen haben sich im Erhebungsjahr 2017 = 414 Arbeitsunfälle ereignet, darunter 1 tödlicher Wegeunfall.

Nach einem Verkehrsunfall erlag ein Hafenarbeiter seinen schweren Verletzungen.

Die Unfallursachen waren insbesondere mangelhafte Vorsicht bei der Benutzung von Flurfördermitteln oder anderen Arbeitsgeräten, aber auch beim Stauen und Löschen, sowie Abstürze und Stolperunfälle.

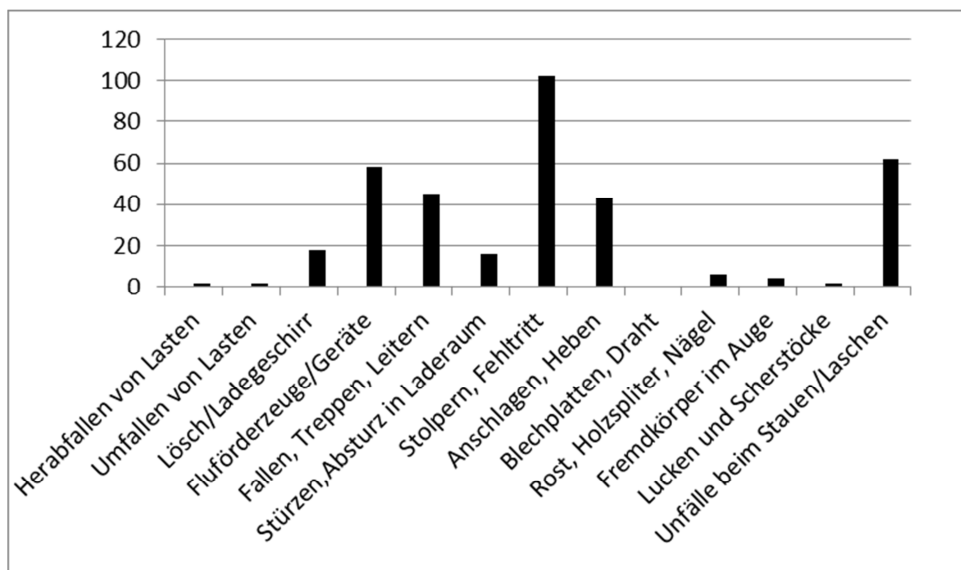


Bild 3: Ursachen für Unfälle

Maik Reysen
 Hansestadt Bremisches Hafenamt
 Hafenspektion

Tabellen zum Arbeitsschutz

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2017 (Stichtag 30.06.2017)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	3,00	5,25	8,25	0,00	3,00	3,00	0,00	1,20	1,20	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
gD	17,13	24,88	42,01	8,50	19,27	27,77	4,72	10,57	15,29	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00
mD	5,15	3,00	8,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	25,28	33,13	58,41	8,50	22,27	30,77	4,72	11,77	16,49	2,00	2,00	4,00	0,00	0,00	0,00

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 3.1a
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Anhnung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
																Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
01	Chemische Betriebe		25	55	80		6	3	9		13	6	19		4	2		8	1		20	10		6		1			
02	Metallverarbeitung		54	152	206		14	14	28		19	20	39		11	10		13	2		37	13	1	5		5			
03	Bau, Steine, Erden		149	1075	1224		24	67	91		29	78	107		23	40		44	2		85	44	1	58		11			
04	Entsorgung, Recycling	2	44	122	168	1	11	13	25	1	18	25	44		3	11		25	2		71	9	4	39		18			
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	20	422	2301	2743	10	37	56	103	16	48	74	138		12	29		49	1	1	94	25		300		27	3		
06	Leder, Textil		15	154	169		3	1	4		7	2	9		4		3	3			4	3		6					
07	Elektrotechnik	2	46	112	160	2	6	3	11	6	10	3	19		1	4		9			38	15		7					
08	Holzbe- und -verarbeitung		22	94	116		2	3	5		5	3	8		3	1		3	1		20	1			1	1			
09	Metallerzeugung	1	12	14	27	1	2	2	5	4	4	2	10		3	1		3			4	9		3	2				
10	Fahrzeugbau	7	56	142	205	6	10	15	31	19	16	26	61		19	9		19	7	1	78	36	1	10	4	1			
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		53	470	523		10	30	40		16	36	52		24	9		17			84	5		2		4			
12	Nahrungs- und Genussmittel	4	74	366	444	3	16	10	29	7	20	14	41		6	11		19			46	32		17	1	8			
13	Handel	2	401	3940	4343	1	55	119	175	2	99	151	252	3	82	86	9	78	7		556	49	1	25	7	42			
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	132	1100	1236		6	16	22		7	19	26		3	4	3	13	1		8	6	3	11		1			
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	60	193	255		7	1	8		8	1	9		2	3		2	1		10	2				1			
16	Gaststätten, Beherbergung	1	130	1374	1505		19	39	58		22	49	71		12	20		24	2		73	1		5		5			
17	Dienstleistung	6	395	2875	3276	1	31	48	80	1	48	63	112		17	30		52	6	1	136	51	1	53	2	7			

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen (Fortsetzung)

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
18	Verwaltung	6	267	665	938	1	21	15	37	1	187	20	208			3	5	3	201	2	6	444	38		42		9
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		1		1																						
20	Verkehr	11	354	1178	1543	3	51	52	106	5	85	70	160			6	51		70	7	1	165	36		19		195
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	34	143	178		2	2	4		4	2	6			3	1	3	1			3	6		2		1
22	Versorgung	4	20	30	54			1	1			1	1						1				3		2		
23	Feinmechanik	1	34	181	216		5	15	20		7	18	25			8	10		3	2		35	12		8	1	2
24	Maschinenbau	2	57	85	144	1	8	7	16	2	10	7	19			3	5		8	1		29	18		10		
Insgesamt		76	2857	16821	19754	30	346	532	908	64	682	690	1436	3		252	342	21	665	45	10	2040	424	12	630	53	315

- *) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ				auf Anlass							
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten		8	96	104			2	2			3	3						3			1			1	1	
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag																										
3	Fischerei und Aquakultur			2	2																						
5	Kohlenbergbau			1	1			1	1			1	1						1						1		
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas																										
7	Erzbergbau																										
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			9	9			1	1			1	1										3				1
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			4	4																		3				
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3	62	267	332	2	16	8	26	2	20	11	33			6	10		14			44	32		16		8
11	Getränkeherstellung	1	3	1	5	1			1	5			5				1		2			1					
12	Tabakverarbeitung		1		1																						
13	Herstellung von Textilien		7	19	26		2		2		5		5			2		3	1			1			2		
14	Herstellung von Bekleidung			21	21																		1		3		

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen		
														eigeninitiativ													
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
15	Herstellung von Leder-, Lederwaren und Schuhen			15	15																						
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		19	65	84		2	3	5		5	3	8			3	1		3	1						1	1
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		1		1																						
18	Herstellung von Druckerzeugnissen		23	85	108		1	1	2		1	1	2			1											
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		2	2	4		1		1		2		2					2									
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		13	19	32		3	1	4		7	2	9			1			5			15	8		6		
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		1	10	11		1		1		2		2			1			1			1					
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		9	24	33		1	2	3		2	4	6			3	1		1			5	1				1
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		8	61	69		1	4	5		1	5	6			2			2			6					
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	12	14	27	1	2	2	5	4	4	2	10			3	1		3			4	9		3	2	

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Anhnung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen		
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärtzl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärtzl. Untersuchungen
25	Herstellung von Metallerzeugnissen		54	152	206		14	14	28		19	20	39			11	10		13	2		37	13	1	5	1	5
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	2	22	56	80	2	5	2	9	6	9	2	17				3		9			38	10		6		
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		24	56	80		1	1	2		1	1	2			1	1						5		1		
28	Maschinenbau	2	57	85	144	1	8	7	16	2	10	7	19			3	5		8	1		29	18		10		
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	3	32	109	144	2	4	14	20	9	6	22	37			16	6		10	4		66	20		2		
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	24	33	61	4	6	1	11	10	10	4	24			3	3		9	3	1	12	16	1	8	4	1
31	Herstellung von Möbeln		3	29	32																						
32	Herstellung von sonstigen Waren		21	121	142		1	3	4		3	3	6			3	2					18	4		4	1	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	1	13	60	74		4	12	16		4	15	19			5	8					17	8		4		1
35	Energieversorgung	4	19	25	48			1	1			1	1						1				3		2		
36	Wasserversorgung		1	5	6																						
37	Abwasserentsorgung		5	6	11		2		2		2		2						2			10					

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Anordnung
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen		
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ätztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	2	37	109	148	1	9	11	21	1	16	23	40			3	9		22	2		61	9	4	7	1	18
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		2	7	9			2	2			2	2				2		1					32			
41	Hochbau		42	227	269		4	4	8		4	4	8			2	4		3			12	19		1		2
42	Tiefbau		13	20	33		2	3	5		2	3	5			1	2		2			6	3				
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		86	753	839		17	54	71		22	64	86			18	34		36	2		61	16	1	56	6	8
45	Handel mit Kraftfahrzeugen		49	355	404		10	22	32		16	26	42			20	7		13			61	5		2		2
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	203	953	1157		22	26	48		38	31	69			15	19	1	30	3		110	16		11	3	30
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	196	3031	3228	1	33	99	133	2	61	127	190	3		71	68	8	51	4		467	33	1	13	4	14
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	3	62	348	413	1	12	10	23	3	15	13	31				16		7	2		37	3		7		72
50	Schifffahrt	1	30	67	98		2	3	5		2	3	5			1	1		3			5	4				4

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangs- maßnahme	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ				auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Zulassungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Äztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Äztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		7	103	110			1	1			1	1			1							1							
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	1	40	481	522		3	11	14		4	14	18			2	1	3	7	1		3		3	7		1			
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		52	676	728			4	4			5	5			2	1		2			4	4		5					
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		9	75	84			1	1			1	1						1			7	6		4					
71	Architektur- und Ingenieurbüros		62	411	473		4	4	8		7	4	11			1	3		3			12	5		11		3			
72	Forschung und Entwicklung		27	53	80		5	3	8		5	4	9			1	1		2			3	4		12					
73	Werbung und Marktforschung		8	153	161																									
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		27	106	133		1	1	2		1	1	2			1			1			1			2					
75	Veterinärwesen		2	42	44		1	8	9		1	8	9			4			3			3	1		10	1				
77	Vermietung von beweglichen Sachen		14	88	102			3	3			3	3						3			2	2		1					
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	2	92	63	157		5	1	6		8	1	9			4	1		2	2		3	20	1	11	1				

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Äztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		10	133	143			4	4			4	4			1		3		1				3		
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien		19	27	46		3	1	4		7	1	8			1		7		6		1				
81	Gebäudebetreuung	3	51	221	275	1	12	10	23	1	16	12	29		2	15		12	1	35		3		6	1	1
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	1	43	143	187		4	4	8		6	7	13			3		6	1	10		6		5		2
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	4	172	120	296	1	14	4	19	1	178	7	186		1			192	1	6	419		8		25	5
85	Erziehung und Unterricht	5	96	471	572	1	5	10	16	2	6	19	27			1		8	1	1	3		8		34	2
86	Gesundheitswesen	9	90	1351	1450	7	10	24	41	12	16	30	58		3	16		18		15		7		213	24	2
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	3	107	181	291	2	11	7	20	2	14	8	24		2	8		13		57		1		18		
88	Sozialwesen (ohne Heime)	3	100	203	306		5	4	9		6	5	11		2	3		5		13		4		13		1
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten		8	66	74		3	2	5		3	3	6			3		2		13		29		8		1
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten		16	17	33		1	2	3		2	3	5		2	1	3	2		11				2		1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen					
														eigeninitiativ	auf Anlass											
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	4	127	131			1	1			3	3				1		1		3					1	
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		16	132	148			5	5			7	7			1	1		4	1		12	2		4	
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	2	61	329	392			3	3	6		4	3	7					2	1					4	2
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		5	67	72				2	2			3	3			1		1			2			1	

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		21	724	745		3	17	20		5	23	28		8	4		15	1		46	6		6			
97	Private Haushalte mit Hauspersonal			120	120																						
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt																										
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften																										
Insgesamt		76	2857	16821	19754	30	346	532	908	64	682	690	1436	3	252	342	21	665	45	10	2040	424	12	630	53	315	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	292	97	3		147	4		97	21		1	1	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	24	1			20	3		15			30	1	7
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	2				1						1		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe													
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	41	32	8		1			23					
6	Ausstellungsstände	5	3	1		1			23					
7	Straßenfahrzeuge													
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge	1					1							
10	Heimarbeitsstätten	3	3											
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	4								1		4		
12	Übrige	8	2						8					4
	Insgesamt	380	138	12		170	8		166	22		36	2	11

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	7												
----	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4.1
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
Auswertungszeitraum 2017

	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass						erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen		
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen								
		758	9	5	432	379	21	911	57	11	617	385		765	12	837	56	4	134	388	13
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	204	1		190	281		341	26	1	267	199	513	14	4	189	11	3	14	13	1
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	156			142	217		328	27	1	439	125	333	10		153	5		13	6	2
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	103			99	200		226	34		232	100	215	8		143	6		12	1	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	113			52	79		131	12		21	142	204	19		94	7		16	4	
1.5	Gefahrstoffe	79	1		89	139		140	3		69	78	131	16	6	140	5		3	10	12
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	12	8		24	49		47	1		13	9	30	269		50					1
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	10	1		2	19		4			9	5	7	1							
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	8			1			4			7		2			2	2				
1.9	Strahlenschutz	84		2	12	3		27		2	14	19	31	136	1	294	31		3	1	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
1.11	psychische Belastungen	32			1	84		30	1		1	18	43			1			2		
	Summe Position 1	801	11	2	612	1071		1278	104	4	1072	695	1509	473	11	1066	67	3	63	35	16
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	9			33	7	21	204	5	8	39	5	453			2	1				
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	5			61	25		3				14	436			2				1	
2.3	Medizinprodukte	4			3	3		4			6	3	1			25			1		
	Summe Position 2	18			97	35	21	211	5	8	45	22	890			29	1		1	1	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	64		3	19	94		48	4	1	23	27	30	238	3	16	2		2	3	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	2									1								93	355	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	11			8	40		9				4	2	33		3			1	1	
3.4	Mutterschutz	142			11	36		26			5	14	11	48		102	2	1	1		
3.5	Heimarbeitsschutz	1			3							1									
	Summe Position 3	220		3	41	170		83	4	1	29	46	43	319	3	121	4	1	97	359	
4	Arbeitsmedizin																				
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	1039	11	5	750	1276	21	1572	113	13	1146	763	2442	792	14	1216	72	4	161	395	16

Tabelle 4.2
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz
 Auswertungszeitraum 2017

		Beratung/Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	Außendienst wegen Beschwerden		
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)										Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen
	Anzahl der Tätigkeiten	224	0	5	81	22	130	1	7	308	53	0	67	3	112	11	0	8	0	2	120	
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
0	Bauleitplanung	2	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	genehmigungsbedürftige Anlagen																					
1.1	Genehmigungsverfahren	46	0	0	3	1	0	4	0	0	34	19	1	54	0	30	8	0	1	0	0	0
1.2	Wirtschaftliche Fragen	3	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3	Luftreinhaltung	71	0	1	43	1	0	7	0	1	31	12	1	7	2	55	0	0	5	0	0	9
1.4	Lärm und Erschütterungen	52	0	0	27	1	0	4	0	2	25	2	0	1	0	7	1	0	0	0	0	3
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	6	0	0	4	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	3	0	0	0	0	2	0
1.7	KrW- / AbfG - Abfälle	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8	Hf/Nf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Position 1	184	0	1	79	3	0	15	0	3	93	34	2	62	3	95	9	0	7	0	2	13
2	nicht genehmigungsbed. Anlagen																					
2.1	Wirtschaftliche Fragen	2	0	2	0	0	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.2	Luftreinhaltung	45	0	2	5	16	6	50	0	0	173	22	13	0	0	17	2	0	1	0	0	60
2.3	Lärm und Erschütterungen	60	0	1	28	13	16	89	1	4	198	6	117	5	0	11	0	0	0	0	0	60
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	3	0	0	0	1	0	2	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
2.5	KrW- / AbfG - Abfälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.6	Hf/Nf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Position 2	110	0	5	33	30	22	145	1	4	376	28	131	5	0	28	2	0	1	0	0	122
	Summe Position 1 bis 2	296	0	8	112	33	22	160	1	7	470	62	133	67	3	123	11	0	8	0	2	135

Tabelle 5
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		RisikoEinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										Verwarungen, Bußgelder Strafanzagen	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	Untersagungs-verfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	aktiv	reaktiv										
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	2	4	4	6			2	2			2						2	1												
Einführer	4	131	1	135				13		65		5					1		87											
Händler	17	7	23	6			4	2	2		1							5	1	1										
Aussteller																														
Private / gewerbliche		46		44						21		3						3		35										
Insgesamt	23	188	28	191			6	30	2	86	3	8	3			2	10	1	123											

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch										Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl												6	176	4	3	1			1	1		192

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörde		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Mechanische Einwirkungen	0	0	0	0	0	0	0	0
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Erkrankungen durch organische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Hautkrankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0

*Keine Begutachtung, da die Stelle eines Landesgewerbearztes nicht mehr besetzt ist

Tabelle 7
Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

	§9 Abs. MuSchG	§18 Abs. 1 BEEG
Anträge	11	41
Überträge vom Vorjahr	2	5
Insgesamt	13	46
davon:		
Zustimmungen	8	31
Ablehnungen	0	11
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	4	11
Zum Jahresende noch nicht entschiedene Anträge	1	4

Tabelle 8
Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/-innen (aktiv)
Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse	1	42
Herstellung elektrischer Erzeugnisse	2	51
Summe	3	93

Tabellen zum Immissionsschutz

Tabelle 9
Außendienst Immissionsschutz

2017	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst-geschäfte	Besichtigungen			Bean-standungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
Pos.	1	2	3	4	5	6
in Betriebsstätten	180	287	114	101	215	118
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	-	80	5	28	33	4
Insgesamt	180	367	119	129	248	122

Tabelle 10
Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV

Nr.	Wirtschaftsbereiche 2017	Anlagenzahl
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	85
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	8
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	28
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	8
6	Holz, Zellstoff	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	34
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen	133
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	29
10	Sonstiges	36
Summe		366

Tabelle 11
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	128
- der Lärmemissionen	78
- des Gefahrenschutzes	48
- der Abfallwirtschaft	112
Summe 2017	366

Tabelle 12
Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Jahr 2017		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	11 100%
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	4 36%
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	7 64%
mehr als 7 Monate	Anzahl	0 0%
Anzahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		41

Tabelle 13
Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisionschreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
						Einzelrührung	Systemprüfung					
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Anhang der 4. BImSchV												
Obergruppe 1	11	4	7	63	2	3	2			4		
Obergruppe 2	3	0	3	100	0	1	2			0		
Obergruppe 3	10	1	9	65	2	3	4			6		
Obergruppe 4	3	0	3	100	1	0	2			1		
Obergruppe 5	2	1	1	50	0	0	1			1		
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 7	14	6	8	57	3	2	3			4		
Obergruppe 8	35	16	19	54	8	6	5			10		1
Obergruppe 9	4	1	3	75	1	1	1			1		1
Obergruppe 10	8	1	7	88	4	3	0			3		1
Summe	90	30	60		21	19	20			30		3

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 10; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.

Tabelle 14
Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2013	2014	2015	2016	2017
	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]	[Mg/a]
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid	2403	1877	1245	1389	1390	1337	1948	2346	1851	1851	1854	2119	1903	1939
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3558	3372	3364	3524	3511	3359	3094	3391	2876	2876	2530	2685	2491	3021
Staub	238	188	231	72	84	71	42	53	43	43	34	49	30	21

Tabelle 15
Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen

Nr. nach Anhang 4. BImSchV	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	3	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, ein-schließlich Verarbeitung		1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	5	12
10	Sonstiges (Kaverne)		2
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	1	
Summe Störfallanlagen 2017		11	15

Dienststellenverzeichnis

Die Ansprechpartner der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung der Freien Hansestadt Bremen sind in folgende Übersicht dargestellt:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 28195 Bremen	Contrescarpe 72 28195 Bremen
Abteilung 4	Abteilung 2
Gesundheit und Verbraucherschutz	Umweltwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz
Kommissarische Abteilungsleitung	Abteilungsleitung
Uwe Schneider-Heyer	Hildegard Kamp
Referat 45	Referat 22
Arbeitsschutz, Technisch und stofflicher Verbraucherschutz, Eichwesen, Gentechnik Referatsleitung Dr. Helmut Gottwald	Immissionschutz Referatsleiter Michael Bürger
Kontakt E-Mail	Kontakt E-Mail
arbeitsschutz@gesundheit.bremen.de	office@umwelt.bremen.de

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienststelle Bremen
Dienststelle Bremerhaven

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Bezirk:

Postanschrift:

Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)

Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

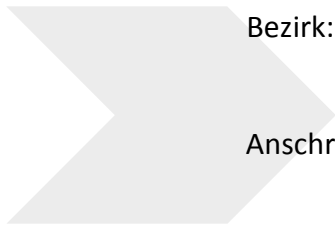
Tel.: 0421 361-6260

Fax: 0421 361-6522

E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Amtsleiter: Dr. Hartmut Teutsch

Dienstort Bremen



Bezirk:

Anschrift:

Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven

Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Tel.: 0421 361-6260

Fax: 0421 361-6522

E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven



Bezirk:

Anschrift:

Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven

Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven

Tel.: 0471 596-13270

Fax: 0471 596-13494

E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de



©pixabay.de